Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Zehenten Heftes. Erstes Stük.

Des auf den 12ten Nov. 1798. reassumirten Landtages

Sizung vom Dienstag, den 13ten Nov. 1798.

Der landschaftliche verstärkte Ausschuß hat sich durch verschiedene wichtige LandesAngelegenheiten veranlaßt gesehen, Seiner Herzoglichen Durchlaucht unterm 19ten Sept. die unterthänigste Bitte vorzutragen, daß Höchstdieselben die allgemeine Landes-Versammlung wieder einzuberufen geruhen möchten.

Dieser Bitte wurde von Seiner Herzoglichen Durchlaucht durch die höchste Resolution vom 13ten Oct. statt gegeben, und den Ständen zu ihrer Wieder Versammluug der 12te Nov. anberaumt.

Nachdem nun dieselben an dem festgesezten Termin sich wircklich allhier eingefunden haben; so wurden an dem heutigen Tage die Sizungen wieder eröfnet.

I.) Vordersamst wird das Punctum Legitimationis bey denjenigen Herrn Deputirten, die entweder bey dem gegenwärtigen Landtage zum ersten-

mal erscheinen, oder von andern Ständen Vollmacht erhalten haben, durch das LandschaftSecretariat in Richtigkeit gebracht.

II.) Hierauf verliest Herr RegierungsRath Georgii eine Anrede an die allgemeine LandesVersammlung, worinn er derselben seine Ansicht der gegenwärtigen Lage der Vaterländischen Angelegenheiten, und seine daraus entstehenden Empfindungen und Wünsche darlegt.

III.) Herr Konsulent Kerner trägt ebenfalls in einer kurzen Anrede seine Gedanken über die gegenwärtige Lage des Vaterlandes vor.

IV.) Hierauf wird die Frage, mit welchen Gegenständen die LandesVersammlung sich nun zuerst zu beschäfftigen hätte, in Erwägung gezogen.

Die beiden Herrn Konsulenten äußern sich hierüber gutächtlich, sodann wird Umfrage gehalten, und durch eine grosse Stimmenmehrheit

beschlossen,

folgende Materien: nemlich

1.) die Kriegs Schadens Umlage.

2.) die Landschafftliche Organisation.

3.) die Materie vom geistlichen Guth.

4.) den Militär Punct in Verbindung mit dem KreisExtraordinarium.

5.) die Frage von dem Beitrage der Herzoglichen Renntkammer zum Kriegs Schaden, zuerst zu bearbeiten, jedoch, um der Intention Serenissi-

mi zu entsprechen, mit Nro: 4. den Anfang zu machen.

V.) Herr Konsulent Hauff bittet die Landes-Versammlung in einem Pro memoria, ihn wegen seines nun auf 77. Jahre angestiegenen Alters, und der damit verbundenen Abnahme an Kräften von seinem in die 40. Jahre begleiteten Amt bis künftig Georgii zu entlassen, nach dieser Zeit aber ihm, gleich seinem ehemaligen Kollegen, dem Konsulent Eisenbach, eine lebenslängliche Pension auszusetzen.

Nachdem Herr Konsulent Hauff abgetreten war, und sowohl Herr RegierungsRath Georgii, als Herr Konsulent Kerner, über sein Ansuchen sich gutächtlich geäussert hatten, wurde Umfrage gehalten, und durch eine große Stimmenmehrheit folgender

Schluß

gefaßt:

1.) die Resination des Herrn Konsulent Hauff bis künftig Georgii anzunehmen,

2.) demselben bis dahin seine ganze Besoldung samt Emolumenten fortzureichen, von dieser Zeit an aber

3.) ihm, gleich seinem ehemaligen Kollegen, RegierungsRath Eisenbach, eine lebenslängliche jährliche Pension von 1500. Gulden auszusezen.

4.) ihn von nun an von allen amtlichen Verrichtungen zu dispensiren, und endlich

5.) ihm im Nahmen der LandesVersammlung für seine vieljährigen treugeleisteten Dienste den aufrichtigsten Dank unter dem Wunsch zu bezeugen, daß die Vorsehung ihm die Ungemächlichkeiten des Alters so viel möglich erleichtern möge.

VI.) Am Ende der Sitzung beschließt die LandesVersammlung, dem Herzoglichen GeheimenrathsKollegio von der erfolgten Ankunft der Stände die gewöhnliche Anzeige durch einen Kanzelisten machen zu lassen.

Sizung vom

Mittwoch, den 14ten Nov. 1798.

I.) Herr Konsulent Hauff dankt der LandesVersammlung für die in Absicht auf seine gestern declarirte Resignation gefaßte Entschliessung.

II.) Die Materie wegen der künftigen MilitärEinrichtung wird in Vortrag gebracht. Herr RegierungsRath Georgii dictirt zur künftigen Abstimmung vier HauptFragen, auf die es nach seinem Erachten hiebey vorzüglich anzukommen scheine.

Sizung vom

Donnerstag, den 15ten Nov. 1798.

I.) Mit der Berathschlagung über die gestern dictirten Fragen, in Betreff einer künftigen MilitärEinrichtung wird der Anfang gemacht.

II.) Herr RegierungsRath Georgii verliest ein Votum über diesen Gegenstand, und beglei-

tet dasselbe an verschiedenen Stellen mit Erläuterungen.

II.) Herr Konsulent Kerner äussert sich, in einem schrifftlichen Voto, über einige Maasregeln, welche von Seiten der LandesVersammlung zur Beförderung und Erleichterung der VergleichsVerhandlungen zu ergreifen seyn möchten.

Sizung vom

Freitag, den 16ten Nov. 1798.

I.) Ueber den gestrigen Vorschlag des Herrn Konsulent Kerner in Absicht auf die Beförderung und Erleichterung der VergleichsVerhandlungen wird eine Berathschlagung angestellt und ein Schluß gefaßt.

II.) Nach der Fassung dieses Beschlusses wird der Punct wegen der MilitärEinrichtung abermal in Vortrag gebracht.

III.) Herr RegierungsRath Georgii verliest einen Aufsaz über die Gründe für die Beybehaltung der Landmiliz in Verbindung mit dem regulären Militär.

Die Mitglieder der Landes-Versammlung verabreden sich, heute Nachmittag in dem Landsaale zusammen zu kommen, und den Inhalt dieses Aufsatzes sich genauer bekannt zu machen, und Abschriften davon zu nehmen.

IV.) Herr Konsulent Kerner verliest ein Votum über die wegen Bestreitung des KreisExtra-

ordinarii zwischen gnädigster Herrschaft und der Landschaft bestehende Differenz.

Die weitere Berathschlagung über beiderlei Gegenstände wird auf die nächste Sizung ausgesezt.

Sizung vom

Montag, den 19ten Nov. 1798.

I.) Herr Konsulent Kerner äussert sich noch weiter gutächtlich über die Bestreitung des Kreis-Extraordinarii.

II.) Herr RegierungsRath Georgii trägt ebenfalls seine Gedanken über diesen Gegenstand vor.

Hierauf wird abgestimmt, und in Absicht auf die Sistirung des Abzugs von dem MilitärBeitrag zu Bestreitung des erhöheten KreisExtraordinarii und die deswegen von den zu Behandlung des VergleichsGeschäfts ernannten landschaftlichen Deputirten in dem GeheimenrathKollegio abzugebende Erklärung ein Schluß gefaßt.

Herr Konsulent Kerner verliest einen Theil seines Gutachtens über die neue MilitärEinrichtung.

Sizung vom

Dienstag, den 20ten Nov. 1798.

I.) Das Concept der nach dem gestrigen Beschluße verfaßten, in dem herzoglichen GeheimenrathsKollegio durch die zu Behandlung des Ver-

gleichsgeschäfts abgeordneten landschaftlichen Deputirte zu übergebenden Note, die Sistirung des Abzugs von dem MilitärBeitrag zur Bestreitung des KreisExtraordinarii betreffend, wird vorgelegt, genehmigt, und unterzeichnet. Sie ist folgenden Inhalts:

Es hat die allgemeine LandesVersammlung in den ersten Tagen nach ihrer Wiederzusammenkunft den Punkt der MilitärEinrichtung, in Verbindung mit der Materie vom KreißExtraordinarium, in kollegialische Berathschlagung zu ziehen, angefangen. Obschon vornehmlich der erste dieser Gegenstände von einer solchen Beschaffenheit ist, daß die Zeit zu enge war, um denselben nach allen seinen wichtigen Rüksichten bemessen, und die hierüber zu machenden unterthänigsten Anträge und Bitten bestimmen zu können, so hat jedoch die allgemeine LandesVersammlung zu Bezeugung ihrer devotesten Bereitwilligkeit zu baldiger Ausgleichung der in Vorwurf gekommenen Punkte, so viel in ihren Kräften stehet, beizutragen, den unterzogenen Landschaftlichen Deputirten aufgetragen, wegen dem KreißExtraordinarium folgende vorläufige Erklärung ganz gehorsamst abzugeben:

Damit die herzogliche KriegsKaße während des Gangs der VergleichsVerhandlungen durch den zu Deckung des KreißExtraordinariums an dem MilitärBeitrag zu machenden Abzug keinen

Verlegenheiten möge ausgesetzet werden, willigt die Landschaft unter der devotesten Verwahrung, daß ihr solches in Absicht auf ihren Besizstand dasjenige, was das KreißExtraordinarium in Friedens Zeiten jährlich mehr als 40,000 fl. betragt, an dem MilitärBeitrag abzuziehen, nichts präjudicire, dahin unterthänigst ein, daß nicht nur in den nächstkünftigen drey Monaten December, Januar und Februar dieser Abzug sistiret, sondern auch dasjenige was in den drey Monaten September, October und November wegen des KreißExtraordinariums an dem MilitärBeitrag bereits in Abzug gebracht worden ist, einstweilen als Vorschuß mit 22,877 fl. 20 kr. 2 Hl. an die herzogliche KriegsKaße ausbezahlt werde. Auch fügt dieselbe zugleich die weitere unterthänigste Versicherung bei, daß sie auf den Fall der gütlichen Ausgleichung der vorliegenden VergleichsGegenständen bereit seye, zu Deckung des erhöheten KreißExtraordinariums auf eine solche Weise mitzuwürken, von welcher sie sich zum voraus die vollkommen gnädigste Zufriedenheit Seiner Herzoglichen Durchlaucht versprechen zu dörfen glaubt. Stuttgardt den 20ten November 1797.

Die zur Behandlung der Vergleichs-Gegenstände Bevollmächtigte Landschaftliche Deputirte.

II.) Publicirt werden:

1.) die nachstehende Herzogliche Signatur vom 14ten dieses, die Verabschiedung der WinterAnlage in dem receßmäßigen Quanto einer Jahrssteuer, nebst der ersten Helfte des Surrogati Tricesimarum und des verglichenen StraßenBauBeitrags betreffend:

Da die Zeit bereits wieder eingetreten ist, wo der receßmäsige jährliche MilitairBeitrag zu Ende geht, und solcher auf das folgende Jahr vom 1ten November 1798. biß dahin 1799. gehörig zu verabschieden, besonders aber die WinterAnlage in der Summe Einer JahrsSteuer nebst der ersten Helfte des Surrogats des 30sten Theils und des verglichenen StrassenbauBeitrags gewöhnlichermasen zu repartiren, und in das Land auszuschreiben ist:

So ergehet hiemit Seiner Herzoglichen Durchlaucht gnädigstes Ansinnen an die gegenwärtig hier wieder versammelten treugehorsamsten Prälaten und Landschaft ihre unterthänigste Erklärung deßhalb abzugeben, und zugleich Höchst Denselben den Entwurf der in das Land zu erlassenden Expeditionen zur gnädigsten Genehmigung vorzulegen.

Seine Herzogliche Durchlaucht verbleiben anbey treugehorsamsten Prälaten und Landschaft mit Herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan. Signatum Stuttgardt In Consilio Secretiori den 14ten November 1798.

(S. L.)

2.) die Herzogliche Signatur vom 13ten Nov. ein in dem Rechnungslaufe von Georgii 1798—99. entstehendes, im Ganzen auf 34000 Gulden sich belaufendes Deficit bey der StraßenKasse, und die wegen Dekung desselben erforderliche Verabschiedung betreffend. Sie lautet also:

Des Regierenden Herzogs und Herrn Herzoglichen Durchlaucht ist von der gemeinsamen StrassenDeputation unterthänigst vorgetragen worden, daß, nach einem von dem StraßenKaßier, LandschaftCommissarius Kehl, eingereichten summarischen Konspekt über die ohngefehre Einnahmen und Ausgaben der StraßenKasse im RechnungsJahr von Georgii 1798—99. ungeachtet der Kreißschlußmäßigen Erhöhung des ChausseeGelds, sich gleichwol wegen der gegen vorige Zeiten noch immer bestehenden sehr hohen AccordsPreise der KonservationsEntrepreneurs noch ein Deficit von wenigstens 22,600. Guld. ergebe.

Es wird daher zur Nothwendigkeit, zu Dekung dieses Deficits und zu Erhaltung eines kleinen Vorraths für unvorhergesehene Nothfälle die Summe von

——:· 24000 Gulden.

herkommlichermaßen durch Uebernahme eines Drittels auf die beide Herzogliche Kammern und den Beitrag 2er Drittheile von Seiten treugehorsamster Landstände aufzubringen.

Zu diesem Deficit aber kommt nach Inhalt

der respective gnädigsten und unterthänigsten Verabschiedung vom 25ten März anni curr. nun noch eine Summe von 10,000 Guld. welche bis zu Tilgung der von den Kommunen noch zu fordern habenden Rükstände und der übrigen Passivorum jährlich ausgesezt worden ist, und bei dem dermalen noch bestehenden beträchtlichen Mißverhältnisse zwischen Einnahmen und Ausgaben von den ordentlichen StraßenBauBeiträgen für heuer noch nicht bestritten werden kann.

Es beläuft sich mithin das für den Jahrgang 1798—99. respective gnädigst und unterthänigst zu verabschiedende Deficit auf die Summe von

— : · 34000 Guld.

welche auf die obenberührte Art zu repartiren und aufzubringen sind.

Seine Herzogliche Durchlaucht wollen daher der allgemeinen LandesVersammlung die Verabschiedung der an ermeldter Summe die LandesKasse betreffenden 22,666 Guld. 40 kr. um so dringender empfohlen haben, als von deren baldigen Umlage und Entrichtung der Credit der StraßenKaße abhängt. Womit Seine Herzogliche Durchlaucht treugehorsamsten Prälaten und Landschaft mit Herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan verbleiben, Signatum Stuttgardt In Consilio Secretiori den 13ten November 1798.

(L. S.)

III.) Herr Konsulent Kerner verliest die Fortsezung seines Gutachtens über die MilitärEinrichtung.

Sizung vom
Mittwoch, den 21ten November 1798.

I.) Herr Konsulent Kerner referirt von den bey der gestrigen Zusammenkunft in dem Geheimenraths Kollegio in der Vergleichs Sache gepflogenen Verhandlungen.

II.) Herr Regierungs Rath Georgii äussert sich gutächtlich über den neuen MilitärPlan, und verliest ein Votum über die Verwilligung des MilitärBeitrags.

Nach Endigung dieses Vortrags wird, da die Zeit bereits verflossen war, die Sizung aufgehoben.

Sizung vom
Donnerstag, den 22ten Nov. 1798.

Ueber die in der Sizung vom 14ten dieses dictirten Fragen in Betreff der künftigen MilitärEinrichtung wird abgestimmt und ein Schluß gefaßt.

Sizung vom
Freitag, den 23ten Nov. 1798.

I.) Auf die erhaltene Nachricht, daß des Herrn Prinzen Eugen von Würtemberg Hochfürstliche Durchlaucht durch eine auf Ihrem Schloß Carlsruhe in Schlesien entstandenen Feuersbrunst

einen bedeutenden Verlust erlitten hätten, beschließt die LandesVersammlung, demselben zu einiger Entschädigung ein Geschenk von 1500 fl. zu verwilligen. Zugleich wird das bereits im verstärkten Ausschusse verlesene Schreiben des Herrn Prinzen Alexander, worinn er der Landschaft seine Verbindung mit der Prinzessin Antonie Ernestine Amalie, zweiten Tochter des Herrn ErbPrinzen von Sachsen CoburgSaalfeld notificirt, der LandesVersammlung vorgelegt, um in Absicht auf das herkommliche HochzeitGeschenk eine Entschliessung zu fassen.

Hierauf wird

beschlossen

dem Herrn Prinzen Alexander zu seiner Vermählung schriftlich zu gratulieren, und das herkommliche HochzeitGeschenk von 1000 fl. beizuschliessen.

II.) Die Stadt = und AmtsVorsteher von Güglingen bitten in einem Exhibito vom 10ten dieses, ihr Gesuch um Befreiung von dem jährlichen Transport der dortigen Kellerei zustehenden Gefälle an Früchten und Wein nach Stuttgardt und Ludwigsburg, gegen eine geringe Taxe, bei gnädigster Herrschaft durch eine Intercession zu unterstüzen.

Beschluß.

Da man sich von Seiten des verstärkten Ausschusses unterm 5ten Sept. dieses Jahrs in einem ähnlichen Falle für Stadt und Amt Bahlingen

verwendet hat, und bei Güglingen die nemlichen Gründe ihre Anwendung finden: so wäre das von den Stadt- und AmtsVorstehern beigeschlossene Exhibitum mit einem in gleichen Terminis wie jenes zu verfassenden Anbringen zu begleiten.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der allgemeinen LandesVersammlung unterthänigstes Anbringen und Bitte, die Beschwerden der Bauerschaft in dem Güglinger Oberamt wegen des ihr angesonnenen Transports der herrschaftlichen KellereiGefälle an Früchten und Wein gegen ein geringes Fuhrlohn betreffend.

d. d. 23ten Nov. 1798.

Serenissime!

In dem hier unterthänigst beigeschlossenen Exhibito wird Euer Herzoglichen Durchlaucht von den Stadt- und AmtsVorstehern in Güglingen die submisseste Bitte vorgetragen, das der dortigen Bauerschaft für den Transport der herrschaftlichen KellereiGefälle an Früchten und Wein bisher bezahlte allzugeringe Fuhrlohn entweder erhöhen, oder über die Beifuhr künftig im Abstreich veraccordiren zu lassen.

Euer Herzogliche Durchlaucht geruhen Sich gnädigst zu erinnern, was der landschaftliche verstärkte Ausschuß Höchstdenselben aus Gelegenheit einer von Stadt und Amt Bahlingen geführten ähnlichen Beschwerde unterm 5ten September dieses Jahrs vorzustellen sich veranlaßt gesehen hat.

Es ist nämlich von demselben mit mehrerem dargethan worden, daß nach dem Innhalt der Landes Kompaktaten die Unterthanen zu keinen Frohnen, die sich nicht auf den ausdrüklichen Innhalt der Lagerbücher, oder ein solches Herkommen gründen, auf das sich diese selbst beziehen, angehalten werden können.

Wenn Gehorsamst Subsignirte diesen kompaktatenmässigen Grundsaz auf den vorliegenden Fall anwenden, so erhalten Sie dadurch die volle Ueberzeugung, daß die Herzogliche Renntkammer nicht im geringsten berechtigt sey, die Bauerschaft in Güglingen zu der ihr bisher aufgelegten Leistung noch fernerhin anzuhalten, und Sie finden sich daher Pflichtenhalber verbunden, Euer Herzoglichen Durchlaucht die Bitte der Stadt- und Amts Vorsteher, daß das bisherige Fuhrlohn entweder erhöht, oder die Beifuhr in Abstreich veraccordirt werden möchte, zu einer gnädigsten gerechtesten Entschliessung mit demjenigen tiefsten

Respect zu empfehlen, mit welchem Sie verharren, Stuttgardt den 23ten Nov. 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

III.) Am Ende der Sizung stellt Herr Regierungs-Rath Georgii der Landes-Versammlung die Nothwendigkeit, sich wieder mit der Organisationsmaterie zu beschäftigen, umständlich vor, und referirt zugleich von den bisherigen Verhandlungen des verstärkten Ausschusses hierüber.

IV.) Der Herr Deputatus von Altenstaig macht die Anzeige, daß er dringender Geschäfte wegen auf einige Wochen nach Hause reisen müsse, und überträgt seine Stimme dem Herrn Deputatus Gerst, von Balingen.

Sizung vom

Montag, den 26ten Nov. 1798.

Mit der Berathschlagung über die Organisation der landschaftlichen Ausschüsse wird der Anfang gemacht *).

In Ansehung des ersten Kapitels, welches von den landschaftlichen Ausschüssen überhaupt,

*) Siehe siebenten Hefts fünfte Beilage. S. 95.

den Eigenschaften, der Ernennungs-Art und Entlassung ihrer Mitglieder handelt, werden bei der vorgenommenen Abstimmung folgende

Schlüsse

gefaßt:

Bei dem

§ 1. — 6.

wäre die Fassung beizubehalten.

In Ansehung der in dem

§. 7.

eingeschalteten Worte:

„ohne Rukſicht, ob sie Glieder eines Magistrats sind, oder nicht“

wird der von dem verstärkten Ausschuß unterm 2ten Julii dieses Jahrs gefaßte Beschluß

daß diese angeführte Stelle weggelassen, und also, was diesen Punkt betreffe, die Fassung des alten Ausschußstaats ganz beibehalten werden solle,

von der Landes-Versammlung durch eine grosse Stimmenmehrheit genehmigt.

Die §. 8. — 18.

werden als bereits im vorigen Jahr gefaßte und der Landesherrschaft vorgelegte Beschlüsse aufs neue bestätigt.

§. 19.

Da der verstärkte Ausschuß unterm 3ten Julii dieses Jahrs beschlossen hat, diesem §. in welchem festgesezt ist, daß wenn ein einzelner Mann

bei der Wahl eines AusschußMitglieds alle Stimmen eines Districts erhielte, alsdann kein Loos statt finden sollte, noch die Worte beizufügen:

Jedoch versteht sich von selbst, daß die leztere Verordnung in Ansehung der drei Residenz-OberAemter nicht statt habe, indem von diesen, selbst in dem Falle, wenn ein Mann alle Stimmen eines Magistrats, oder einer Amts-Versammlung in seiner Person vereinigen sollte, drei zum Loos zu präsentiren sind.

so wird auch über diesen Beisaz abgestimmt, und derselbe per unanimia genehmigt, dabei aber jedoch von dem Herrn Assessor Klüpfel bemerkt, daß, da in dem zuerst wegen der jeder der drei Residenzien einzuräumenden Stelle im engern Ausschusse gefaßten Beschlusse, den er dem hiesigen Magistrat nach dem ihm gemachten Auftrage eröfnet habe, von dieser erst neuerlich hinzugefügten Modification keine Rede gewesen sey, es noch darauf ankomme, ob der Magistrat sich dieselbe gefallen lasse oder nicht.

Bei dem

§. 20. und 21.

wird die bereits beliebte Fassung beibehalten.

In Absicht auf den

§. 22.

welcher die Entlaßbarkeit der Beisitzer des ersten Ausschusses betrifft, wird

beschlossen:

daß in Absicht auf das Recht der LandesVersammlung, die Ausschüsse zu mehren, zu mindern, gar abzuthun, und von neuem zu besetzen, so wie in Absicht auf die Art, dasselbe auszuüben, keine Abänderung oder Modification statt finden, sondern diesfalls durchaus der Verfassung und dem alten Herkommen nachgegangen werden solle.

Sizung vom

Dienstag, den 27ten Nov. 1798.

I.) Da die LandesVersammlung bei der am 22ten dieses vorgenommenen Abstimmung über den Militärpunct ihre Entschliessung

a) in Absicht auf eine bessere Organisation der Landmiliz und

b) in Absicht auf die kompactatenmässige Einrichtung des regulirten Militärs, auf eine weitere Berathschlagung auszusetzen, für nöthig erachtet hat: so wird in Ansehung dieser beiden Gegenstände das Koncept einer dießfalls in der nächsten Sizung der VergleichsDeputation zu übergebenden Note zur Genehmigung vorgelegt.

II.) Herr Konsulent Kerner trägt seine Gedanken über die wegen des regulirten Militärs, und einer zwekmässigen Einrichtung desselben zu machenden Anträge mündlich vor, und verliest sodann ein schriftliches Votum in Betreff der Organisation der Landmiliz.

III.) Da die zur Behandlung des Vergleichs-

Geschäfts ernannten landschaftlichen Deputirte um 11 Uhr in dem Geheimen RathsKollegio zu erscheinen haben: so wird die Sizung aufgehoben, und die Berathschlagung über die in Vortrag gekommenen Materien auf morgen ausgesezt.

Sizung vom

Mittwoch, den 28ten Nov. 1798.

I.) Die Herzogliche Resolution vom 23ten auf das landschaftliche Anbringen vom 2ten dieses, die Abführung des provisorisch umgelegten Kreis-Extraordinarii von 35 RömerMonaten betreffend, wird publicirt. Sie lautet also:

Unsers gnädigsten Herrn Herzogliche Durchlaucht haben aus der unterthänigsten Erklärung des landschaftlichen engern Ausschusses vom 2ten dieses Monats mit Wohlgefallen ersehen, daß derselbe dem Herzoglichen Ansinnen wegen baarer Bezahlung der wirtembergischen Betreffniß an den provisorisch umgelegten 35 RömerMonaten ohne allen Abzug und wegen Herstellung der abgebrochenen PartialZahlungsVerhältnisse in der Hauptsache entsprochen hat.

Wie nun Höchstdieselbe hievon dem Kreis-Einnehmer bereits die nöthige Eröfnung haben thun, und denselben nach dem Wunsch des landschaftlichen engern Ausschusses anweisen lassen, die Assignationen an die LandschaftEinnehmerei unter freundschaftlicher Kommunication mit der-

selben auf die Schuldigkeiten der Landschaft zu beschränken.

Als lassen Seine Herzogliche Durchlaucht solches dem landschaftlichen engern Ausschuß hiemit in Gnaden unverhalten, beziehen Sich aber, so viel die in der vorliegenden landschaftlichen Erklärung enthaltenen anderwärtige Aeusserungen betrift, lediglich auf dasjenige, was dem landschaftlichen engern Ausschuß mittelst der bisherigen dißfalls an denselben erlassenen Herzoglichen Decrete zu erkennen gegeben worden ist. Decretum Stuttgardt in Cons. Secr. den 23ten Nov. 1798.

II.) Herr RegierungsRath Georgii erstattet eine Relation von den gestern in dem GeheimenRathsKollegio in der VergleichsSache gepflogenen Verhandlungen. Nach diesem Vortrage wird über die in der gestrigen Sizung von dem Herrn RegierungsRath Georgii verlesene Note in Betreff der MilitärEinrichtung eine Berathschlagung angestellt, und ein Schluß gefaßt Die Note ist folgenden Innhalts:

Seine Herzogliche Durchlaucht waren bei den vorigen VergleichsUnterhandlungen mit den treugehorsamsten Landständen bereits darinnen gnädigst einverstanden, daß das Militair neben der Reichs- und KreisVerfassungmässigen Bestimmung desselben allein zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen äussere Angriffe, zu Behauptung der Neutra-

lität des Landes in künftigen Kriegen benachbarter Staaten und zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern bestimmt sey und bleibe.

Ein nicht minder wichtiger NebenZwek bei einem soliden Militair, besonders LandMilizEinrichtung, der sich ohne den Rechten und Freiheiten der wirtembergischen Unterthanen und Bürger zu nahe zu tretten, vollkommen erreichen läßt, schien den Landständen die Herstellung des zerfallenen bürgerlichen Gehorsams und der Subordination unter die Obrigkeit zu seyn. Ja sie waren der Meinung und sind es noch überhaupt, daß nicht nur der Werth und die Würde eines nur etwas bedeutenden Volks (wofür eine Menge von mehr als 600,000 Menschen schon angesehen werden muß) nach dem Vermögen und Willen, sich selbst gegen feindliche Angriffe zu vertheidigen, abgemessen werden müsse, sondern, daß auch ohne dieses Mittel sich keine ächte und wirksame Liebe zur vaterländischen Verfassung erzeugen lassen.

In diesen Hinsichten konnte die LandesVersammlung nicht anders als aufrichtig bedauren, daß theils die Einrichtung des regulairen Militairs unter den vorigen Regierungen, besonders aber unter der langen Regierung des Herrn Herzogs Carl sich so sehr von diesen soliden Zwecken entfernt hatte: theils daß die uralte wirtembergische Verfassung, von der der WaffenBesiz und WaffenUebung gesammter wirtembergischer Un-

terthanen und Bürger einer der HauptBestandtheile war, an manchen Orten zu sehr in Abgang gerathen, eben daher aber der ganze Charakter des wirtembergischen Volks so unkriegerisch geworden, besonders auch die WiederErrichtung der LandMiliz seit 1794 ohne den gehoften und gewünschten Erfolg geblieben ist.

Die Abhülfe dieser Gebrechen und die Zurükführung der gesammten MilitairAnstalt sowohl auf ihre wahre — staatsrechtlichen Zwecke, als die Befriedigung der Zeitbedürfnisse war der einzige GesichtsPunkt, von dem die LandesVersammlung bei ihren dißfalsigen Vorschlägen und devotesten Bitten bis jezt ausgieng, und sie mußte sich daher sehr beruhiget fühlen, daß Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht die vorigen herrschaftliche VergleichsDeputirte, den Landschaftlichen erklärten, wie Serenissimus auch darinnen mit den treugehorsamsten Landständen gnädigst einverstanden seyen, daß bei der Unmöglichkeit, ein zu obigen Zwecken hinreichendes regulaires Militair aufzustellen, dieses leztere mit der Landmiliz in Verbindung gesezt, und die näheren Verhältnisse dieser Verbindung nach einem festen und zwekmässigen Plan verabschiedet werden sollen.

Gehorsamst Unterzeichnete landschaftliche Deputirte glauben den weitern Gang der herr- und landschaftlichen Verhandlungen über diesen Punkt hier als bekannt voraussetzen zu dürfen: allein

sie mußten das bisherige nach dem ihnen von der allgemeinen LandesVersammlung ertheilten Auftrag voraussezen, um daraus die gehorsamste Versicherung herleiten zu können, daß die Grundsäze der allgemeinen LandesVersammlung in diesem Fach unverändert die nehmliche sind, und daß sie auch jezt sich bloß auf die Wiederholung ihrer vorigen unterthänigsten Anträge und Bitten beschränken würde, wenn sie nicht bei der schwankenden noch auf keinerlei Art fixirten Lage, in der sich die europäischen, teutschen, schwäbischen Angelegenheiten bis zum endlichen gänzlichen Abschluß des Rastadter Friedens befinden, es für zu gewagt hielte, auf eine permanente respect. Einrichtung und Verbindung der regulairen und der LandMiliz unterthänigst anzutragen, da man doch immer ungewiß seyn müßte, ob sie dem künftigen Zustand durchaus angemessen seyn werde oder nicht?

Diß ist der Grund aus dem die LandesVersammlung in Ansehung des regulairen Militairs lediglich bei dem theils mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht, theils mit Höchstdero Duchlauchtigsten RegierungsVorfahrern getroffenen Vergleichen und Verabschiedungen stehen geblieben ist, in Ansehung der LandMiliz hingegen sich blos für eine provisorische Beibehaltung derselben bestimmt hat: welch leztere sie in jedem Fall einer gänzlichen Auflösung in gegenwärtigen Augenbliken schon deßwegen vorziehen zu müssen glaubte, weil diese eine Art

von Bekenntniß innerer Schwäche enthalten würde, die im Verhältniß gegen andere Staaten, und bei der Ungewißheit, ob nicht die Resultate des RastadterFriedens einen stärkeren Bewafnungs-Stand schlechthin nothwendig machen werden? von politisch nachtheiligen Folgen begleitet seyn könnte.

Je schwehrer übrigens dem Lande zu einer Zeit, wo so ausserordentliche Lasten auf demselben liegen, die Entrichtung des Militair-Beitrags fällt, wovon die gegenwärtigen enormen Steuer-Ausstände den redensten Beweiß abgeben, desto mehr hegt die LandesVersammlung zu Seiner Herzoglichen Durchlaucht das ehrfurchtvollste Zutrauen daß Höchstdieselbe die MilitairAnstalt für das Land wahrhaft wohlthätig zu machen, und eben dadurch die auf demselben ruhende Last möglichst zu vermindern geruhen werden.

Eben so ehrerbietig und dringend ist aber auch der Landschaftliche Wunsch, daß Seine Herzogliche Durchlaucht dem Institut der LandMiliz Höchstdero Landesherrliche Huld nicht zu entziehen, und deßhalb die unterthänigste Versicherung anzunehmen geruhen möchten, daß, so wie die Landes-Versammlung in die Treue und Devotion der Wirtembergischen Unterthanen gegen ihren gnädigsten LandesHerrn und gegen ihre Verfassung nicht den mindesten Zweifel zu sezen, Ursache findet, sie bei gesammten unterthänigsten Anträgen und Bitten,

welche von Gehorsamst Unterzeichneten nun in folgenden Säzen werden vorgetragen werden, blos durch die gewißenhafte Fürsorge für das gemeinschaftliche Wohl Seiner Herzoglichen Durchlaucht, des herzoglichen Hauses und des Landes geleitet wurde.

Von dem regulairen Militair.

§. 1.

So viel das regulaire Militair betrift, so behält sich die LandesVersammlung alle diejenigen Rechte, welche ihr der Erbvergleich ad Cl. III. §. 5. und sonsten in Hinsicht auf die Verwilligung des MilitairsBeitrags zusichert, in Unterthänigkeit bevor.

§. 2.

Seine Herzogliche Durchlaucht werden gnädigst geruhen, nach der Norm der Grundgeseze, nahmentlich des Erbvergleichs, vorzüglich aber der unter den Höchstseeligen Herrn Herzogen Ludwig und Friederich Eugen getroffenen Verabschiedungen, so wie der herzoglichen gnädigsten Resolution vom 17ten Mai 1798. von welch allem die Anlage zu schnellerer Einsicht einen kurzen Auszug darstellt, *) den MilitairBeitrag zu verwenden, und das ganze regulirte Militair einzurichten, mithin auch den neuesten herzoglichen Militair Plan, so weit er

*) Dieser Auszug ist am Ende der Note abgedrukt.

gedachten Vorschriften nicht gemäß ist, die dißfalls nöthigen Modificationen zu ertheilen, und wenn darüber zwischen Herrn und Land gnädigste und unterthänigste Verabschiedung getroffen seyn wird, den Plan nicht mehr einseitig abzuändern.

§. 3.

Alle §. 2. aufgezählten Verabschiedungen und herzogliche Resolutionen sind hier, so weit sie nicht schon auf immer erledigt sind, als wörtlich eingetragen anzusehen. Dennoch findet man für dienlich, einige derselben Beispielsweise hier auszuheben, und hierauf in Beziehung auf den herzoglichen MilitärPlan vom 12ten September dieses Jahrs folgende devoteste Bitten zu begründen:

§. 4.

a) Daß die holländischen SubsidienGelder nicht blos provisorisch, sondern für beständig der herzoglichen KriegsKaße, jedoch ohne Beschwerde derselben gewidmet werden möchten.

§. 5.

b) Daß zum jährlichen RekrutirungsFonds statt 6 fl. für den Mann 9 fl. ausgesezt werden.

§. 6.

c) Daß die KreißKontingente besonders aufgestellt, die samtlichen Diensttüchtigen KreißOfficiers zur wirklichen Dienstleistung bey ihren Kontingenten gebraucht, mithin weder ausran=

girt, noch unter gesammten Herzoglichen Haus-truppen zerstreut werden.

§. 7.

d) Daß alles, was nicht zum Kreiß gehört, blos in brauchbaren FeldRegimentern aufgestellt.

§. 8.

e) Daß ein richtigeres Verhältniß zwischen der Anzahl der Officiere und Gemeinen beobachtet, mithin einem Officier nicht zu wenig Gemeine, wie der Fall bei zu ringfügigen Compagnien und Bataillonen entstehet, untergeordnet werden.

§. 9.

f) Daß das durch die Herzogliche Resolution vom 17ten März 1798. anerkannte Vorrecht der bürgerlichen LandesEingebohrnen vor Ausländern und Adelichen auch wirklich zum Vollzug gebracht, mithin

α) nicht der größere Theil der OfficiersStellen mit Ausländern und Adelichen besezt, und tüchtige bürgerliche LandesEingebohrne mit Pension ausrangirt, mithin im Avancement den erstern gänzlich nachgesezt,

β) nicht ganze Corps ausschließlich mit adelichen, oder kaum mit Untermischung eines bürgerlichen LandsKinds besezt, endlich

γ) so lange keine ausländische Cadets und Of-

ficiers mehr angenommen werden mögen, so lange theils noch ausrangirte und supernumeräre Officiers vorhanden sind, theils die Zahl der Adelichen und Ausländer noch nicht in Gemäsheit der herzoglichen Resolution vom 17. März 1798. auf ein Drittel reducirt ist.

§. 10.

a.) Daß für die ArsenalBedürfniße und Casernen-Unterhaltungen eine stärkere Summe ausgesezt, überhaupt auf Ergänzung, Herstellung und Vermehrung der ersteren alle Sorgfalt gewendet werde.

§. 11.

b) Daß so wie in dem neuesten herzoglichen MilitärPlan die Gage verschiedener OfficiersClassen vermehrt werden, zum Besten des Diensts auch der Gehalt der Gemeinen erhöhet werde, was ohne Erhöhung des MilitärFonds durch Einziehung überflüssiger OfficiersStellen wohl geschehen könnte.

§. 12.

Von der Land-Miliz.

In Betref der VaterlandsVertheidigung, die nicht durch reguläres Militär geschiehet, siehet sich die Landes-Versammlung zu der devotesten Bitte veranlaßt, daß die Vollziehung der alten LandesGeseze in

diesem Punkt durch Landesherrliche Autorität bewirkt; mithin nicht nur jeder Bürger zu Anschaffung eigener Gewehr und Waffen nach den vorliegenden LandesGesezen für die Zukunft angehalten, sondern auch zu WaffenUebungen gesammter Bürger bessere Anstalten und Einleitungen als bisher getroffen werden möchten.

§. 13.

Hingegen in Ansehung der eigentlichen LandMiliz oder des LandAusschußes gehet der unterthänigste Antrag dahin, daß die LandMiliz unter der Leitung der bisherigen gemeinschaftlichen LandesDefensionsDeputation nach den Hauptzügen ihrer bisherigen Verfassung provisorie auf ein Jahr nehmlich von Lichtmeß 1799 bis auf gleichen Termin 1800 beibehalten werde: wozu sich die Landschaft erbietet, die nöthigen Kosten aus der LandesCasse herzuschiessen.

§ 14.

Diese ganze LandMiliz würde mithin noch fernerhin so wie bisher in 20 Bataillons Infanterie ohne die Reserve bestehen, welche die ExercierUebungen, da, wo sie aufgehört haben, unverzüglich wieder anzufangen hätten.

§. 15.

Da indessen bei den LandMilizBataillons die nöthigen OfficiersStellen nicht mehr vollständig

besezt sind, und mit einer der Zeit blos provisorischen Einrichtung die Anstellung neuer Officiers nicht wohl vereinbar seyn würde: so werden Seine Herzogliche Durchlaucht theils unterthänigst gebeten, geschikte Officiers von dem regulirten Militär (was bei den schwachen Compagnien desselben ohne Nachtheil des Diensts wohl geschehen kan) zu Exercirung der LandMiliz in so fern es nöthig seyn sollte auf dieses Jahr zu beordern, theils wäre wenigstens darauf zu sehen, überall gediente Unterofficirs anzustellen, welches bei der Menge der Exkapitulanten, die seit 1794 entlassen worden, und hiernächstens wieder entlassen werden müssen, nicht schwer fallen wird.

§. 16.

Ausserdem wäre, wenn die Anstalt auch nur provisorie einigermasen Fortgang haben soll, älteren Landschaftlichen Bitten gemäß nothwendig:

1) Daß die Aufsicht über das ganze Korps einem LandesEingebornen bürgerlichen Officier der mit Pflichtmäßiger DenkArt gegen Seine Herzogliche Durchlaucht ächte VaterlandsLiebe verbindet, und daher das Zutrauen des Landes zu weken fähig ist, anvertraut werde, welchem neben Beybehaltung seines völligen Gehalts aus der KriegsCasse eine anständige Zulage aus der LandesCasse auf die Zeit, da er diesen Dienst verrichten würde, zu reichen wäre.

2) Daß ein oder zwei tüchtige LandmilizOfficiers demselben als Adjutanten beigegeben werden.

3) Daß samtlichen bei der LandMiliz angestellten Officiers, welche Gagen und Pensionen aus der KriegsCasse beziehen, diese in der nehmlichen Summe wie bisher fortgereicht werde.

4) Daß die schon im Jahr 1796 zwischen des Höchstseeligen Herrn Herzogs Friderich Eugen Durchlaucht und der Landschaft verabschiedeten ArtikelsBriefe, deren Ermanglung die meisten Excesse erzeugte, unverzüglich im Lande publicirt, und als Gesez respektirt und befolgt werden.

5) Daß bey der gegenwärtigen Unsicherheit der Wege und Landstraßen nebst dem regulären Militär die LandMiliz zu Streiffen und Reinigung des Landes von Räubern und liederlichem Gesindel, mithin zu Handhabung der inneren Sicherheit gebraucht werden möge.

§. 17.

Ausserdem könnten

a) die BrigardiersStellen als unnüz ganz aufgehoben, und die BataillonsChefs dem LandmilizChef unmittelbar untergeordnet werden; so wie auch

b) durch Aufhebung der LandMilizArtillerie, in so fern überhaupt das schwere Geschüz hin=

länglich bedient ist, einige Ersparniß erzielt werden könnte.

§. 18.

Innerhalb des Jahrs, während dessen die Landmiliz provisorisch fortdauert, wäre sodann über deren Auflösung oder Beibehaltung der endliche Schluß zu fassen, und in lezterem Fall zwischen Seiner Herzoglichen Durchlaucht und der Landschaft über Art und Form derselben, auch ihr Verhältniß zu dem regulairen Militair eine gnädigste und unterthänigste Verabschiedung zu treffen.

Stuttgardt den 29ten November 1798.

Die zu Behandlung der Vergleichs-Gegenstände Bevollmächtigte Landschaftliche Deputirte.

Abdruk

des §. 2. in der vorstehenden Note erwähnten Auszugs.

Punkte,

welche unter des Herrn Herzogs Ludwig Eugen Herzoglicher Durchlaucht verabschiedet, und in der landschaftlichen unterthänigsten Vorstellung d. d. 20ten Februar 1796. zusammengetragen sind.

1) Der Herzogliche KriegsRath soll dem Herzoglichen GeheimenRath untergeordnet seyn.

2) Das gesammte Herzogliche KriegsRathsCollegium und insbesondere auch der KriegsKassier sollen auf die Herzogliche KanzleiOrdnung, die Freiheiten und Kompactaten des Landes beeidiget seyn.

3) Der zu entwerfende und der Landschaft mitzutheilende MilitairPlan soll in seinen wesentlichen Theilen nicht einseitig abgeändert werden.

4) Der Herzogliche KriegsRath soll zu Erstattung monatlicher summarischer Berichte in den Herzoglichen GeheimenRath über den Zustand der KriegsKasse, deren Einnahme und Ausgabe nebst den dabei nöthigen Listen der in Gage und Sold stehenden Officiers und Mannschaft mit Bemerkung der Beurlaubten angewiesen werden. Die Mittheilung dieser Berichte an die Landschaft von ViertelJahren zu ViertelJahren (um sie durchs Kommissariat prüfen zu lassen) wurde anfangs ohne Consequenz bei den damaligen Umständen, hernach aber auch auf die FriedensZeiten gnädigst zugesichert.

5.) Die MilitairRechnungen sollen jederzeit *ohne* Verzug gestellt, und ein ViertelJahr nach dem RechnungsSchluß, dem LandschaftCommissariat zur Probe übergeben, sodann jederzeit nach dem Schluß Ein und Ein halb Jahr zur Abhör vorbereitet werden.

Die seit 1767 eingeführt gewesene PartikularRegimentsRechnungen sollen abgestellt, und

von der Herzoglichen KriegsKasse mit den Regimentern auf die Listen abgerechnet, und diese künftig als Belege der HauptRechnung angeschlossen werden.

6) Der Herzoglichen KriegsKasse sind die holländischen SubsidienGelder angewiesen, und sollen ihr, so lang sie flüssig sind, niemals entzogen werden.

Die Renntkammer soll zur KriegsKasse Holz und Pulver unentgeldlich abgeben, und mit der Abgabe von Früchten in billigen Preisen fortfahren. Für die Zukunft sind Serenissimus bereit, nach Endigung der SchuldenZahlung zum Zwek und Besten des Militairs noch ferner zu thun, was möglich ist, und im Fall eines ausserordentlichen zur KriegsKasse zu machenden Beitrags die Renntkammer nach Kräften ins Mittel tretten zu lassen.

7) Die Hohenheimer MilitairVorräthe sollen der KriegsKasse zugeschrieben werden.

8) Von dem receßmässigen MilitairBeitrag soll beständig das Erforderniß der Aufstellung und Unterhaltung des Reichs = und KreisKontingents, also vorzüglich auch die Werbungs- und RekrutirungsKosten für dasselbe bestritten, und nur der Ueberschuß zu den übrigen Rubriken des MilitairPlans bestimmt werden.

9) Die abgesonderte Aufstellung der KreisKontingentien soll hergestellt, und solche nach der je-

desmal erforderlichen Anzahl vorzüglich rekrutirt, oder aus den übrigen Herzoglichen Truppen vollzählig gemacht werden.

10) Die Haußtruppen sollen nach ihrer Bestimmung zu Rekrutirung der KreisKontingente, so wie zu Handhabung der innern und äussern Sicherheit und Ruhe des Landes, in brauchbaren FeldRegimentern aufgestellt, und diese ihrer Bestimmung auf keinerlei Art entzogen werden.

11) Sowohl der Herzogliche KriegsRath und KriegsKassier, als auch die Chefs der Herzoglichen Regimenter und Korps, die Officiers und die Rechner sollen bei Verwaltung des MilitairFonds, jeder in seinem Theil, die Bestimmung und den Zwek desselben, den Innhalt der LandesVerträge, der Verabschiedungen und Recessen vor Augen zu haben verpflichtet, und für Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich gemacht werden.

12) Das Land soll, den receßmässigen Nothfall ausgenommen, in Zukunft jederzeit mit weiterem Ansinnen wegen einer Auswahl verschont, zu dem Ende die freiwillige Werbungen zur Kompletirung des planmässigen Militairs unter Festsetzung eines hinreichenden Rekrutirungs-Fonds von dem MilitairBeitrag jederzeit angestellt und fortgesezt, davon der jeweilige Abgang bei den KreisKontingentien ergänzt und aufgestellt, hiezu auch die übrigen Herzoglichen

Truppen abgegeben, im lezteren Fall aber zu Bewachung Serenissimi und der Residenzien, entweder die Landmiliz oder die freiwilligen Bürger-Korps gebraucht werden.

Nach dem landschaftlichen Antrag sollten jährlich 9 fl. auf den Mann zum Rekrutirungs-Fonds ausgesezt werden.

13) Die Werbungen sollen wahrhaft freiwillig seyn, der Herzoglichen Kriegs-Kasse soll durch Eigennuz der dabei zu gebrauchenden Personen kein Nachtheil zugehen, der Herzogliche Dienst soll durch Haltung der Kapitulationen, welche durch Desertion nicht für verwürkt zu halten sind, durch richtige Bezahlung des Handgeld und Solds, durch gute Montirung und Fournituren, durch gute, aber nicht harte Disciplin, gütige Behandlung der Soldaten, Beförderung des Verdiensts, Aussetzung eines billigen InvalidenGehalts mit Aufhebung des Unterscheids unter Kreis- und HaußTruppen in guten Ruf gebracht werden.

14) Es soll in Zukunft bei der in dem zu errichtenden und zu vergleichenden beständigen MilitairPlan festzusezenden Anzahl von Offiziers sein Verbleiben haben, und so lang, bis alles auf dem planmässigen Fuß seyn wird, sollen die erledigten Offiziers-Stellen mit den ausrangirten und supernumerären Offiziers besezt werden.

In Ansehung der Eigenschaften der künftig anzustellenden Offiziers und ihrer Beförderung sey das Land durch die vorhandene LandesKonstitution, und durch Serenissimi derselben gemässen vesten Grundsaz hiebei auf die LandesEingebohrne Wirtemberger, wenn solche zu haben seyen, und so wie bei Besetzung aller Bedienungen nur *auf* Verdienste, Kenntnisse, Rechtschaffenheit und vorzügliche Tüchtigkeit Rüksicht zu nehmen, vollkommen gesichert, und könne sich beruhigt halten.

Auch soll in Zukunft keiner zum Offizier ernannt werden, der nicht etwa ein oder ein und ein halbes Jahr als Kadet gedient, so fort stufenweis zu UnteroffiziersStellen fortgerükt wäre, und sich durch gutes Verhalten und Applikation im Dienst würdig gemacht hätte.

Unter des Herrn Herzogs Friderich Eugen Herzogliche Durchlaucht wurde durch eine Herzogliche Resolution vom 23ten Merz 1797 festgesezt, daß zum RekrutirungsFonds jährlich 9 fl. auf jeden Mann ausgesezt werden sollen.

Seine jezt regierende Herzogliche Durchlaucht haben geruhet, die wegen Besetzung der OffiziersStellen mit LandesEingebohrnen unter Herrn

Herzog Ludwig Eugen getroffene Verabschiedung durch die Herzogliche Resolution vom 17ten Merz 1798 dahin zu erläutern und auszudehnen:

daß solche dem grösseren Theil nach mit Landes-Kindern besezt werden, bei dem Avancement kein Vorzug der Geburt statt finden, namentlich künftighin 2 Drittheile der Offiziers-Stellen mit bürgerlichen Landes-Eingebohrnen besezt werden sollen.

Sizung vom

Donnerstag, den 29ten Nov. 1798.

I.) Ueber die Frage: Ob mit den Waffen-übungen der LandMiliz jezt schon der Anfang gemacht werden solle, oder ob es nicht rathsamer wäre, vor der Hand alles in Statu quo zu lassen, und die für ihre provisorische Beibehaltung bestimmte Einjährige Frist zur Entwerfung eines Plans zu benuzen, nach welchem dieses Institut für die Zukunft zwekmässig eingerichtet, und zum Dienst fürs Vaterland brauchbar gemacht werden könnte, wird eine Berathschlagung angestellt, und nach abgelegten Votis der Herrn Konsulenten ein Schluß gefaßt.

II.) Herr Deputatus Koch, von Güglingen, macht die Anzeige, daß seine Anwesenheit zu Hause auf einige Zeit erforderlich sey, und überträgt seine Stimme dem Herrn Deputatus von Botwar.

Sizung vom
Montag, den 3ten Dec. 1798.

I.) Auf den Vortrag des Herrn Konsulent Kerner wird sowohl die herzogliche Signatur vom 14ten November die Verabschiedung der Winter-Anlage in dem receßmässigen Quanto einer Jahrs-steuer nebst der ersten Hälfte des Surrogati tricesimarum, und des verglichenen StraßenBau-Beitrags betreffend, als auch die herzogliche Signatur vom 13ten Nov. die Deckung des bey der gemeinschaftlichen StraßenCasse in dem Rechnungs-Lauffe von Georgii 1798—99. entstehenden Deficit betreffend, in Berathschlagung gezogen, und in Ansehung der darauf abzugebenden Erklärung ein Schluß gefaßt.

II.) Die herzogliche Resolution vom 25ten auf das landschaftliche Anbringen vom 1 Nov. die Uebernahme der EnschädigungsForderung der Officiere und der übrigen Mannschaft des zweiten von Hügelschen Bataillons, wie auch des Hauptmanns und RegimentsQuartiermeisters Eschenmaier für ihren im Jul. 1796 bey dem Rheinübergang der Franzosen erlittenen Verlust betreffend, wird publicirt. Die herzogliche Resolution ist folgenden Inhalts:

Des regierenden Herrn Herzogs und Herrn Herzogliche Durchlaucht haben die wiederholte unterthänigste Erklärung des landschaftlichen verstärkten Ausschußes vom 1ten November in Be-

tref der gnädigst angesonnenen Uebernahme der EntschädigungsForderung der Officiers und übrigen Mannschaft des zweiten von Hügelischen Bataillons, wie auch des Hauptmanns und RegimentsQuartierMeisters Eschenmaier, für ihren im Julius 1796 bey dem RheinUebergang der Franzosen erlittenen Verlust eingesehen, und hieraus mit Befremden wahrnehmen müssen, daß der landschaftliche verstärkte Ausschuß, ohnerachtet demselben nach seiner unterthänigsten Aeusserung, der damals zwischen Herrn und Land gemeinschaftlich verabredte VertheidigungsPlan, und die ab Seiten der Landschaft hiebey zugesicherte Uebernahme der hierzu erforderlichen Kosten, wohl bekannt ist, sich jedoch nun einiger aus dieser Veranlassung entstandener an sich unbeträchtlichen Kosten und EntschädigungsForderungen aus dem Grunde entziehen zu können vermeynt, weil dieser Plan nicht zu Stande gekommen seye.

Da aber des Höchstseeligen Herrn Herzogs Friderich Eugen Durchlaucht zu Verfolgung und Ausführung dieses verabredeten Plans Ihres höchsten Orts alles mögliche angewendet, das GeneralRescript und die nöthige Ordres an das Herzogliche Militär und an die LandMilizCommandanten sogleich erlassen, und leztere nach Verfluß weniger Tage wiederholt, auch nicht nur einen geringen Theil wie von der Landschaft angegeben

worden, sondern die Hälfte ihrer damaligen Haus-truppen zum Ausrüken beordert haben.

So ergiebt sich hieraus von selbst, daß, so wenig Höchstdenenselben hierunter einige Schuld beyzumessen ist, eben so wenig auch sich die Landschaft der auf sich genommenen Verbindlichkeit dadurch entziehen könne, wenn dieser Plan, durch das nicht erfolgte Ausrüken der LandMiliz, nicht wirklich in Erfüllung gegangen ist.

Bey diesen und andern in der Herzoglichen Signatur vom 13ten October dieses Jahrs schon an eführten Umständen nun, und da diese Entschädigungs Forderung an sich von keinem Belang ist, wollen Seine Herzogliche Durchlaucht nicht zweifeln, daß der landschaftliche verstärkte Ausschuß hierunter endlich seine auf sich habende Verbindlichkeit anerkennen, und diese Entschädigungs-Forderung entweder auf die LandesDefensions- oder die KriegsPrästationsCasse um so mehr übernehmen werde, als der herzoglichen KriegsCasse bey ihrer der Landschaft wohlbekannten Lage, hierunter um so weniger etwas zugemuthet werden kan, da selbige wegen dieser Ausrükung des herzoglichen Militärs bereits in einen ausserordentlichen Kosten von 877 fl. 45 kr. ohne die vermehrte BrodAbgabe an die Mannschaft zu rechnen, versezt worden ist.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht dem landschaftlichen verstärkten Ausschuß mit Herzog-

licher Huld und Gnade stets wohl beigethan verbleiben. Signatum Stuttgardt in Consilio secretiori den 25ten Nov. 1798.

Da diese Resolution das wiederholte Ansinnen enthält, daß die in Frage stehende Entschädigung entweder auf die LandesDefensions= oder die KriegsPrästationsKasse übernommen werden möchte: so wird hierüber eine nochmalige Berathschlagung angestellt, und bey der Abstimmung durch eine große Mehrheit

beschlossen,

auf dem von dem verstärkten Ausschuße bereits zum zweitenmale gemachten Antrage, daß die geforderte Entschädigung aus der KriegsCasse, als wohin sie sich allein qualificire, entrichtet werden möchte, zu beharren.

Sizung vom

Dienstag, den 4ten Dec. 1798.

Die Materie von der Dekung des erhöheten KreisExtraordinarii, von dem Beitrag der Renntkammer zum Kriegsschaden, und von den zur Erleichterung derselben zu treffenden Einrichtungen wird in Vortrag gebracht.

Sowohl Herr RegierungsRath Georgii, als Herr Konsulent Kerner äussern sich hierüber in schrifftlichen Votis.

Die weitere Berathschlagung wird ausgesezt.

Sizung vom
Mittwoch, den 5ten Dec. 1798.

I.) Ein ProtocollExtract des herzoglichen Kirchenraths vom 15ten vorigen Monats, worin dieses Collegium sich auf zwei landschaftliche ProtocollExtracte in Betreff des cessirenden Beitrags vom geistlichen Guth zur Besoldung des GeheimenRathsKollegii rükantwortlich äussert, wird publicirt.

II.) Hierauf wird durch den Herrn RegierungsRath Georgii die Materie von der Landschaftlichen Organisation, und nahmentlich der von ihm verfaßte Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüße und Officialen wieder in Vortrag gebracht.

Die hierüber gefaßte Beschlüße sind folgende:

§. 23.

Die Entlaßbarkeit der Beisizer des zweiten Auschußes betreffend:

Dieser §. bleibt als ein längstgefaßtes, und gnädigster Herrschaft vorgelegtes Conclusum unverändert.

§. 24.

Die Unentlaßbarkeit der AusschußBeisitzer ausser Landtagen betreffend.

Da von dem verstärkten Ausschuße unterm 5ten Jul. beschlossen wurde, nach den Worten: findet keine Entlassung, sie geschehe dann nach

Urthel und Recht statt, folgende Stelle einzuschalten:

Zu diesem Behuf müssen die Acten, nach dem vorher dem Beschuldigten zu seiner Vertheidigung hinlängliche Gelegenheit verschaft worden, an eine auswärtige JuristenFacultät verschikt werden, deren Urthel wenigstens nicht geschärft werden darf. Ob aber dieser Proceß gegen ein AusschußMitglied instruirt werden soll, kann von dem AusschußCollegio selber nicht, sondern von der Majorität der Landstände beschlossen werden.

so wird darüber abgestimmt, ob dieser Modus in Absicht auf die Entlassung der AusschußMitglieder wirklich einzuführen oder zu verwerfen wäre.

Eine große Majorität erklärte sich aus dem Grunde dagegen, weil die Ausführung mit allzugroßen Schwierigkeiten verbunden seyn würde.

Hingegen erhält ein zweiter Beschluß des verstärkten Ausschußes, daß in dem nämlichen §. die Stelle von den Worten:

„nur eine durch Alter ꝛc.

bis zu den Worten:

„nach der StimmenMehrheit beschliessen"

weggelassen werden solle, die Genehmigung der LandesVersammlung.

Zweites Kapitel.

Von dem ersten Ausschuß insbesondere.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten des ersten Ausschußes gegen das Land.

Grenzlinie seiner Gewalt.

§. 25.

GrundRegel über die Verrichtungen des ersten Ausschußes.

Dieser §. veranlaßt eine Discussion der Frage: Ob sich die dem zweiten Ausschuße übertragene Revision blos auf die Verwaltung der LandesGelder, oder auf die Amtsführung des ersten Ausschusses überhaupt erstrecke. Es wurde aber für jezt nichts darüber entschieden. Gegen die Fassung des §. selbst wird keine Erinnerung gemacht.

§. 26.

Die Fassung dieses §. der eine blose Doctrinal-Eintheilung enthält, bleibt unverändert.

Da die Meinungen getheilt waren, obschon in der morgenden Sizung, oder erst am künftigen Freitag über die Dekung des KreisExtraordinarii, und die damit in Verbindung stehenden Gegenstände abzustimmen wäre: so wurde darüber Umfrage gehalten, bey welcher dann die Mehrheit für den Freitag entschied.

Sizung vom
Donnerstag, den 6ten Dec. 1798.

I.) Von einem an den landschaftlichen engern Ausschuß gerichteten Schreiben des Herrn Landschaft Konsulenten, Hof- und Legations Raths Abel in Paris, vom 26ten Nov. wird nach seinem ausdrüklichen Verlangen der allgemeinen Landes Versammlung derjenige Theil publicirt, worinn er sich über die Materie des Geistlichen Guths, und vorzüglich über die Ausfolgung des Remanets an die Landschaft gutächtlich äussert.

II.) Das Koncept der in der Vergleichungs-Deputation zu übergebenden Note, die bey dem regulairten Militair sowohl, als der Landmiliz nothwendigen Verbesserungen betreffend, wird verlesen.

Beschluß.

Da dieser Aufsaz den unterm 28ten und 29ten Nov. gefaßten Beschlüßen durchaus gemäß ist: so wird nichts dagegen erinnert.

III.) Mit der Berathschlagung über den Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüße und Officialen wird fortgefahren.

§. 27.

Das Recht des ersten Ausschußes bei Errichtung neuer Grund Verträge betreffend.

In Absicht auf diesen §. wird der von dem verstärkten Ausschuße in der Sizung vom 19ten

Jul. gemachte Beisaz von der Mehrheit der Stände genehmigt.

Sizung vom
Freitag, den 7ten Dec. 1798.

I.) Das Koncept der in der Sizung vom 3ten dieses beschlossenen unterthänigsten Erklärung auf die beiden herzoglichen Signaturen vom 13. und 14ten vorigen Monats, die Verabschiedung der WinterAnlage in dem Receßmäßigen Quanto einer Jahrssteuer samt der ersten Hälfte des Surrogati Tricesimarum und des verglichenen StraßenBau-Beitrags, wie auch die Dekung des bey der gemeinschaftlichen StraßenKasse in dem Rechnungs-Jahr von Georgii 1798—99. abermal entstehenden Deficit von 34000 Guld. betreffend, wird verlesen.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung auf die beiden Herzogliche Signaturen vom 13ten und 14ten vorigen Monats, die Verabschiedung der WinterAnlage und die Dekung des bey der gemeinschaftlichen StraßenKaße in dem RechnungsJahr von Georgii 1798—99. abermal entstehenden Deficit betrefend:

d. d. 3ten Dec. 1798.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben durch die höchste Signatur vom 14ten November dieses Jahrs Gehorsamst Unterzogenen gnädigst zu vernehmen gegeben:

„daß, da die Zeit wieder eingetretten seye, wo der Receßmäsige jährliche MilitairBeitrag zu Ende gehe, und solcher auf das folgende Jahr vom 1ten November 1798 bis dahin 1799 gehörig zu verabschieden, besonders aber die WinterAnlage in der Summe einer Jahrs-Steuer nebst der ersten Helfte des Surrogats des dreisigsten Theils und des verglichenen StraßenBauBeitrags gewöhnlichermasen zu repartiren, und in das Land auszuschreiben seye, Höchstdero gnädigstes Gesinnen an Treugehorsamste Prälaten und Landschaft ergehe, deßhalb ihre unterthänigste Erklärung abzugeben.

Auch haben Euer Herzogliche Durchlaucht durch die höchste Signatur vom 13ten Nov. dieses Jahrs der allgemeinen LandesVersammlung die Nachricht zugehen lassen,

daß in dem RechnungsJahr von Georgii 1798—99. bey der gemeinschaftlichen Straßen-Casse der Kreißschlußmäsigen Erhöhung des ChausseeGelds unerachtet, wegen der gegen vorige Zeiten noch immer bestehenden sehr

hohen Accords-Preise der Conservations-Entrepreneurs ein Deficit sich ergebe, zu dessen Deckung die Summe von 34,000 fl. erforderlich seye, mit der beigefügten gnädigsten Aeusserung, daß Höchstdieselbe der allgemeinen Landes-Versammlung die Verabschiedung der an ermeldter Summe die Landes-Casse betreffenden 22,666 fl. 40 kr. um so dringender empfohlen haben wollten, als von deren baldigen Umlage und Entrichtung der Credit der Straßen-Casse abhange.

Unterthänigst Subsignirte ermangeln nicht, auf die in diesen beiden herzoglichen Signaturen enthaltene gnädigste Ansinnen Ihre unterthänigste Erklärung andurch ganz gehorsamst abzugeben.

So viel

1) den Militär-Beitrag betrift, so sehen Gehorsamst Unterzogene sich veranlaßt, bei der über diesen Gegenstand angestellten Berathschlagung auf diejenigen Verhandlungen zurükzugehen, welche zwischen Euer Herzoglichen Durchlaucht und dem landschaftlichen verstärkten Ausschuß wegen der lezteren Sommer-Anlage gepflogen worden sind.

In der von dem landschaftlichen verstärkten Ausschuß den 18ten August dieses Jahrs abgegebenen unterthänigsten Erklärung wurde der Verwilligung der Sommer-Anlage in Gemäßheit der von treugehorsamsten Prälaten und Landständen ein-

gekommenen Gewälte die Bedingung beigefügt, daß die damals abgebrochenen Vergleichs Verhandlungen, so wie über samtliche Gegenstände also besonders über den MilitärPunkt wiederum fortgesezt werden möchten, als worauf Euer Herzogliche Durchlaucht in der unterm 9ten September ertheilten Resolution Sich dahin zu äussern geruhet haben,

daß da die gesammte Prälaten und Landschaft keineswegs befugt seyen, die Verwilligung der Umlage des MilitärBeitrags von willkührlichen Bedingungen abhängig zu machen, auch hier gar nicht der Ort seye, sich weder über die Wiederanknüpfung der sistirten VergleichsUnterhandlungen noch viel weniger über die vermeintlichen Mängel der MilitärVerfassung zu äussern, Höchstdieselbe hier diese Gegenstände ganz bey Seite gesezt haben wollten.

Obschon Gehorsamst Unterzogene bei den nun wieder eröfneten VergleichsVerhandlungen sich der zuversichtlichen Hofnung überlassen, daß in Bälde eine gemeinschaftliche Verabschiedung einer soliden und zwekmässigen MilitärEinrichtung werde getroffen werden, so dörfen Sie es jedoch nicht versäumen, gegen die in dieser höchsten Resolution aufgestellten Grundsätze die Rechte des Landes andurch in Unterthänigkeit zu verwahren.

Im Allgemeinen beziehen Sie sich hierüber

auf dasjenige, was deßhalb in dem unterthänigsten Anbringen gesamter Prälaten und Landschaft vom 22ten Nov. 1797. die zwekmässige Einrichtung der gesammten MilitärAnstalt betreffend, und in der unterthänigsten Erklärung des landschaftlichen verstärkten Ausschußes vom 19ten September dieses Jahrs wegen Verwilligung der SommerAnlage ꝛc. ausgeführt und bemerkt worden ist. Sie fügen diesem nur noch submissest bey, daß insbesondere die Befugniß des Landes, mit der Verwilligung des MilitärBeitrags Beschwerden, und vorzüglich solche, welche die MilitärEinrichtung selbst betreffen, zu verbinden, in den Compactaten und LandesVerträgen aufs vesteste gegründet seye.

Gleich in dem ersten §. der 3ten Classe des Erbvergleichs, welche die Materie von der MilitärEinrichtung und dem MilitärBeitrag enthält, wird der Grundsaz vorangeschikt, daß der MilitärEtat auf einen solchen Fuß gesezt werden solle, damit alles vermieden bleibe, wodurch dem Lande zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben werden könnte.

Eben so wird auch in dem §. 8. eben dieser Classe des Erbvergleichs die Hebung der Beschwerden mit der Verwilligung des MilitärBeitrags ausdrüklich in Relation gesezt.

Der landschaftliche verstärkte Ausschuß ist daher, indem er Höchstdenenselben dasjenige, was

schon in älteren landschaftlichen Vorstellungen wegen einer zwekmässigen MilitairEinrichtung ehrerbietigst vorgetragen worden ware, bei Verwilligung der SommerAnlage wiederum in gnädigste Anerinnerung brachte, ganz genau dem Innhalt der LandesVerträge nachgegangen. Und da die LandesVerträge selbst allen in deren Gemäsheit zu machenden unterthänigsten landschaftlichen Vorstellungen die gnädigste Aufnahme des Regenten zu sichern,

Landtags Abschied von 1565. §. 9.

Erbvergleich von 1770. Cl. I. Grav. IV. §. 2.

so werden Euer Herzogliche Durchlaucht HöchstSelbsten huldreichest zu ermessen geruhen, wie empfindlich denselben der Vorwurf habe fallen müssen, daß die MilitairGebrechen von ihm an einem ganz unrechten Orte, oder in einer unschiklichen Verbindung vorgetragen worden seyen.

Es nehmen jedoch gehorsamst Subsignirte in der schon oben bemerkten frohen Aussicht, daß die wiederangefangene Vergleichs Verhandlungen auch in Absicht auf die MilitairEinrichtung zu einem für Euer Herzoglichen Durchlaucht und das Land beruhigenden Resultate führen werden, keinen Anstand, für jezo dem gnädigsten Ansinnen wegen der WinterAnlage zu entsprechen, und solche in dem Quantum einer Jahrssteuer samt der Hälfte des Surrogati tricesimarum andurch in Unterthänigkeit zu verwilligen.

2) Haben gehorsamst Unterzogene durch den Ihnen gnädigst mitgetheilten summarischen Konspekt über die ungefähren Einnahmen und Ausgaben der Strassenkasse im RechnungsJahr von Georgii 1798—99 die Ueberzeugung erhalten, daß, wenn die Konservation der bereits erbauten Strassen nicht nothleiden, und die gnädigste unterthänigste Verabschiedung, jährlich wenigstens 10000 fl. an den auf der Strassenkasse haftenden PassivSchulden abzubezahlen, in Erfüllung gehen solle, diese Kasse für dieses Jahr nicht nur den verglichenen StrassenBauBeitrag bedörfe, sondern hierzu auch noch ein ausserordentlicher Zuschuß von 34000 fl. nöthig seye. und Sie ermangeln daher nicht auch hierinn der gnädigsten Intention Euer Herzoglichen Durchlaucht durch die Verwilligung eines halben Achtels und eines halben Sechszehentels einer JahrsSteuer und eines ausserordentlichen Zuschusses zu Deckung des StrassenKassenDeficits auf den Jahrgang von Georgii 1798—99 von 34000 fl. dergestalt in Unterthänigkeit entgegen zu gehen, daß auch an diesem lezteren nach dem verglichenen Verhältniß zwei Drittheile, mithin 22,666 fl. 40 kr. mit der WinterAnlage auf das Land umgelegt, das weitere Drittheil aber von Herzoglicher Renntkammer und dem geistlichen Gut in gleichen Theilen baar abgetragen werde.

Indem gehorsamst Unterzogene die erforderliche Expeditionen wegen des verwilligten Militair-Beitrags sowohl als des StrassenbauBeitrags zu höchster Genehmigung andurch in Unterthänigkeit vorlegen, fügen Sie nur noch bei, daß Euer Herzogliche Durchlaucht von Selbsten gnädigst geneigt seyn werden, bei dem Einzug dieser Steuren alle mögliche Schonung vorwalten zu lassen.

Sodann müssen gehorsamst Unterzogene wegen folgenden Gegenständen die bereits angebrachten landschaftlichen unterthänigste Petita wiederholen, und sich beruhigende gnädigste Resolutionen in Unterthänigkeit erbitten.

In der unterthänigsten Erklärung vom 18ten August dieses Jahrs hat der landschaftliche verstärkte Ausschuß Euer Herzoglichen Durchlaucht die submisseste Bitte vorgetragen, die gnädigste Ansinnen wegen Verwilligung der Winter- und SommerAnlagen künftighin jedesmal so frühzeitig an das Land oder an die allgemeine LandesVersammlung ergehen zu lassen, daß die unterthänigste Erklärungen hierauf wenigstens noch vor dem wirklichen Eintritt derjenigen Zeit, auf welche die Ansinnen gerichtet sind, möchten abgegeben werden können, als worauf Höchstdieselbe unterm 9ten September zu resolviren geruhet haben, daß Sie hierinn der hergebrachten Gewohnheit und dem vorliegenden Benehmen Höchst Ihrer durchlauchtigsten RegierungsVorfahren folgen würden.

Auf dem Grundsaz, daß das Land nicht gehalten seye, vor erfolgter unterthänigster Bewilligung Steuren und Anlagen zu entrichten, ruhet so zu sagen die ganze Verfassung des Landes, und es ist derselbe deswegen auch in beinahe unzählichen Stellen der LandesGrundGesetze aufs allerdeutlichste und bestimmteste ausgedrükt.

Gehorsamst Unterzogene zweifeln nicht, daß Euer Herzogliche Durchlaucht nach Dero auf die Erhaltung der Verfassung gerichtete Gesinnungen schon durch diese einzige Betrachtung sich bewogen finden werden, der allgemeinen LandesVersammlung über diesen Gegenstand eine vollkommen beruhigende gnädigste Resolution zu ertheilen.

Endlich ist auf die ebenfalls von dem landschaftlich verstärkten Ausschuß in der so eben angeführten unterthänigsten Erklärung vom 18ten August und in einer besondern unterthänigsten Anzeige vom 28ten eben dieses Monats Euer Herzoglichen Durchlaucht vorgetragene Beschwerde, daß von einigen Oberforstmeistern den Kommunen der Genuß, der den KommunWildschützen ertheilten wohlthätigen Erlaubniß Hasen zu schiessen, theils gänzlich entzogen, theils dadurch erschwert werden wolle, daß sie die Einlieferung eines jeden erlegten Hasen durch besondere Botten verlangen, bisher noch keine gnädigste Resolution erfolgt, als um deren baldige gnädigste Ertheilung gehorsamst Unterzogene unterthänigst um so mehr

in Unterthänigkeit bitten müssen, da hier jede Abweichung und Ueberschreitung des Gesetzes so gar leicht Nachahmung findet.

Womit Sie sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen, und in tiefsten Respekt beharren. Stuttgardt den 3ten December 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und Landschaft.

II.) In Gemäsheit des in der Sizung vom 5ten dieses gefaßten Beschlusses wird die Materie von der Deckung des erhöheten KreisExtraordinarii, samt den damit in Verbindung gesezten Gegenständen, nemlich die Koncurrenz der Herzoglichen Renntkammer zum Kriegsschaden, und das zur Erleichterung derselben bei der gemeinschaftlichen Schuldenzahlung zu treffende Arrangement wieder in Vortrag gebracht.

III.) Auf die geschehene Anfrage, ob nicht einige der Herrn Votanten ihre Gedanken über die in Vorwurf gekommenen Gegenstände der Versammlung noch vor der wirklichen Abstimmung mitzutheilen für nöthig erachteten, verliest Herr Assessor von Ludwigsburg, RegierungsRath Baz, sein hierüber verfaßtes Votum.

Hierauf wird Umfrage gehalten, und ein Schluß gefaßt.

Sizung vom
Montag, den 10ten Dec. 1798.

1.) Das — nach dem Beschluß der lezten Sizung verfaßte Koncept der — in dem GeheimenRathsKollegio durch die landschaftlichen Abgeordnete zu übergebenden Note in Betreff der Deckung des erhöheten KreisExtraordinarii, wird verlesen.

Dieser Aufsaz wird nach einigen vorgeschlagenen Abänderungen genehmigt. Die Note ist folgenden Innhalts:

§. 1.

Wenn Seine Herzogliche Durchlaucht Sich mit den treugehorsamsten Landständen über die bei gegenwärtigen VergleichsVerhandlungen in Bewegung gebrachten Objecte gütlich zu vergleichen geruhen werden, so ist die Landschaft unter der Verwahrung, daß ihr solches für künftige ähnliche Fälle zu keinem Präjudiz oder Nachtheil gereiche, bereit, zu Deckung des erhöhten KreisExtraordinariums mittelst des Surrogati tricesimarum auf folgende Weise mitzuwirken.

§. 2.

Vom 1sten October 1796 bis 1sten Maii 1799 werden auf das KreisExtraordinarium jährlich 25000 fl. und mithin im Ganzen auf 2 Jahre 7 Monate —:• 64583 fl. 20 kr. von dem Surrogato tricesimarum verwendet, als wornach sich

die Herzogliche KriegsKasse mit der Landschaft-Einnehmerei zu berechnen hätte.

§. 3.

Wenn vom 1sten Maii 1799 an das jährliche KreisExtrordinarium die Summe von 40,000 fl. übersteigt, und Seine Herzogliche Durchlaucht der Landschaft eine Unterstützung der hierdurch leidenden KriegsCasse gnädigst ansinnen werden, so ist man unter der Bedingung, daß jedes Jahr zur Zeit des landesherrlichen Ansinnens keine Beschwerden in militaribus vorliegen, landschaftlicher Seits geneigt, auf so lange als die gemeinschaftliche SchuldenZahlung nach ihrer durch den Erbvergleich von 1770 festgesezten Einrichtung dauren, und mithin die Herzogliche Renntkammer zu derselben jährlich die Summe von 190,000 fl. zu entrichten haben wird, alle Jahr die Summe von 25,000 fl. von dem Surrogato tricesimarum zum Behuf der Herzoglichen KriegsKasse dergestalt zu verwilligen, daß, wenn das jährliche KreisExtraordinarium sich bis auf 65,000 fl. belaufen sollte, der Ueberschuß, um welchen die in dem Erbvergleich stipulirten 40,000 fl. zu dessen Abführung nicht hinreichen würden, von dem Surrogato bis auf jene Summe gedekt werde. Sollte aber in FriedensZeiten das KreisExtraordinarium die Summe von 65,000 fl. übersteigen, so wird der MilitairBeitrag um so viel, als es wei-

ter ausmachen würde, v rmindert: sollte es aber weniger als 65,000 fl. betragen, so wird das weitere zu der sonstigen Bestimmung des Surrogats verwendet. Stuttgardt, den 10ten December 1798.

Die zur Behandlung der Vergleichs-Gegenstände Bevollmächtigte Landschaftliche Deputirte.

II.) Sodann kommt in Proposition: es scheine nothwendig zu seyn, daß von Seiten der LandesVersammlung die Koncurrenz der Herzoglichen Renntkammer zur Tilgung des Kriegsschadens bei gnädigster Herrschaft wieder zur Sprache gebracht werde. Zu diesem Ende möchten Serenissimus in einer eigenen, dem GeheimenRathsKollegio zuzustellenden Note zu bitten seyn, Höstdero Gesinnungen hierüber der LandesVersammlung eröfnen zu lassen.

Ueber diesen Vorschlag wird abgestimmt, und derselbe durch eine grosse Majorität genehmigt. Die Note ist folgenden Innhalts:

Treugehorsamste Prälaten und Landstände hegen das ehrfurchtsvolle Vertrauen, daß Seine Herzogliche Durchlaucht nach Höchstdero Gesinnungen gegen Ihr Volk, die Herzogliche Renntkammer zu Tilgung des Kriegsschadens nach dem Verhältniß ihrer Kräfte ebenfalls concurriren zu

lassen, gnädigst gemeinet seyn werden. Da aber Serenissimus Sich über die in dem unterthänigsten Anbringen vom 18ten October 1797 vorgetragene KammeralGegenstände bis jezo noch nicht gnädigst zu äussern geruhet haben, so bittet die Landschaft in Unterthänigkeit, daß Höchstdieselbe ihr Dero gnädigste Gesinnungen hierüber zuförderist möchten eröfnen lassen. Stuttgardt, den 10ten December 1798.

Die zur Behandlung der Vergleichs = Gegenstände Bevollmächtigte Landschaftliche Deputirte.

III.) Herr Konsulent Kerner macht den Anfang mit Erstattung einer Relation von demjenigen, was während der Abwesenheit der Landes-Versammlung in der KriegsschadensMaterie, theis in der gemeinschaftlichen Deputation, theils im verstärkten Ausschusse verhandelt und beschlossen worden.

Sizung vom

Dienstag, den 11ten Dec. 1798.

I.) Herr Konsulent Kerner sezt seine Relation von den in der KriegsschadensMaterie gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüssen fort. Insbesondere ertheilt er der LandesVersammlung eine umständliche Nachricht von dem in Absicht

auf die Wahl eines SteuerSystems in der Sizung des verstärkten Ausschusses unterm 3ten Mai dieses Jahrs gefaßten Entschliessung, und dem Resultat der hierüber in der gemeinschaftlichen UmlageDeputation gepflogenen Verhandlungen.

Der Herr Konsulent schließt seinen Vortrag mit der Bemerkung, daß da nothwendig der wirklichen Umlage des Kriegsschadens die allgemeine Katastrirung des dieser Besteurung unterworfenen Vermögens vorangehen müsse, man von Seiten der Deputation vordersamst ein deswegen in das Land zu erlassendes GeneralRescript entworfen habe, welches nunmehr der LandesVersammlung zur Prüfung vorgelegt werde.

Ein Theil dieses Rescripts wird hierauf wirklich, und bis zum 20ten §. verlesen.

II.) Da die zur Behandlung des Vergleichs-Geschäfts ernannten landschaftlichen Deputierte heute in dem GeheimenrathsCollegio zu erscheinen haben; so wird die Sizung aufgehoben.

Sizung vom
Mittwoch, den 12ten December 1798.

I.) Herr Regierungsrath Georgii referirt.

Die zur Behandlung des VergleichsGeschäfts bevollmächtigten landschaftlichen Abgeordnete hätten gestern in dem GeheimenrathsKollegio folgende Noten übergeben:

1.) die Note wegen der MilitärEinrichtung,

2.) die Note wegen Dekung des erhöheten Kreis-Extraordinarii, und

3.) die Note wegen der Concurrenz der herzoglichen Renntkammer zur Tilgung des Kriegsschadens.

Der Herr Regierungsrath habe im Nahmen der übrigen Herrn Abgeordneten in Beziehung auf die angeführten Materien eine kurze mündliche Uebersicht der factischen Umstände gegeben. Hierauf sey weiter nichts erfolgt, als daß der Herr Geheimeraths-Präsident und Staatsminister von UxKull erklärt habe, man werde die Noten an Serenissimum gelangen lassen.

II.) Hierauf wird mit dem Verlesen des wegen der Umlage des Kriegsschadens an das Land zu erlassenden Rescripts bis zum §. 67. forgefahren, wobei Herr Konsulent Kerner der Landes-Versammlung in Ansehung verschiedener Stellen die erforderlichen Aufschlüsse und Erläuterungen ertheilt.

Aus Veranlassung des 36ten §en, welcher von der Besteurung der Leibgedinge handelt, wird vorläufig der Schwierigkeiten gedacht, welche in Absicht auf die Berechnung des Werths jedes einzelnen Leibgedings eintreten würden:

Man verabredet sich daher diesen Punct noch auf eine weitere Berathschlagung auszusezen.

Sizung vom

Donnerstag, den 13ten Dec. 1798.

I.) Herr Regierungs-Rath Georgii trägt vor: beym Herannahen der Weinachtferien entstehe die

Frage, ob nicht wegen der gewöhnlichen Interims-Entlassung die erforderliche Einleitung durch Uebergebung eines Anbringens zu treffen wäre.

Beschluß

wie gewöhnlich um Ertheilung einer Interims-Dimission über die Weinachtferien, und um Anberaumung eines Termins zur WiederVersammlung nach dem neuen Jahr zu bitten, übrigens aber am nächsten Donnerstag die lezte Sizung zu halten.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Prälaten uud Landschaft unterthänigstes Anbringen und Bitte, um gnädigste Ertheilung einer InterimsEntlaßung über die bevorstehenden Weinacht-Ferien.

d. d. 13ten Dec. 1798.

Serenissime!

Die herannahenden WeinachtFerien geben Gehorsamst Subsignirten die Veranlassung, Euer Herzogliche Durchlaucht hiemit die unterthänigste Bitte vorzutragen, daß es Höchstdenenselben gefällig seyn möchte, der allgemeinen LandesVersammlung eine Interimms Dimission zu ertheilen, und derselben zugleich zu ihrer Wiederversammlung

nach dem neuen Jahr einen Termin gnädigst anzuberaumen.

Gehorsamst Subsignirte empfehlen sich zugleich zu höchster Huld und Gnade und verharren in tiefstem Respekt. Stuttgardt den 13ten Dec. 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

II.) Mit dem Verlesen des wegen der Kriegs-Schadens-Umlage in das Land zu erlassenden Rescripts wird bis zum Ende desselben fortgefahren.

III.) Herr RegierungsRath Georgii bringt die Materie von der landschaftlichen Organisation wieder in Vortrag.

Da man das leztemal bey dem §. 28. stehen geblieben, welcher von dem Recht des engern Ausschußes bey Errichtung neuer Privatgeseze handelt: so werden von dem Herrn Regierungsrath Georgii die Befugnisse der Landstände bey Errichtung neuer und Abänderung alter Geseze aus den Kompactaten entwikelt, und zugleich macht derselbe der LandesVersammlung die Gründe bekannt, aus welchen der verstärkte Ausschuß die in den §. 29—31. enthaltenen Anträge zu genehmigen sich bewogen gesehen hat.

Die Abstimmung über diese §en wird auf morgen ausgesezt.

Sizung vom

Freitag, den 14ten Dec. 1798.

I.) Herr Konsulent Kerner zeigt die weitere Abweichungen des projectirten UmlageRescripts von den Beschlüssen der LandesVersammlung an, und giebt zugleich hierüber die nöthigen Erläuterungen.

II.) Hierauf wird vorläufig von den Schwierigkeiten einer Vermögenssteuer gesprochen, und zugleich auf den Fall, daß die LandesVersammlung dieselbe bey näherer Erwägung nicht anwendbar finden sollte, die Frage berührt, nach welchen Grundsäzzen alsdann die Umlage des Kriegsschadens zu bewerkstelligen seyn möchte.

III.) Herr RegierungsRath Georgii trägt vor, daß nach der gestrigen Verabredung nunmehr in Absicht auf die §. 28. 29. 30. 31. und 32. des Entwurfs einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüsse und Officialen ein Schluß zu fassen wäre.

Bei der hierauf sogleich vorgenommenen Abstimmung wird von Seiner Hochwürden dem Herrn Prälaten Cleß, von Blaubeuren, folgendes Votum ins Protocoll gegeben:

„Er hätte gewünscht, daß da die Beschlüsse des verstärkten Ausschußes in Betref des Rechts des

engern Ausschußes auf die gesezgebende Macht ins officielle Blatt eingerükt worden seyen, auch auf seine öffentlich geäusserte Bitte Rüksicht genommen worden wäre, seinen beiden über diesen Gegenstand zum Protokoll niedergelegten Stimmgebungen auch zu gleicher Zeit einen Plaz in ermeldtem Blatte zu gewähren. Da dieses, er wisse nicht aus welchem Grunde nicht geschehen sey, so glaube er nur gar keine unbescheidene, sondern wohlgegründete Bitte zu machen, wenn er ohne alle Nebenabsicht, und blos nach der Ueberzeugung seines Gewissens auf die Nachholung erwehnter Stimmgebungen in dem officiellen Blatte antrage."

In Absicht auf das unterlassene Einrüken der beiden Stimmgebungen des Herrn Prälaten in die officielle LandtagsSchrift wird folgende Auskunft gegeben:

Der Herr Prälat von Blaubeyren habe in den Sizungen vom 19ten und 21ten Julii gegen die in den §. 27. und 28. dem engern Ausschuße eingeräumten Rechte in Absicht auf die Errichtung neuer GrundVerträge und PrivatGeseze und Abänderung der alten verschiedene Einwendungen vorgetragen. Hievon sey das Nöthige in dem Protocoll erwähnt, und das abgelegte schriftliche Votum demselben beygelegt worden. Eben so habe der verstärkte Ausschuß dem Protocoll die

Gründe einverleiben lassen, durch welche er zu den in Ansehung jener beiden Sen gefaßten Beschlüßen bewogen worden sey.

Der Herr Prälat habe hierauf, wie ohne Zweifel mehreren Mitgliedern des verstärkten Ausschußes erinnerlich seyn werde, verlangt, daß wenn man diese Verhandlung in die officielle Zeitschrift einrücken lasse, in Ansehung seines Voti und des Nachtrags zu demselben ein gleiches geschehen möchte.

Nun wäre aber in jenem Blatte blos die wegen dieses Gegenstands gefaßten Beschlüsse abgedrukt worden, der darüber entstandenen Debatte aber sey mit keiner Sylbe Erwähnung geschehen, und man habe daher auch nicht vermuthen können, daß es dem ungeachtet die Intention des Herrn Prälaten sey, seine bey dieser Veranlassung gemachten Einwürfe ins Publicum zu bringen. Die Erklärungen des Herrn Prälaten sind folgenden Inhalts:

Stuttgardt, den 14ten Dec. 1798.

Ich hätte gewünscht, daß, da die Beschlüße des verstärkten Ausschußes in Betref des Rechts des engern Ausschußes auf die gesezgebende Macht ins officielle Blatt eingerükt worden sind, auch auf meine öffentlich geäusserte Bitte Rüksicht genommen worden wäre, meinen beiden über diesen Gegenstand zum Protokoll niedergelegten Stimm-

gebungen auch zu gleicher Zeit einen Plaz in ermeldtem Blatte zu gewähren. Daß dieses, weiß nicht aus welchem Grunde? nicht geschehen ist, so glaube nur gar keine unbescheidene sondern wohlgegründete Bitte zu machen, wann ich, ohne alle NebenAbsichten und bloß nach der Ueberzeugung meines Gewissens 1) auf die Nachholung erwähnter Stimmgebungen in dem officiellen Blatte, 2) auf die Beilegung eben derselben schriftliche Stimmgebungen zu der unterthänigsten Vorstellung gehorsamst antrage, die über diesen Theil der landschaftlichen Organisation zu seiner Zeit an die höhern Behörde abgegeben werden wird.

In dieser gedoppelten Absicht bitte ich auch dieses Blatt dem heutigen Protocoll einzuverleiben.

Prälat Cleß von Blaubeuren.

Stimmgebung über den 27ten §. der Landschaftlichen Organisation.

Einfluß auf die Gesezgebung und zwekmässige Verwilligung von Steuren und Abgaben sind ohne Zweifel die zwei wichtigsten Gegenstände der Verhandlungen, welche das Vaterland seinem engern Ausschuße anvertrauet hat, und wie viel liegt ihm nicht bey diesen beeden Stücken daran, gegen Mißbräuche gesichert zu seyn, die entweder Oligarchische oder Gunstbulerische Absichten be-

zwecken konnten. Doch scheint der Einfluß auf die Gesezgebung noch ungleich wichtiger als alle andere Arten der Verwilligungen. Eine übermäsige oder unzwekmäsige Verwilligung ist etwas vorübergehendes, das endlich bald verschmerzt, und bald in kürzerer bald in etwas längerer Zeit wiederum hereingebracht werden kann. Geseze hingegen, wenn sie nun einmal sanctionirt und entweder aus unrichtigen Vorstellungen oder unlautern Absichten geflossen sind, fesseln die Freiheit, wenigstens des gewissenhaften Unterthanen, der jeden Theil seiner Freiheit gerne aufopfert, wo es nur immer die Sicherheit und das Wohl des gesellschaftlichen Verbands zu fordern scheint. Von dieser Einschränkung, wo sie nun einmal ohne Noth und zur Bedrükung des Einzelnen gemacht ist, läßt sich das Ende in unserer landständischen Verfassung um so weniger absehen, weil der gehorchende Theil eine doppelte Verbindlichkeit auflösen und beseitigen müßte, wovon die eine durch den Begriff des Gesezes überhaupt, die andere aber durch das VertragsRecht insbesondere begründet wird.

Die Errichtung neuer, oder auch die Abänderung schon längst vorhandener GrundGeseze kommt, wie mich dünkt, dem engern Ausschuße kraft des erstern Ausschußstaats in keinem Falle zu. Ausnahmen aber bey GrundGesezen zu gestatten, möchten sie auch so vorsichtig eingerichtet werden,

als sie mögen und können, schwächen allemal den kraftvollen Nachdruk, den die Geseze als Geseze haben sollen, und geben der Chikane einen Spielraum, der immerhin für die gute Sache gefährlich ist. Es ist daher offenbar weit sicherer, alles auf den Fall der Noth oder auf die Voraussezung der vermuthlichen Einwilligung auszusezen, als Einschränkungen oder Ausnahmen zu bewilligen. Ich erinnere mich von meinen Jugendjahren her, in einem bekannten römischen Schriftsteller gelesen zu haben, daß schon die Geseze der XII. Tafelen Ausnahmen, Einschränkungen, Privilegien mit dem Wesen eines guten Gesezes vor unvereinbar erklärt haben. Ueberhaupt aber sehe ich nur gar nicht ein, wie dem Ansehen des engern Ausschusses der geringste Nachtheil daraus erwachsen könne, wenn er angewiesen wird, da wo von Grundgesezen die Rede ist, unter vorgängiger Belehrung seiner Mandaten, die Zustimmung oder Einwilligung derselben einzuholen. Er darf sich auch in solchem Fall sicher mehr Achtung, Neigung und Liebe zu dem neuen oder abgeänderten Grundgeseze, folglich auch willigere und genauere Befolgung desselben versprechen.

Bei Privat Gesezen scheint mir diese Einholung der Bestimmung oder Vollmacht noch nöthiger und zwekmässiger, weil diese Art von Gesezen eine noch nähere Einsicht von lokalen und individuellen Umständen erheischet, welche durch

einzelne Stadt = und Dorfgerichte manche, beinahe unentbehrliche Beleuchtungen aus den verschiedenen Gegenden unsers Vaterlands ja wohl erhalten würden. Ich bin auch von der Gutmüthigkeit meiner Landsleuten versichert, daß sie den belehrenden Nachrichten ihrer Mitstellvertretter und Mandatarien niemals auch nur mit einem Scheine von Staarsinn und roher Rechthaberei widersprechen, sondern ihnen vielmehr mit dankbarer Achtung und Gelehrigkeit entsprechen werden.

Aber Wirtembergs Bürgern und ihren spätesten Enkeln möchte ich den Vortheil gönnen und wünschen, der dem Geiste ihrer Constitution so angemessen ist, daß sie durch einen solchen wahren, oder scheinbaren Einfluß in die Gesezgebung ihres Vaterlands, etwas Analoges mit der in der neueren Philosophie sogenannten Avtonomie der Vernunft genösen, wodurch der natürliche Unwille gegen neue oder abgeänderte Geseze eben so gemildert wird, als durch die Selbstbesteurung den Einredungen und Anwandlungen der eigennüzigen Selbstsucht gesteuert wird.

Soviel glaubte ich meiner eigenen Ueberzeugung, aus der ich meine Stimme an dieser Stelle zu geben verpflichtet bin, und zugleich den Mißdeutungen schuldig seyn, die aus dem vorgestrigen mündlichen Debattiren über diese Materien

veranlaßt worden sind, oder noch fernerhin daraus erwachsen könnten.

Stuttgardt, den 20ten Julii 1798.

M. Heinr. Dav. Cleß, Prälat im Cl. Blaubeuren.

N. S.

Man hat mich gestern solcher Absichten, aus Consequenzen meines Vortrags beschuldiget, die so wenig in meinen Worten als in meinem Herzen lagen. Meine Stimme ist frei, meiner Ueberzeugung gemäß, und niemand weder zum Gefallen noch Aerger eingerichtet. Ich habe nie etwas beim Landtage gesucht, und werde nie etwas suchen, darf mich auch hierinn auf Gewissen und Zeugniß aller gegenwärtigen und vormals Anwesenden öffentlich ganz getrost berufen. Längst wäre ich gerne in meine klösterliche Stille und die damit verbundene fruchtbare Arbeit zurükgekehrt, wenn mir bisher ein gesezmässiger Weg dazu gelungen wäre. Aber alle meine Stimmen will ich jederzeit vor Gott und vor meinem Vaterlande verantworten. Ich habe durch mein bisheriges Betragen beim Landtage und verstärkten Ausschuß bewiesen, daß ich schweigen kann, und die kostbare Zeit mit keinem zanksüchtigen, rechthaberischem oder zweklosem Debattiren verderbe. Aber als stiller und unbefangener Beobachter des ganzen Laufs muß ich öffentlich bekennen, daß sich die Sprache von

Rechten des engern Ausschusses seit einiger Zeit zu sehr geändert hat, als daß ich nicht meine bescheidene Bemerkungen dagegen machen sollte. Beim Anfange des Landtags und während des provisorischen Ausschusses sprach man von ihm immer als Mandatarius oder GeschäftTräger des Landes, oder genauer zu reden, als Mandatarius seiner übrigen Mitstellvertreter des Landes. Da ich hingegen bate, daß man ihn bei dem wichtigsten Theile der ihm anzuvertrauenden Gewalt in den Schranken des Urstaats belassen, ihm aber auch zugleich die ehrwürdige Rechte als Rath und Vorgänger seiner Mitbrüder übertragen möge, mußte ich mir den Vorwurf machen lassen, daß ich ihn zum Briefträger oder Redacteur zu machen gedenke. Nach welchen Grundsätzen wird dann endlich die noch so wenig verhandelte Sache des — größtentheis verworfenen, und bereits dem Publikum in einem eben nicht vortheilhaften Lichte dargestellten älteren engern Ausschusses von dem gegenwärtigen verstärkten Ausschusse entschieden, und von der LandesVersammlung ratihabiert werden?

Prälat Cleß.

Sizung vom

Montag, den 17ten Dec. 1798.

I.) Die Herzogliche Resolution vom 16ten auf das landschaftliche Anbringen vom 13ten die=

ses, die Ertheilung einer Interims-Dimission für die Landes-Versammlung über die Weyhnachtferien betreffend, wird publicirt. Sie lautet also:

Seine des Regierenden Herzogs, Unsers gnädigsten Herrn Herzogliche Durchlaucht wollen zwar dem unterthänigsten Ansuchen Ihrer treugehorsamsten Prälaten und Landschaft wegen einer Interims-Entlassung über die bevorstehende Weihenachts-Feiertäge nicht entgegen seyn, und bestimmen hiezu den Zeitraum vom 22ten dieses bis den 8ten Januar künftigen Jahrs.

Allein Höchstdieselbe würden den Gesinnungen Ihrer väterlichen Liebe und Vorsorge für alle Ihre getreue Unterthanen Gewalt anthun müssen, wenn Sie nicht bei dieser Gelegenheit Ihre wirklich grosse Besorgnisse für deren allgemeines Wohl an den Tag legte.

Schon sind 20 Monate verflossen, seit dem des nun in Gott ruhenden Herrn Herzogs Friederich Eugen Durchlaucht die allgemeine Landes-Versammlung zu dem ganz besondern Entzwek zusammen berief, die durch das Kriegs-Unglük über Wirtemberg gekommenen, schwer drückenden ausserordentlichen Ausgaben und Lasten gleichförmig und nach einem wohlüberdachten Auflags-System zu vertheilen.

Noch vermissen aber Herr und Land die so sehr gewünschten Folgen einer solchen väterlichen Absicht. Zwar wurde nach langer Bearbeitung

dieses Gegenstandes unter der vorigen Regierung und gleich zu Anfang der jetzigen, eine besondere herr- und landschaftliche Deputation ernannt, um diesen HauptGegenstand zu erledigen.

Allein noch ist Seiner Herzoglichen Durchlaucht kein Resultat ihrer Bearbeitungen vorgelegt, und dem mit Sehnsucht wartenden Lande keine Aussicht für die Zukunft in Betref seiner ausserordentlichen Steuren eröfnet werden.

Eine sehr beträchtliche Anzahl mehrerer Gegenstände, wovon unverkennbar der grössere Theil von minderem, wo nicht gar keinem Interesse für das wahre Wohl des Ganzen ist, beschäftigte nur gar zu oft ausschließlich die LandesVersammlung oder ihre Ausschüsse. Ueberzeugt von der Reinigkeit Ihrer Absichten, von der Aufrichtigkeit Ihres Bestrebens, nur das Wohl des Ganzen und die Glükseeligkeit des Staats zu bezwekken, sind es Seine Regierende Herzogliche Durchlaucht Sich Selbst schuldig, diese wahre Darstellung der Sache allen Ihren getreuen Unterthanen durch die LandesVersammlung bekannt zu machen, dieser aber besonders zu Gemüth zu führen, und sie zu erinnern, von nun an in Bälde ihres wahren Zweks, ihrer hauptsächlichsten Bestimmung eingedenk zu seyn, jedes kostspielige Mittel bei den ohnehin schon so drückenden Umständen dem Land zu ersparen, oder wenigstens seine Dauer zu verkürzen, mit Beseitigung so mancher

wirklich zur Unzeit beygeführter Gegenstände, in dem festen Vertrauen auf die Landesvätterliche Absichten Seiner Herzoglichen Durchlaucht, vereint der Erledigung des HauptGegenstands der allgemeinen Kriegssteuer entgegen zu arbeiten, auch sich der Vollendung dieses Zweks um so eifriger angelegen seyn zu lassen, als Höchstdieselbe sonsten Sich außer Stand gesezt sehen würden, ungeachtet Ihrer aufrichtigen Absicht allen billigen Erwartungen zu entsprechen und gerechten Forderungen entgegen zu kommen, vor Beendigung jener so wichtigen Sache über die minder wichtige Gegenstände Ihre FinalResolution zu ertheilen.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht gesamten Prälaten und Landschaft mit herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan verbleiben Sign. Stuttgardt den 16ten Dec. 1798.

(L. S.)

Da Serenissimus in dieser Resolution der LandesVersammlung die Schuld der verzögerten Beendigung der KriegsschadensUmlage beyzumessen scheinen, und Sich wörtlich dahin äussern:

Daß eine beträchtliche Anzahl von Gegenständen, wovon unverkennbar der größere Theil von minderem, wo nicht gar keinem Interesse für das wahre Wohl des Ganzen sey, nur gar zu oft die LandesVersammlung oder ihre Ausschüße beschäftiget habe.

so wird vorläufig die Verabredung genommen, in einer abzugebenden Erklärung ausführlich und durch Facta darzuthun, wie wenig die Landes-Versammlung die ihr gemachten Vorwürfe verdiene, und daß ins besondere was die Materie von der Umlage des Kriegs-Schadens betreffe, die Schuld keineswegs an ihr liege, daß man bis jezt damit noch zu keinem erwünschten Resultat gekommen sey.

II.) Herr Konsulent Kerner verliest ein Votum über die grossen, zum Theil unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche der Ausführung des bereits verglichenen Peräquations Systems im Wege stünden, und macht zugleich Vorschläge, nach welchen Grundsäzen bey dem Peräquations Geschäft zu Werke zu gehen seyn möchte.

Zugleich werden von ihm folgende zwey Fragen zur Abstimmung dictirt:

1.) Will die allgemeine LandesVersammlung bey dem mit gnädigster Herrschaft verglichen Peräquations-System bestehen bleiben, oder will sie wegen der Schwierigkeiten und Hindernisse, welche der Ausführung desselben im Wege stehen, nicht ein anderes, den Kräften des ganzen Landes angemessenes, und auf Billigkeit gegründetes Vergüthungs-System erwählen?

2.) Wenn die LandesVersammlung hierzu geneigt ist, sollen alsdann die landschaftlichen Deputir-

te bey der gemeinschaftlichen KriegsSchadens-UmlageDeputation nicht bevollmächtigt werden, sich mit den herrschaftlichen Deputirten über ein solches System auf Genehmigung zu vergleichen.

III.) Ein von dem Herrn Deputatus von Böblingen, Burgermeister Stein, entworfenes Project über die Ausgleichung und Tilgung des französischen und kaiserlichen Kriegsschadens wird verlesen.

IV.) Am Ende der Sizung wird die Verabredung genommen, mit der Abstimmung über die von dem Herrn Konsulent Kerner dictirten Fragen morgen vorzugehen.

Sizung vom

Dienstag, den 18ten Dec. 1798.

I.) Herr RegierungsRath Georgii äußert seine Gedanken über die PeräquationsMaterie in einem schriftlichen Voto.

II.) Nach dem Verlesen desselben wird die Abstimmung über die gestern durch den Herrn Konsulent Kerner dictirten beeden Fragen vorgenommen. Das Resultat derselben besteht in folgendem:

Die allgemeine LandesVersammlung scheine gegenwärtig nicht in dem Falle zu seyn, das gemeinschaftlich verabschiedete Peräquations System aus Gründen, die auf deutlicher Ansicht der Sache beruheten, jezt schon aufgeben, und Grundsäze für einen andern einfa-

chern Peräquations Modus feststellen zu können.

Die Frage, ob nicht statt einer förmlichen Peräquation blos eine Vergütung für die Prägravirten ausgesezt werden solle, scheine dann erst de tempore zu seyn, wenn die gemeinschaftliche französische Kriegsschadens Liquidations Deputation alle und jede Forderungen der Städte und Aemter ad Statum Liquidi gebracht haben werde.

Da aber der Geschäftsgang bey dieser Deputation dadurch unerträglich aufgehalten werde, daß man die Revision der Schadens Verzeichniße nur einem einzigen herrschaftlichen Mitglied übertragen habe: so wäre die Einleitung zu treffen, daß diese Revision zugleich auch durch landschaftliche Abgeordnete geschehe, und die Deputation erforderlichen Falls mit einem weitern herr- oder landschaftlichen Mitglied verstärkt werde.

Am Ende der Sizung wird beschlossen, die Vota der beiden Herrn Konsulenten schleunig in Druk zu geben, und jedem der Herrn Deputirten ein Exemplar zu dem Ende zuzustellen, damit diese sodann ihre Kommittenten mit den darinn in Absicht auf die Unausführbarkeit des verglichenen Peräquations Systems angeführten Gründen bekannt zu machen, im Stande seyn mögen.

Zulezt wird noch die Verabredung genommen, in der morgenden Sizung sich mit der Materie von der Umlage des Kriegsschadens zu beschäftigen. Die beiden Vota des Herrn Regierungs-Raths Georgii und des Herrn Konsulent Kerners sind folgenden Inhalts:

Votum
des Herrn Reg. Raths Georgii, die Landes-Peräquation betreffend.

Abgelegt den 18ten December 1798.

Wenn sich die allgemeine Landes-Versammlung an die Vota, die Unterzeichneter im Sommer 1797. zu der Zeit, als die Peräqations-Materie Gegenstand der landtäglichen Berathschlagungen war, ablegte, zu erinnern belieben will; so wird sie ihm ohne Zweifel die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er zu der Vergrösserung der Landes-schuld, so wie sie durch das beliebte Peräquations-System nun angewachsen ist, seine Stimme nie gegeben hat.

Gewiß war es nicht Mangel an Mitgefühl an den Leiden seiner theuersten Mitbürger, wenn er einen großen Theil ihres erlittenen Verlusts von Landes wegen für unersezlich hielt: sondern er glaubte nur, daß die Sorge für die Erhaltung des Ganzen der Sorge für den Einzelnen vorgehen müsse: er glaubte, daß die allgemeine Lan-

desVersammlung sich in den Plaz eines klugen FinanzVerwalters hineinsezen müsse, dessen angelegenste Sorge darinn bestehe, die Kosten der LandesCasse so sehr zu vermindern, als es unbeschadet der Gerechtigkeit geschehen kann.

So wenig daher Votans damals gegen Peräquation überhaupt sich erklärte: so sehr gieng doch sein Wunsch dahin, daß die zu peräquirende Summe so klein als möglich ausfallen möchte.

Die Besorgnisse des Votanten, die die gewünschte Wirkung damals nicht hervorbrachten, scheinen nun freilich nur zu sehr durch seitherige Erfahrungen bestätiget worden zu seyn; es scheint, man fange au einzusehen, daß daß Peräquations-System, so wie es angelegt worden, unausführbar, und daß, wenn es ausgeführt würde, die Kur schlimmer, als die Krankheit selbst werden könnte.

Votans kann daher, um seinen ersten Grundsäzen getreu zu bleiben, auch jezt zu nichts anders rathen, als zu bedeutender Verminderung der zu peräquirenden, oder eigentlich der zu vergütenden Summe. Denn die Peräquation würde immerhin nach den festgesezten Grundsäzen geschehen, nur würde nicht alles, was peräquirt wird, auch von Landes wegen vergütet werden.

Es entstehet daher nur die Frage:

Auf welche Weise kann und soll die von Landes wegen den einzelnen zu vergütende

Summe vermindert werden, wenn durch diese Verminderung das höchste Gesez, nämlich das Wohl des Staats erreicht werden soll?

Votans glaubt hiebei, vordersamst alle Forderungen, sey von dem französischen oder österreichischen Kriegsschaden, welchen der Einzelne an den Staat macht, unter zwei HauptClassen bringen zu müssen: in solche, die er nach strengem Recht, nach den Regeln der Gerechtigkeit, und solche, die er blos nach Liebespflicht von seinen Mitbürgern verlangen kann.

Die erste Gattung von Vergütungen würde vor jedem Gerichtshof gefordet werden können, wenn auch keine Beschlüsse der LandesVersammlung deren Ersaz erheischten: die leztere Gattung hingegen wird erst durch die Beschlüsse der LandesVersammlung zum vollkommenen Rechte erhoben.

Unter die erste Gattung, nemlich unter die Classe der nach strengem Rechte zu befriedigenden Forderungen gehören alle diejenigen, welche der Einzele, es sey nun als Mandator, oder als Negotiorum gestor, im Nahmen des ganzen Staats geleistet, wodurch er eine dem ganzen Staat obliegende Verbindlichkeit erfüllt hat. Hieher sind mithin zu rechnen, 1) Leistungen, dieweil die fremde Macht sie an das Land in Corpore forderte, von LandesRegierungs wegen (die hier durch

die KriegspråstationsDeputation vertreten wurde) dem Einzelnen aufgelegt wurden. 2) Solche, die zwar nicht Nahmens des ganzen Landes von Anfang geleistet, dennoch aber hernach von dem gesammten Land, um eine ihm obliegende Schuldigkeit damit zu tilgen, benuzt wurden.

ad 1) Unter die erste Classe der Pråstationen gehören nicht alle diejenige, die von der gemeinschaftlichen KriegspråstationsDeputation aufgelegt wurden; denn das Objekt konnte von der fremden Macht nicht an das gesammte Land, sondern an ein einzelnes Oberamt, z. E. eine StrassenReparation von dem österreichischen Armee-Commando an die untern Aemter Weinsperg, Neuenstadt, Möckmühl, oder an Kloster Reichenbach gefordert, die Leistung konnte von der KriegspråstationsDeputation auferlegt werden, ohne daß dadurch der entstehende Kosten als Landesschuld anerkannt worden wåre. Alle Forderungen hingegen, die von der fremden, französischen oder österreichischen Macht, an das gesammte Land formirt, und von der K. PråstationsDeputation sofort auf die Oberåmter subrepartirt wurden, diese Forderungen mögen nun in Naturalien, Brodfrůchten, Haber, Heu, Stroh, Holz ꝛc. oder in Diensten, oder in Stellungen von Mannschaft oder Vieh bestehen, alle diese Forderungen, die von dem einzelnen, im Nahmen des gesammten

Landes befriedigt wurden, können nach strengem Rechte von dem Lande wieder eingetrieben werden.

Dadurch wird nun aber freilich der gröste Theil, wenigstens beim Oesterreichischen Kriegs-Schaden, der unter die Peräquation bereits aufgenommenen Gegenstände ausgeschlossen. Alles was das einzelne Oberamt leistete, weil es nur an dieses, nicht an das ganze Land gefordert wurde, weil gerade dieser Stand, gerade diese Bedürfnisse der Armeen diese LokalForderungen erzeugten, also aller Art Frohnen, Fuhren, Vorspahnen ꝛc. würde sich zur Peräquation nicht qualificiren. Wenn eine durchziehende oder cantonirende Armee oder TruppenCorps einen großen Landes-Distrikt beschädigt, oder ihm Kosten macht: so ist es ein Unglük, das der Beschädigte tragen muß, wegen dem er aber nach strengem Recht nicht mehr Ersaz an das Land, als wegen einem Hagel- oder Wasserschaden fordern kann. Nur hat es

ad 2) eine andere Beschaffenheit mit Leistungen dieser Art, die Anfangs an die französische Armee nicht Nahmens des ganzen Lands geschahen, hernach aber von dem gesammten Lande benüzt wurden, um mittelst derselben die Schuldigkeiten der WaffenstillstandsConvention zu tilgen und abzurechnen. So ist bekannt, daß die dritte vermöge des Waffenstillstands zu leistende Million Liv. nicht mit baarem Geld, sondern mittelst Abrechnung berichtiget wurde, in welche eine

Menge von Objekten, die nur an einzelne Oberämter und Orte, nicht an das ganze Land gefordert wurden, z. E. Brod, Fleisch, Fuhren, aufgenommen ward. Hier ist offenbar, daß der Einzelne, wenigstens als negotiorum gestor, Nahmens des ganzes Landes geleistet hat, daß ihm mithin nach strengem Recht Ersaz des geleisteten von dem Lande in Corpore gebühren würde.

Um mithin der Frage wegen Verminderung der den Einzelnen von Landes wegen zu vergütenden Summe näher zu kommen: so würde Votans allerdings wünschen, daß alle diejenigen Forderungen, welche der einzelne nach strengem Recht an das Land formiren kann, in die Vergütung aufgenommen, alle übrigen hingegen, die diesen Charakter nicht haben, davon ausgeschlossen werden möchten.

Bezalung dessen, was man nach strengem Recht schuldig ist, scheint eine so natürliche Pflicht zu seyn, daß sie eigentlich gar keiner Discussion zu bedürfen scheint; und eben so natürlich scheint es, daß, wenn unsere Kräfte nicht zureichen, wenn die Erhaltung des ganzen Körpers dabei Gefahr lauft, wir von Erfüllung bloser Liebespflichten von selbst abstrahiren.

Votans trägt also darauf an, daß die PeräquationsGegenstände auf oben bemerkte Weise abgesondert, und die Landschaftliche Mitglieder bei der gemeinschaftlichen Deputation darnach instruirt

werden möchten. Nur wäre es möglich, daß dieser Vorschlag zu viele Schwierigkeiten antreffen, und sich daher als unausführbar darstellen würde. Es könnte seyn,

1) daß selbst bei Ausführung dieses Vorschlags die zu vergütende Summe dennoch zu bedeutend, und daher selbst nach dieser Reduktion die Kräfte des Landes noch übersteigen würde.

2) Daß die beiderlei Objekte in den Consignationen nicht mehr oder nur mit äusserster Schwierigkeit gesondert werden könnten.

3) Daß besonders bei dem französischen Kriegsschaden nicht genau bestimmt werden könnte, was von dem Einzelnen für das Land geleistet worden; weil die Abrechnung mit der französischen Republik noch nicht geschehen ist, vielleicht auch so schnell nicht geschehen wird, und man daher noch nicht weiß, was von der französischen Republk als für das Land geleistet wird angesehen und angenommen werden.

4) Daß so sehr auch der vorgeschlagene Vergütungsmodus den Regeln der strengen Gerechtigkeit gemäs wäre, dennoch das Wohl des Staats einen andern erheischte. Bei einem Staatsverband nemlich, der mehrere Glieder zu einem Körper vereinigt, muß es erstes Augenmerk jeder guten Regierung seyn, dafür zu sorgen, daß kein Glied zu sehr Noth leide; vielmehr wenn es Gefahr lauft, durch partielle und lokale Uebel in

einen gar zu traurigen Zustand versezt zu werden, vielleicht selbst der Vernichtung nahe zu kommen, ihm durch Verbindung mit dem Ganzen wieder abgeholfen werde. Eine solche Handlungsweise fließt aus der Politik, und kann durch den Willen der rechtmässigen Staatsgewalten zum Gesez, mithin zum strengen Recht erhoben werden, (denn jede Liebespflicht kann in dem Staat in vollkommene Pflicht übergehen) es ist eben diejenige RegierungsMaxime, welche Friedrich II. in seinen Staaten beobachtete, wenn er einen Theil der öffentlichen Einkünfte jährlich zur Unterstüzung nothleidender Provinzen verwendete, und die, so viel bekannt, noch jezt Regierungsgrundsaz in dem Preussischen Staat ist.

Nun könnte es vielleicht seyn, daß die Befolgung des Systems der strengen Gerechtigkeit einen bei weitem minder wohlthätigen Einfluß auf das Wohl vieler Einzelner, mithin auch des Ganzen hätte, als die Ausführung der so eben angegebenen Regierungsmaxime. Manche Oberämter, die vielleicht durch den Kriegsaufwand in eine unübersehbare SchuldenLast gerathen, würden durch Ausführung jenes ersten Systems zu wenig erleichtert, vielleicht noch Gefahr laufen, Banqueroute zu machen, und ihren Credit völlig zu verlieren. Wo hingegen andere, die das vollständig erhielten, was sie nach den Regeln der strengen Gerech-

tigkeit fordern können, sich auch ohne diese Vergütung wohl zu erhalten im Stande wären.

Soll nun dies leztere VergütungsSystem gewählt, und das erstere verlassen werden: so gehört freilich dazu, daß diejenigen, die nach strengem Recht Vergütungen zu fordern haben, diesem Rechte entsagen und dem andern System durch freiwillige Uebereinstimmung Gesezeskraft ertheilen helfen.

Ob die Umstände in concreto so seyen, daß das Wohl des Staats Adoptirung des lezten Systems gebietet, darüber kann freilich ohne nähere Untersuchung, was jedes einzelne Oberamt gelitten und was es zu fordern hat? nicht geurtheilt werden. Und wie sehr wäre zu diesem Zwek zu wünschen, daß die Arbeiten der LiquidationsDeputationen weiter vorgerükt wären! Aber wenn sich bei der Untersuchung ein solches Resultat darstellen sollte, daß Verlassung des Systems der strengen Gerechtigkeit keine hinreichende Aushülfe für mehrere einzelne Oberämter enthalten würde: so kann Votans nicht umhin, der hochlöblichen LandesVersammlung selbst zu rathen, daß dem erstern von freien Stücken entsagt, und dagegen das leztere angenommen werden möchte. Die Folgen fürs Ganze würden auf diese Art allerdings wohlthätiger seyn, als im andern Fall.

Votans trägt daher darauf an, daß die Hochl. Deputirte bei der gemeinschaftlichen Deputation zu

dieser Untersuchung instruirt, und ihnen Vollmacht ertheilet werden möchte, nach dem Erfund auf endliche Ratifikation der LandesVersammlung sich mit den herrschaftlichen Deputirten wegen Vestsezung eines solchen VergütungsSystems zu vergleichen.

Votum

des Herrn Consulent Kerners, die Peräquationsmaterie betreffend.

Abgelegt in der LandesVersammlung, den 17ten December 1798.

Die Schwierigkeit, welche der Ausführung des bereits verglichenen Peräquationssystems im Wege stehen, sind folgende:

1) Dasjenige was zu peräquiren ist, vornemlich die Forderungen der Städte und Aemter, belauft sich vielleicht über Abzug des Plünderungsschadens auf 6 bis 7 Millionen, wird daher auch eine Umlage von 6 bis 7 Millionen gemacht, so wird unter dieser Voraussezung kein Heller zu Verzinsung der auf der Kasse liegenden Schulden und eben so wenig zu Abbezahlung derselben etwas übrig bleiben.

2) Belaufen sich die Forderungen der Städte und Aemter nur auf 6 Millionen, so würde ein Stadt und Amt, das gar nichts gelitten, mithin auch nichts zu fordern hätte, allein zur Gleich-

stellung mit den andern Städt und Aemtern 33 Ordinaristeuren (à 183,000 fl. und nicht nur 180,000 fl. die Steuer gerechnet), zu bezahlen haben. Eine Last, die ihm unerträglicher seyn müßte, als alles, was andere Städt und Aemter durch Franzosen und Kaiserliche je gelitten haben.

Vielleicht wendet man hier ein, daß diejenigen Städte und Aemter, welche starken Kriegsschaden erlitten hätten, ebenfalls 20 bis 30 Steuren als Amtschaden umzulegen genöthigt gewesen. Allein man bedenke doch, daß die Kontribuenten in diesen Aemtern auch ungeheure Summen für Vorspan bezogen haben, selbst der einquartierte Soldat wenigstens seinen Sold bei ihnen zurükgelassen, und mithin immer mehr Zahlungsfähigkeit in dieser Hinsicht bei ihnen anzutreffen war; zumal, da nun die Preise der Produkte nicht mehr in dem hohen Werthe stehen, als sie in den Kriegsjahren stunden.

3) Der Zwek der Peräquation ist, daß jedem Individuum dasjenige, was es Namens des gesammten Staats an Kriegslasten getragen hat, von dem gesammten Staat in den bereits verglichenen Taxen wiederum ersezt werden solle. Um dieses zu effectuiren, müßte also mit jedem einzelen über seine Forderungen nach den festgesezten und verglichenen Taxen abgerechnet werden. Ein

Geschäft, das schon an und für sich von der allergrösten Weitläuftigkeit wäre.

Es kommt aber hiebei noch weiter in Betrachtung, daß sehr viele Städte und Aemter ihren Kriegsschaden als Amts- und Kommunschaden behandelt und nach dem Ordinaristeuerfuß ausgeglichen und umgelegt haben. Diejenigen Subjecte und Objecte, welche der gewöhnliche Steuerfuß nicht unter sich begreift, giengen also bei dieser von den Städt und Aemtern bereits vorgenommenen Peräquation frei aus.

Sollte nun jezo hintendrein eine Ausgleichung unter Zugrundlegung eines andern Steuersystems, nach dem Masstab einer allgemeinen Vermögenssteuer vorgenommen werden, so müßte denjenigen, die nach dem Steuerfuß zu Ausgleichung des Kriegsschadens in einem Stadt und Amt contribuirt haben, das bezahlte wiederum zurükgegeben oder abgerechnet werden, und um mit jedem einzelen berechnen zu können, müßte untersucht werden

a) wie viel durch sämtliche Kriegsjahre hindurch jedes Ort unter dem Stadt- und Amtsschaden an Kriegskosten getragen und was es hieran den einzelen betroffen habe.

b) Was in den Kriegsjahren unter dem Kommunschaden an Kriegsaufwand bestritten worden sey, und was hieran der einzele getra-

gen habe? Wo dem einzelen Steuerkontribuenten alsdann

c) dasjenige, was er unter dem Amts = und Kommunschaden bezahlt hat, an seiner zu bezahlen habenden Vermögenssteuer wiederum in Abzug gebracht werden müßte; worzu noch kommt, daß

d) da nicht alles, was von den Kommunen bestritten und aufgewendet worden ist, in die allgemeine Peräquation aufgenommen werden soll, das solche aufzunehmende von dem nicht aufzunehmenden separirt, und das erstere als Land = das andere aber als Amts = oder Kommunschaden behandelt werden müßte.

Wer sieht wohl nicht ein, daß ein solches Geschäft einen solchen Kostensaufwand erfordern würde, wenn man man sich anders die Ausführung als möglich denkt, daß dadurch die Umlegung einer zweiten Kontribution nothwendig werden würde?

4) Zwar könnte allenfalls dieses Geschäft dadurch simplificirt werden, wenn die ganze Quote, welche es ein Stadt und Amt an dem Kriegsschaden treffen wird, nicht nur wirklich nach dem einzuschlagenden neuen Steuersystem umgelegt, sondern auch eingezogen, und sofort dasjenige, was das gesammte Stadt und Amt gegen die Kriegspräststionskasse zu kompensiren hätte, zu Bezahlung der receßmässigen Steuren und Anlagen angewendet würde, als auf welchem Weg sodann

den ordinären Steuerkontribuenten, das von ihnen unter dem Amts- und Kommunschaden bezahlte wiederum zu gut käme, indem sie so lang zu den receßmässigen Anlagen nichts zu bezahlen haben würden, als solche von derlei Kompensationsgeldern bestritten werden könnten.

Allein, da mancher, welcher zu dem nach dem Steuerfuß umgelegten Stadt- und Amtsschaden kontribuiren mußte, entweder seine Güter seit dieser Zeit verkauft hat, gestorben ist u. s. w. und nicht mehr, wenigstens nicht mehr in demselben Verhältnis, zu den receßmässigen Anlagen zu konkurriren hat, wie damals, als der Kriegsschaden nach dem Steuerfuß umgelegt worden, so würde er auch bei diesem Weg entweder gar keine, oder keine vollständige Vergütung erhalten; wo hingegen derjenige, der inzwischen Güter gekauft hat, von welchen er nun eine zeitlang die receßmässigen Anlagen nicht entrichten dürfte, einen Vortheil erhalten würde, welchen er anzusprechen kein Recht hätte.

Die Folgen der Peräquation, durch welche man fürs Ganze Erleichterung intendirte, werden mithin diese seyn.

a) An der auf der Kriegsprästationskasse liegenden Schuldenlast wird in mehreren Jahren nichts abgetragen werden können. Um diese Schulden zu verzinsen, werden entweder aufs neue Kapitalien aufgenommen und so die Schulden noch

weiter vermehrt werden müssen, oder man müßte einen Theil der Forderungen der Städt und Aemter vor der Hand unbezahlt lassen, welches zu Klagen über Ungleichheit und Ungerechtigkeit Anlaß geben würde.

b) Denjenigen Städt und Aemtern, welche nichts oder nur wenig zu kompensiren haben, würde durch Umlegung einer Peräquationssumme von 6 bis 7 Millionen eine Last aufgehalst werden, welche offenbar alle ihre Kräfte übersteigen und sie völlig ruiniren würde.

c) Bei denjenigen Städt und Aemtern, welche grossen Kriegsschaden erlitten, solchen aber nach dem ordinari Steuerfuß bereits ausgeglichen haben, würde ein grosser Theil dessen, was sie durch die allgemeine Landesperäquation erhielten, auf die Kosten verwendet werden müssen, welche insbesondere die mit jedem einzelen Steuerkontribuenten über seine seit dem Anfange des Kriegs geleistete Zahlung zu treffenden Abrechnungen erfordern würden.

d) Wird die Gleichstellung aller einzelen Landeseinwohner in Absicht auf den erlittenen Kriegsschaden, so bald man in nähere Erwägung zieht, welchen Zeit- und Kostenaufwand die Ausführung derselben erfordern würde, als völlig unmöglich erscheinen.

Wenn die Peräquation dem gesammten Lande nicht mehr schädlich als nüzlich werden soll,

wenn dadurch die Beförderung des Gemeinwohls, das man, um Einzelen Vortheile zu verschaffen, nie aus dem Auge verlieren darf, bezwekt werden will, so muß sie so eingerichtet werden, daß dadurch dem Lande die Möglichkeit, der auf der Kriegspråstationskasse liegenden Schuldenlast sich in einem nicht allzulangen Zeitraum zu entledigen, nicht abgeschnitten werde.

Einerseits dürfen mithin durch die vorzunehmende Peråquation die Kräfte derjenigen Ståddt und Aemter, welche durch den Krieg nicht so wie die andern gelitten haben, nicht so sehr geschwächt werden, daß sie dadurch unfähig gemacht werden, zu Abbezahlung der auf der Kriegspråstationskasse liegenden Schulden in einem nicht allzulangen Zeitraum nach dem bestehenden Verhåltniß zu concurriren, welches offenbar geschehen würde, wenn ein Stadt und Amt, das durch den Krieg nichts gelitten hat, blos zu Unterstüzung der übrigen, etlich und dreißig Ordinari Steuren baar hinausbezahlen müßte: andererseits aber ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß diejenigen Ståddt und Aemter, welche durch den Krieg besonders gelitten haben, eine solche Unterstůzung von ihren Mitstånden erhalten mögen, durch welche sie wiederum in den Stand gesezt werden, zu Tilgung der auf dem ganzen Lande liegenden Last ebenfalls nach dem bisher bestandenen Verhåltniß mitzuwirken.

Geht man bei der Sache von diesem Gesichts-

punkte aus, so käme es zuerst auf die Untersuchung der Frage an

Welche Summe von Schulden ist das Land in einem Zeitraum von 8 bis 10 Jahren zu tilgen fähig?

Man wendet vielleicht hier gleich ein, daß ich einen allzuengen Zeitraum angenommen habe; allein man bedenke doch nur, daß wenn man diesen Zeitraum, in welchem die Schulden abbezahlt werden sollen, zu sehr verlängert, die Kräfte des Landes durch Zinszahlungen nothwendig immer mehr geschwächt würden, ohne daß die Last bedeutend vermindert wird, und daß wir leider auf keine lange Reihe ruhiger Jahre mit Wahrscheinlichkeit zählen können.

Eine neben den receßmäßigen Anlagen zu machende jährliche Umlage auf das Land (man lege hiebei einen Besteurungsmodum zu Grund welchen man will) von 625,000 fl. ist gewis eine solche Last, durch welche das, was dem Lande zu tragen möglich ist sehr approximirt werden würde; und doch würde diese Umlage in 8 Jahren nicht weiter als 5 Millionen einbringen.

Wollen wir mithin unsern Kriegsschaden in 8 Jahren tilgen, so kann, da 4 Millionen auf der Kasse liegen und unter der Voraussezung, daß die beiden Kammern so viel beitragen als zu Entrichtung der Zinse und zu Bestreitung der Administrations-Kosten erforderlich ist, auf die Peräqua-

tion nicht mehr verwendet werden als eine Million.

Es fällt hier sogleich von selbst in die Augen, daß es äusserst ungerecht seyn würde, diese Million unter alle Städt und Aemter nach dem blosen Verhältniß ihres erlittenen Schadens zu vertheilen, und auch diejenigen hieran participiren zu lassen, welche nur wenig gelitten haben. Vielmehr würde diese Million blos dazu zu verwenden seyn, um vornehmlich denjenigen Städt und Aemtern wiederum aufzuhelfen, welche den auf ihnen liegenden Kriegsschaden auf sich zu leiden schlechterdings nicht im Stande sind, und ohne besondere und ausserordentliche Unterstüzung zu den allgemeinen auf dem Lande liegenden Lasten zu koncurriren und die receßmäßigen Steuern abzutragen nicht fähig seyn würden.

Bei Vertheilung der zu Unterstüzung der bedrängten Städt und Aemter auszusezenden Summe könnte vielleicht folgenden Grundsäzen nachgegangen werden.

1) Nur diejenigen Städte und Aemter *sollen* eine Unterstüzung erhalten, deren moderirter Schaden den Betrag einer gewissen Anzahl von Steuren übersteigt, und

2) Die Proportion der Unterstüzung soll nach derjenigen Summe regulirt werden, um welche der Schaden eines Stadt und Amts die festzusezende Anzahl von Steuren übersteigt.

Wenn also festgesezet würde, daß nur diejenigen Städte und Aemter eine Unterstüzung erhalten sollen, deren moderirter Schaden sich über 30. JahresSteuren belauft und die zur Unterstüzung ausgesezte Summe eine Million betrüge, so würde dasjenige, was jedes Stadt und Amt über 30 Jahressteuren nach seinem SteuerAnschlag als Kriegsschaden erlitten hat, zusammenzuschlagen, und dann jene Million auf diese Summe zu repartiren seyn.

Freudenstadt z. B. bezahlt in Ordinario 490 fl., Dreißig Ordinaristeuren betragen mithin bei demselben 14,700 fl. Diese Summe würde Freudenstadt auf sich leiden müssen. Da aber der Schaden desselben 69,000 fl. beträgt, so würde es wegen 54,300 fl. auf Vergütung Ansprache zu machen haben, welche es nach derjenigen Proportion erhielte, in welcher das Total des Ueberschußes des Schadens aller auf diese Weise beschädigten Städt und Aemter über den Betrag von 30 Jahressteuren derselben zu der Summe von einer Million stünde.

Ein anderer Maasstab zu Vertheilung der zur Unterstüzung auszusezenden Summe wäre dieser, wenn von dieser Summe zuförderst die Requisitionsfrüchte bezahlt, und dann der Ueberrest nach dem vorhin angegebenen Typus unter diejenigen Städt und Aemter repartirt würde, welche am meisten gelitten haben.

Vornehmlich spricht für diesen Plan der Grund, daß auch die RequisitionsPferde und Schuhe, nach der den Städten und Aemtern ertheilten Zusicherung, baar bezahlt worden sind, und mithin auch in Absicht auf die Früchte ein gleiches recht und billig sey.

Dieser Grund würde bei mir auch wirklich entscheidend seyn, wenn ihm nicht die Zweifel entgegen stünden, daß nicht mehr die einzelen Bürger, sondern die Städte und Aemter es sind, welche die Requisitionsfrüchte, und andere LieferungsArtikel zu fordern haben, und daß man, wenn man anders in dieser Materie endlich zu einem Ende gelangen, und nicht durch Zögerung das Uebel immer mehr vergrössern will, den Gedanken, eine allgemeine LandesAusgleichung zwischen den Individuen zu Stande zu bringen, gänzlich verlassen, und sich auf Unterstüzung derjenigen Städte und Aemter beschränken muß, die derselben am meisten bedarfen.

Doch dieser mein Vortrag zwekt nicht dahin ab, hier sogleich bestimmte Vorschläge zu machen, welches Peräquations- oder UnterstüzungsSystem zu ergreifen seyn möchte; vielmehr wollte ich nur einerseits die Gründe vortragen, aus welchen nach meiner Ueberzeugung dasjenige Peräquationssystem, welches bereits mit gnädigster Herrschaft verglichen ist, völlig unausführbar ist, und anderseits solche Wege vor der Hand nur bemerk-

lich machen, auf welchen zwar keine streng rechtliche, aber doch eine billige, und den Kräften Aller angemessene Ausgleichung zwischen den Städt und Aemtern erzielt werden könnte.

Zuerst kommt es also auf die Entscheidung der Fragen an:

1) Will die allgemeine LandesVersammlung bei dem mit gnädigster Herrschaft verglichenen Peräquationssystem fest bestehen bleiben, oder will sie wegen der Schwierigkeiten und Hindernisse, welche der Ausführung dieses Peräquationssystems im Wege stehen, nicht ein anderes den Kräften des ganzen Landes angemessenes, und auf Billigkeit gegründetes Vergütungssystem jenem System vorziehen?

2) Wenn die allgemeine LandesVersammlung einen solchen Vergütungsweg einzuschlagen geneigt seyn sollte, sollen alsdann die landschaftlichen Deputirte bei der gemeinschaftlichen KriegsschadensUmlageDeputation nicht bevollmächtiget werden, sich mit den herrschaftlichen Deputirten über ein solches System auf Genehmigung zu vergleichen?

Sizung vom

Mittwoch, den 19ten December 1798.

1.) Das Koncept einer loco voti verfaßten Erklärung auf die herzogliche Resolution vom 16ten dieses, die der allgemeinen LandesVersammlung

lung in Absicht auf die Verzögerung der Kriegs-SchadensUmlage beygemessene Schuld, betreffend, wird verlesen.

Beschluß

der Aufsaz wird mit dem Beysatz genehmigt, daß nach dem Monito des Herrn Konsulent Kerner die Bitte um Ertheilung einer Resolution auf das landschaftliche Anbringen vom 18ten Octbr. 1797. die Konkurrenz der herzoglichen RentKammer zur Tilgung des Kriegsschadens betreffend, auch auf das Geistliche Guth ausgedehnt werden möchte.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung auf die herzogliche Resolution vom 16ten dieses die der allgemeinen LandesVersammlung in Absicht auf die verzögerte Beendigung des Kriegs-SchadensUmlageGeschäfts beigemessene Schuld betreffend.

d. d. 19ten Dec. 1798.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, durch die herzogliche Resolution vom 16ten dieses Monats der allgemeinen LandesVersammlung ihre Entlaßung über die bevorstehende

Weyhnacht Feiertäge zu ertheilen, und zugleich eine Landesherrliche Erinnerung wegen Beschleunigung der Berathschlagungen über die Kriegs-Schadens-Umlage an sie ergehen zu lassen.

So sehr gehorsamst Unterzeichnete auf der einen Seite die von Höchstdenselben in gedachter herzoglichen Resolution geäußerte Fürsorge für das Wohl des Landes mit submissestem Dank zu verehren haben: So gerne Sie sich mit Euer Herzoglichen Durchlaucht in Betref des Gesichts-Punkts, aus dem die Wichtigkeit so wohl jenes Geschäfts selbst, als seiner Beschleunigung betrachtet wird, vereinigen: so schmerzhaft fiel es Ihnen dennoch, aus jener herzoglichen Resolution ersehen zu müssen, daß Höchstdieselbe den treugehorsamsten Landständen die Schuld der verzögerten Beendigung beyzumessen, und Ihnen zur Last zu legen scheinen, als wenn Sie ihres wahren Zweks ihrer hauptsächlichsten Bestimmung uneingedenk, sich mit mehreren andern Gegenständen beschäftigten, die theils zur Unzeit herbei geführt worden, theils von minderem, wo nicht von gar keinem Interesse für das Wohl des Ganzen seyen.

Gehorsamst Unterzeichnete müßten den Grad von Verantwortlichkeit nicht kennen, deßen Sie sich durch Uebertrettung oder Vernachlässigung ihrer Pflicht in einer dem Lande so wichtigen Sache schuldig machen würden: Sie müßten aber auch von einem guten Bewußtseyn minder belebt

seyn, wenn sie nicht noch vor ihrem dißmaligen Auseinandergehen sich es zur Angelegenheit machen sollten, bey Euer Herzoglichen Durchlaucht durch devoteste Darlegung der ThatSachen, welche die landschaftliche Urkunden enthalten, die Ueberzeugung zu bewirken, daß die Verzögerung der KriegsSchadensUmlage bis jezt Ihnen auf keinerley Art zur Last fällt. Die Wiederholung der landtäglichen Verhandlungen wird hierüber keinen Zweifel übrig lassen.

Die LandesVersammlung ward von des höchstseligen Herrn Herzogs Durchlaucht auf den 17ten Merz vorigen Jahrs zusammen berufen. Nach einer Pause von 27. Jahren, die seit dem leztern Landtag verflossen waren, konnte es wohl nicht unerwartet seyn, wenn sich die LandesVersammlung in den ersten Wochen ihrer Zusammenkunft mit ihren häußlichen Angelegenheiten beschäftigte. Allein kaum waren diese so weit in Ordnung, als nur das dringendste Bedürfniß es erforderte, so ware Berichtigung der KriegsSchadens Umlage die erste landständische Sorge.

Schon den 7ten April 1797. mithin nur drey Wochen nach ihrer Zusammenkunft, machten gehorsamst Unterzeichnete ihren unterthänigsten Antrag auf Umlegung einer provisorischen KriegsSteuer und zwar aus eben dem Grund, welchen das herzogliche Rescript vom 7ten Merz 1798. hernach selbst zu dem einigen machte:

„weil nehmlich die HauptArbeit nach dem
„weiten Umfang derselben einen längern
„Zeitraum erforderte, als daß man sich enthal-
„ten könnte, zu Dekung der dringendsten Be-
„dürfniße der Kasse derselben in Bälde beträcht-
„liche Zuschüsse zu verschaffen!“

Wenn etwa die Idee, so wie sie landschaftlicher Seits war vorgetragen worden, den herrschaftlichen Räthen einer Ausdehnung, Erweiterung und Berichtigung zu bedürfen geschienen hätte, so würde es ein leichtes gewesen seyn, mit der Landschaft darüber Unterhandlung zu pflegen und diese provisorische Steuer etwa nur in veränderter Form durch Uebereinkunft mit ihr zu Stande zu bringen. Allein statt dessen ward die provisorische Umlage durch die herzogliche Resolution vom 13ten Mai 1797. verworfen, ungeachtet man hernach herrschaftlicher Seits vermöge des GeneralRescripts vom 7ten Merz dieses Jahrs, freilich mit einem ZeitVerlust von beynahe einem Jahr, auf die provisorische Besteurung selbst zurük kam.

Die LandesVersammlung beschäftigte sich nun ohne Verzug mit der Hauptsache der KriegsSteuer, und zwar vor allen Dingen mit der Peräquation, oder mit der Frage, was und in welchen Preißen vergütet werden soll, die, wie die herzogliche Resolutionen selbst anerkennen, mit Recht als Basis des ganzen Geschäfts angesehen wurde, und dann nach Vollendung dieses Geschäfts gieng sie auf den Entwurf der HauptUmlage über.

Euer Herzogliche Durchlaucht denken zu gerecht, um nicht überzeugt zu seyn, daß denjenigen, welchen die Bearbeitung so viel umfassender, vielseitiger und wichtiger Gegenstände aufgetragen ist, so wie einer Versammlung, welche Beschlüsse darüber faßen soll, die gehörige Zeit zur Prüfung und Ueberleguug nicht verweigert werden kann. In dieser Rüksicht glaubt die LandesVersammlung mehr durch Schnelligkeit ihrer Arbeiten sich einiges Verdienst erworben, als wegen Verzögerung Vorwürfe verdient zu haben. Denn das unterthänigste Anbringen wegen Peräquation des französischen KriegsSchadens ward schon unterm 6ten Mai, das wegen dem kaiserlichen KriegsSchaden unterm 31ten Mai und endlich das HauptAnbringen die Umlage selbst betreffend, unterm 18ten Julii 1797. der höchsten Behörde vorgelegt, und eben damit das erschöpft, was die LandesVersammlung ihrer Seits thun konnte, zum deutlichsten Beweise, daß sie bei diesen Arbeiten keinen größeren Intervallen Statt gab, als welche die Natur des Geschäfts schlechthin erforderte.

Geruhen Euer Herzogliche Durchlaucht ferner die Schnelligkeit zu erwägen, mit der die LandesVersammlung sich auf die zurükkommende herzogliche Resolutionen jedesmal aufs neue äußerte: (wie dann z. B. in der französischen Peräquations-Sache auf die der landschaftlichen Erklärung vom 6ten Mai gefolgte herzogliche Resolution vom 9ten

August sogleich wieder den 30sten August eine umständliche weitere unterthänigste Erklärung abgegeben wurde, welche erst den 7ten Dec. durch eine neue herzogliche Resolution erledigt ward) so werden Gehorsamst unterzeichnete wegen den Arbeiten des vorigen Jahrs vor Höchstdero Augen nach allen Theilen schuldloß erscheinen.

Das HauptAnbringen vom 18ten Julii ward nun herzoglicher Regierung um unterthänigstes Gutachten zugefertiget, und gehorsamst Subsignirte erfuhren nun von dem Erfolg ihres unterthänigsten Antrags nicht eher etwas, als bis ihnen durch die herzogliche Signatur d. d. 11ten Nov. 1797. Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigste Intention bekannt gemacht wurde, wegen vollständiger Berichtigung dieses Geschäfts eine gemeinschaftliche herr- und landschaftliche Deputation niederzusezen.

Die Landschaft säumte keinen Augenblik dem Landesherrlichen Ansinnen zn entsprechen, sie ernannte ihre Deputirte und hinderte die Eröfnung und Fortsezung des Geschäfts auf keinerley Weise. Diese gemeinschaftliche Deputation nun ist es, von der seit ihrer Eröfnung, also ungefehr seit einem Jahr bißher allein die Beförderung und Vollendung des Geschäfts abhieng, ohne daß die LandesVersammlung oder in deren Abwesenheit der verstärkte Ausschuß dabey auf irgend eine Art hät-

te wirksam seyn können, als daß sie den Landschaftlichen Deputirten auf ihre Vorträge und Anfragen jedesmal die nöthigen Instruktionen ertheilten. Euer Herzogliche Durchlaucht werden gnädigst zu ermessen geruhen, daß die Leitung solcher gemeinschaftlichen herr- und landschaftlichen Deputationen, mithin auch die Art, wie? und die Schnelligkeit mit der die Geschäfte betrieben werden, nicht von der Landschaft abhängt, und daß diese und ihre Deputirte *nicht* weiter thun können, als dem Fortgang des Geschäfts keine Hindernisse in den Weeg zu legen, und dem, was ihrer besondern Obliegenheit gemäß ist, ohne Verzögerung Genüge zu leisten.

Getrost können sich aber hier die Landschaftliche Deputirte auf das Zeugniß so wohl des Präsidiums als auch gesammter Räthe dieser Deputation berufen, daß ihnen in keinem Fall zur Last gelegt werden kann, zu Verzögerung des Geschäftes etwas beigetragen zu haben, daß Sie vielmehr durch Sollicitaturen und jedes Mittel, das in ihrer Gewalt stund, den Fortgang desselben *zu befördern* ernstlich bemüht waren.

Die allgemeine Landes-Versammlung kam den 12ten November dieses Jahrs wieder zusammen, um nach Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigsten Intention das Kriegsschadens-Umlage-Geschäft zu vollenden, der allgemeine Wunsch der Versammlung gieng dahin, sich gleich in den ersten Tagen

ihrer Wiederzusammenkunft damit beschäftigen zu können, allein nun mußte Sie von ihren Deputirten vernehmen, daß der Rescripts Entwurf, der die Basis ihrer Berathschlagungen abgeben sollte, in der Deputation noch nicht vollständig ajustirt sey; mit Schmerzen mußte sie mehrere Wochen darauf warten, und nachdem er endlich von den landschaftlichen Deputirten und zwar zu Beschleunigung des Geschäfts, ehe er noch Seiner Herzoglichen Durchlaucht von der Deputation selbst vorgelegt ist, der LandesVersammlung mitgetheilt worden war, hat sie sich biß auf diese Stunde Tag vor Tag unablässig damit beschäftiget.

Gehorsamst unterzeichnete haben bei dem bißherigen Gang nicht die Absicht, die Schuld, die auf Sie gelegt wird, auf die herrschaftlichen Räthe, die sich, mit diesem Geschäfte zu befassen hatten, überzuwälzen. Sie kennen ihre Verdienste eben so sehr als den grossen Umfang ihrer ordinairen AmtsArbeiten, die ihnen zu außerordentlichen Geschäften wenige Zeit übrig läßt. Aber traurig ist es, wenn sich in Würtemberg keine Einrichtungen sollten treffen lassen, wodurch ein Geschäfte, das nach Euer Herzoglichen Durchlaucht höchst eigenem Urtheil für das Wohl des Landes von größter Wichtigkeit ist, schneller und leichter zu seinem Ziel geführt wird.

Freilich muß man um nicht ungerecht zu seyn, auch diß nicht außer Acht lassen, daß die Entschlies-

sung wegen Entrichtung und Vertheilung einer Last von 12 biß 15 Millionen Gulden auf ein Land wie Würtemberg eine den grösten Schwierigkeiten unterworfene Sache ist, daß die Vielseitigkeit der Ansichten, die Menge der collidirenden Intereßenten, der Streit, in dem sich hier oft Gerechtigkeit und LiebesPflicht gegen Nothleidende mit dem allgemeinen Wohl des Staats befindet, ganz dazu geeignet sind, nm den geübtesten Staatswirth in Verlegenheit zu sezen und ihn vielleicht zu nöthigen, einem bereitsgefaßten System in der Folge wieder zu entsagen.

Auch würde es zur Aufmunterung des Landes nicht wenig gereicht haben, wenn es Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigst gefällig gewesen wäre, auf die schon sehr lange erstattete landschaftliche unterthänigste Anbringen wegen Beitrag der herzoglichen Renntkammer und des Geistlichen Guths zum KriegsSchaden schon früher eine höchste Resolution zu ertheilen.

Endlich können auch gehorsamst Subsignirte hier nicht unbemerkt laßen, daß so sehr die minder schnelle Operation der KriegsSchadensUmlageDeputation dem Land zum Nachtheil gereicht hat, durch die Verzögerung der Arbeiten der LiquidationsDeputationen so wohl des französischen als oesterreichischen KriegsSchadens für das Geschäft ein nicht minder nachtheiliger Erfolg sich gezeigt hat, diese Deputationen sind dazu bestimmt, um

die Summe des KriegsSchadens nach den von Euer Herzoglichen Durchlaucht genehmigten Beschlüssen der LandesVersammlung zu fixiren, die den einzelnen Oberämtern von dem Lande zu vergüthen seyn werden; höchst erwünscht würde es gewesen seyn, vor endlicher Vestsezung des SteuerSystems diese Summen und die Gröse der ganzen auf dem Lande ruhenden Last genau zu kennen, um sich dadurch in der Wahl des Systems bestimmen zu lassen. Allein leider ist nun dies nicht mehr möglich, aber auch hier nicht durch Schuld der landschaftlichen Deputirten; die HauptArbeiter unter den herrschaftlichen Deputirten werden Wochen und Monate weis dem Geschäfte entzogen und den landschaftlichen Deputirten wird nicht gestattet, diejenige Arbeit zu übernehmen, die den nur zu sehr anderwärts beschäftigten herrschaftlichen Dienern ursprünglich zugedacht war.

Wenn Euer Herzogliche Durchlaucht der bisherigen Darstellung Höchstdero gnädigste Aufmerksamkeit zu schenken geruheten, so dürfen Gehorsamst Subsignirte in Unterthänigkeit hoffen, vor Euer Herzoglichen Durchlaucht und des gesammten Landes Augen nicht mehr als diejenige zu erscheinen, durch deren Schuld die Beendigung des dem Lande wichtigsten Geschäftes aufgehalten worden ist. Ihnen vielmehr ligt es allein ob, Euer Herzogliche Durchlaucht um Wegräumung derjenigen Hinderniße unterthänigst zu bitten, welche bis-

her dem schnellen Gang dieser Angelegenheit in dem Weeg gestanden sind.

Aber noch können Gehorsamst Subsignirte diesen Vortrag nicht endigen, ohne zuvor auf einige Stellen der herzoglichen Resolution vom 16ten Dec. dasjenige in schuldiger Submission erwiedert zu haben, was Pflicht gegen ihre Commitenten und Pflicht gegen sich selbst von ihnen fordert.

Euer Herzogliche Durchlaucht geruhen der allgemeinen LandesVersammlung beizumessen, daß eine sehr beträchtliche Zahl mehrerer Gegenstände, wovon unverkennbar der größere Theil von minderem, wo nicht gar keinem Intereße für das wahre Wohl des Ganzen sey, die LandesVersammlung oder ihre Ausschüsse gar zu oft ausschließlich beschäftiget haben.

Gewiß fällt es gehorsamst Subsignirten sehr schmerzhaft, wenn der durchlauchtigste Regent von seinen treugehorsamsten Ständen eine solche Meinung hegen sollte, zu der sie nach der genausten Prüfung sich nicht bewußt sind, irgend eine Veranlaßung gegeben zu haben.

Wenn Euer Herzogliche Durchlaucht den ganzen Gang der landschaftlichen Verhandlungen, so wie er bereits oben aus Urkunden dargestellt worden, zu erwägen geruhen wollen, so wird sich nirgendswo ein Beweiß darbieten, daß auch nur ein einzigmal die KriegsSchadensMaterie wegen einer andern hintangesezt worden wäre: sie wurden,

so bald die Natur des Geschäftes es erlaubte, jedesmal vorgenommen, und stets mit dem Vorzug, den ihre Wichtigkeit ihr zusichert, behandelt.

Daß aber gehorsamst Subsignirte auch mit andern Gegenständen, deren Erheblichkeit für das Wohl des Landes Sie freilich nicht ganz aus ebendemselben Gesichtspunkt, wie die herzogliche Resolution ansehen können, sich befaßten: das hoffen Sie, werde ihnen nicht zum Vorwurf gereichen können. Die eigene herzogliche Proposition bey Eröfnung des Landtags, die von ihren Committenten ihnen ertheilten Instruktionen, der laute und allgemeine Wunsch des Landes und des gesammten Publikums forderten sie dazu auf. Euer Herzoglichen Durchlaucht müssen gehorsamst Subsignirte bey dieser Gelegenheit in gnädigste Erinnerung bringen, daß zwar Kriegsschadens-Umlage der erste Zwek der Zusammenberufung der Landstände war, daß aber Befestigung der Wirtembergischen Constitution und Wegräumung mancher Gebrechen und Mängel, die dem öffentlichen Wohl in dem Weg stehen, von dem Lande nicht minder dringend beachsichtet und erwartet wurden.

Wenn also etwas ist, das hier die schmerzlichen Gefühle der gehorsamst Subsignirten rege macht; so ist es nicht der Anblik der Gegenstände, welche Sie Euer Herzoglichen Durchlaucht durch die Wünsche des Landes veranlaßt, in Un-

terthänigkeit vorzutragen, sich die Freyheit nahmen; sondern nur der Vorwurf, den Sie von mancher Seite her hören müssen, bisher nicht mehr gewirkt, keine bedeutendere Früchte ihrer Bemühungen, denen die sie sendeten, vorlegen zu können.

Möchten doch Euer Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhen, die Bemühungen der allgemeinen LandesVersammlung aus demjenigen Gesichts-Punkt zu betrachten, den er gewiß bei näherer Erwägung verdient, und möchte doch endlich der glükliche, durch das Bedürfniß der Zeit so stark geforderte Zeitpunkt erscheinen, wo der Durchlauchtigste Regent und seine treugehorsamste Stände nur in einem Geist und nach einerley Richtung arbeiten, und das Wirtembergische Volk zu erleichtern und zu beglüken, sich zum wichtigsten Geschäfte machen mögen.

Womit Sie sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen, und in tiefstem Respekt beharren. Stuttgardt den 19ten December 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

II.) Herr Deputatus von Reichenbach D. Steeb, verliest eine Relation über die Geschäfte der zur

Liquidation des französischen Kriegsschadens niedergesezten gemeinschaftlichen Deputation.

Am Ende dieser Relation machen die Landschaftlichen Herrn Deputirte die Anzeige, daß der Gang der Geschäfte durch die häufige Abwesenheit der herrschaftlichen Deputirten seit einiger Zeit sehr gehemmt werde. Der Präsident, GeheimeRath von Mandelslohe, befinde sich in Rastadt, der erste Beysizer, RegierungsRath Otto könne wegen seiner ordentlichen AmtsGeschäfte den DeputationsSizungen nicht oft anwohnen, der zweite Beysizer, RegierungsSecretarius Heigelin sey schon seit mehreren Monaten als Commissarius verschikt, und vor einigen Wochen habe die herzogliche Rennkammer dem von Herrn und Land als Revisor aufgestellten KammerRath Weckherlin die Untersuchung der Rechnungsführung des OberAmtmann Erhard in Münsingen übertragen.

Es hätten daher schon seit mehreren Wochen keine DeputationsSizungen mehr gehalten werden können.

Da die Herrn Deputirte es dem Gutdünken der LandesVersammlung anheim stellen, ob nicht bey gnädigster Herrschaft auf die Vermehrung der Zahl der herrschaftlichen Deputirten anzutragen, und zugleich die Zahl der landschaftlichen nach eben demselben Verhältniß zu vermehren,

sodann aber die Einleitung zu treffen seyn möchte, daß künftig nicht blos der Kammerrath Weckherlin, sondern auch andere Mitglieder der Deputation, denen es hierzu nicht an Zeit und Kenntnissen fehle, sich mit der Revision der Schadens-Verzeichnisse beschäftigen sollten: so wird nach abgelegten Votis der Herrn Consulenten hierüber Umfrage gehalten, und dieser Antrag mit dem von dem Herrn Assessor von Ludwigsburg, Regierungs-Rath Baz, gemachten Monito, nach welchem ausdrüklich darauf zu bestehen wäre, daß der Kammerrath Weckherlin seine Zeit ausschließlich dem Liquidations-Geschäft widmen, und mit andern Arbeiten verschont bleiben solle, genehmigt.

III.) Herr Consulent Kerner trägt vor:

Nach der gestrigen Verabredung habe man sich zwar in der heutigen Sizung mit der Materie von der Kriegsschadens-Umlage zu beschäftigen. Allein er müsse voraus bemerken, daß so lange die Landes-Versammlung nicht entschlossen sey, das verglichene Peräquations-System zu verlassen, es auch nicht rathsam scheine, zu bestimmen, nach welchen Grundsäzen die Umlage des Kriegsschadens zu bewerkstelligen wäre.

Der Herr Consulent verliest hierauf ein von ihm über diese Materie entworfenes Votum, in welchem er die Gründe umständlich entwi-

kelt, welche die Einführung einer Vermögens-Steuer mißrathen.

Sizung vom

Donnerstag, den 20ten Decb. 1798.

I.) Herr Deputatus von Marbach, Burgermeister Renz, bittet folgende, in der ihm von seinen Kommittenten ertheilten Instruction enthaltene Stelle dem Protocoll einzuverleiben:

„Hauptsächlich aber und 3.) wird unser Landtags Deputatus, Herr Bürgermeister Renz angewiesen, sich für die Angelegenheit, die WiederVereinigung der beiden Orte Poppenweiler und Benningen mit dem hiesigen Stadt und Amt betreffend, aufs nachdrüklichste zu verwenden, und bey versammeltem Landtag insbesondere gegen dasjenige, was von dem hochlöblichen verstärkten Ausschuß in der Sizung vom 8ten August dieses Jahrs in Ansehung des Orts Poppenweiler abgeschlossen worden, förmliche Protestation einzulegen, indem man dis Orts aus dem kommunicirten Blatte mit nicht geringem Befremden habe ersehen müssen, daß durch eine große StimmenMehrheit der Schluß gefaßt worden, was den Ort Poppenweiler betreffe, so könne, weil nach den vorhandenen Acten über die vor dem Abschluß des Erbverglichs gepflogenen

Handlungen die Landschaft ihre Einwilligung dazu ertheilt habe, daß solcher dem OberAmt Ludwigsburg einverleibt bleibe, wegen WiederVereinigung desselben keine landschaftliche Intercession statt finden. Dem hiesigen Stadt und Amt sey niemalen etwas davon bekannt gemacht worden, daß vor dem geschlossenen Erbverglich eine dergleichen Erklärung landschaftlicher Seits geschehen, und wenn solche auch wirklich erfolgt wäre, so könnte sie keine Verbindlichkeit für das hiesige Stadt und Amt wirken, in soferne dieses seine Einwilligung niemalen dazu ertheilt habe; es stehe auch mit demjenigen, was dieser beiden Orte wegen erst nach dem Erbverglich, und nachdem man diesen Gegenstand solchem gemäs vor eine besondere diesfalls angeordnete Vergleichs-Deputation gezogen, von Seiten hochlöblicher Landschaft hieher kommunicirt worden, im vollkommensten Widerspruch, indem sich aus den damals hierunter geführten, von dem landschaftlichen größern Ausschuße auszugsweise erhaltenen Protocollen vom 27ten Sept. und 7ten Nov. 1771. und 2ten Jul. 1772. so wie aus einem landschaftlichen Schreiben vom 21sten Jan. 1773. deutlich ergebe, daß man damalen noch über beyderley Orte Benningen und Poppenweiler in Vergleichsunter-

handlungen gestanden, ohne daß wegen des einen oder des andern wirklich etwas zum Abschluß gekommen wäre, unter welchen Umständen man also in der billigen Erwartung stehe, daß wegen beiderley Orte eine landschaftliche Intercession statt finden, und die Sache dahin einzuleiten seyn werde, daß das hiesige Stadt und Amt einmal sich der schon so lange gehoften WiederVereinigung und Erlangung dieser verlornen Orte erfreuen dörfe."

Nach abgelegten Votis der Herrn Konsulenten wird

beschlossen,

die vorstehende Protestation zur Legitimation des Herrn Deputirten von Marbach in das Protocoll aufzunehmen, die Hauptsache aber auf weitere Berathschlagung auszusezen.

II.) Wegen einer abzugebenden Erklärung in Betreff der Ausstellung der Obligationen für die zur KriegspräſtationsKasse bey inländischen Kreditoren aufgenommenen Kapitalien wird eine Berathschlagung angestellt und ein

Schluß

gefaßt.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Zehenten Heftes. Zweites Stük.

Extractus Protocolli
des
nach einer über die WeyhnachtFeyertage erhaltenen InterimsDimission auf den 8ten Jan. 1799. wieder einberufenen Landtags.

Sizung vom
Mittwoch, den 9ten Januar 1799.

Nachdem die allgemeine LandesVersammlung, welcher auf ihre unterm 13ten Dec. vorigen Jahrs in einem unterthänigsten Anbringen vorgetragene Bitte, unterm 16ten desselben Monats eine InterimsDimission über die Weyhnachtferien ertheilt wurde, sich an dem gestrigen Tage, als dem festgesetzten Termin ihrer Wiederzusammenkunft, allhier eingefunden hatte: so wurden heute die Sizungen wieder eröfnet.

Es wird eine an die allgemeine LandesVersammlung gerichtete, vom 7ten dieses Monats datirte Herzogliche Signatur, die Absendung des Engern AusschußAssessors, Regierungsrath Baz nach Rastadt betreffend, publicirt, und über den

Innhalt eine vorläufige Berathschlagung angestellt.

Sizung vom
Donnerstag, den 10ten Januar 1799.

I.) Das nach dem gestrigen Beschluß verfaßte Concept einer Voranzeige auf die Herzogliche Signatur vom 7ten dieses, die dem landschafftlichen Engern Ausschuße zur Last gelegten Negociationen mit fremden Mächten, und die Abordnung des engern AusschußAssessors, Regierungsrath Baz nach Rastadt betreffend, wird verlesen und genehmigt.

II. Herr Consulent Kerner bringt die Materie von der Peräquation des Kriegsschadens wieder in Vortrag, mit der Aeusserung, es komme nunmehr darauf an, ob die LandesVersammlung bereit sey, über die in der Sizung vom 17ten Dec. dictirten Fragen abzustimmen.

Da mehrere der Herrn Deputirten über diesen Gegenstand von ihren Committenten besondere Instructionen erhalten haben: so werden solche dem Herrn Consulent Kerner eingehändigt, um in der morgenden Sizung von dem Innhalt derselben zu referiren.

Sizung vom
Freitag, den 11ten Januar 1799.

I. Die Herzogliche Resolution vom 22ten auf die landschaftliche Erklärung vom 3ten Dec. vori-

gen Jahrs, die Verabschiedung der WinterAnlage, des StraßenBauBeitrags, und des StraßenKassenDeficit betreffend, wird publicirt.

Seine des regierenden Herzogs, Unsers gnädigsten Herrn, Herzogliche Durchlaucht haben die unterthänigste Erklärung gesammter Prälaten und Landschaft vom 3ten dieses Monats die Bewilligung und Repartition der WinterAnlage, und die Deckung des StraßenCassenDeficits von 179$\frac{8}{9}$ betreffend erhalten und eingesehen.

Wenn nun gleich in dem Eingang derselben die Landesversammlung bey dem ersteren Gegenstand auf ihre frühere Eingaben und einige neuere vermeintliche Gründe, ihre Erklärung wegen solcher jährlichen und receßmäsigen Umlagen sonst auch bedingt abgeben zu dörfen, sich wiederum beziehen zu können glaubte, und deshalb eine Verwahrung ihrer ansprechenden Befugniß einfließen zu lassen für nöthig fand;

So können dessen allem ungeachtet Seine Herzogliche Durchlaucht, Sich keineswegs bewogen sehen, von ihren vorhin ertheilten ausführlichen Resolutionen abzuweichen, sondern müßen vielmehr zur Gegenverwahrung Höchst Ihrer Rechte auf eben solche Sich nochmals berufen, insonderheit da die vermeintlich als entscheidend angeführten Gründe bey Höchst Denenselben nicht Plaz greifen können.

Nach dieser Voraussezung wollen Seine Her-

zogliche Durchlaucht, was die Hauptsache betrifft, die unterthänigste Verwilligung der WinterAnlage in dem receßmäßigen Quanto Einer Jahrssteuer, samt der Helfte des Surrogati tricesimarum sowohl als auch des StraßenBauBeitrags mit einem halben Achtel und einem halben Sechzehntel einer Jahrssteuer, ingleichem des Zuschußes zur Deckung des von Georgii 179$\frac{8}{9}$ auf 34000 fl. berechneten Straßen-Cassen-Deficirts mit 2/3l à 22,666 fl. 40 kr. und deren gleichmäßige Umlegung auf das Land, gnädigst auf- und annehmen, die hienach entworfenen, und im Concept vorgelegten Expeditionen adprobiren, und solche der Landesversammlung zur gewöhnlichen Besorgung mit dem Anfügen wieder zurükgehen lassen, daß die herzogliche Unterthanen, wie den gnädigsten Gesinnungen Seiner Herzoglichen Durchlaucht vorhin gemäß ist, bei dem Einzug jener Steuren mit möglichster Schonung behandelt, auch die erforderlichen Decrete an die herzogliche Renntkammer und den Kirchenrath erlassen werden sollen, um ihre verglichsmäßige Gebühren so wohl zu dem StraßenBau, als zur abermaligen Dekkung des StraßenCaßenDeficits gehörig zu entrichten. Wo übrigens Seine Herzogliche Durchlaucht in Betreff der Zeit des gnädigsten Ansinnens sich lediglich auf das beschränken müßen, was schon dißfalls erklärt worden, wodurch von Höchstdenselben nie zu würklichen Beschwerden wird Anlaß gegeben werden können.

Ueber die landschaftliche Anzeige vom 18ten August, daß einige herzogliche Oberforstämter die wohlthätige Erlaubniß des Hasenschießens durch KommunWildschüzen zu sehr einschränken wollen, werden Seine Herzogliche Durchlaucht das von herzoglicher Regierung vorlängst erforderte Gutachten erinnern lassen, nach dessen Einlangung Höchstdieselbe Ihre gnädigste Entschliessung fassen, und solche den treugehorsamsten Prälaten und Landschaft zu erkennen zu geben in Gnaden nicht entstehen werden. Womit Seine Herzogliche Durchlaucht treugehorsamsten Prälaten und Landschaft mit herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan verbleiben. Sign. in Conf. secr. Stuttgardt, den 22ten Dec. 1798.

(L. S.)

II.) Ueber die Frage:

ob auf dem mit gnädigster Herrschaft verglichenen PeräquationsSystem zu beharren, oder davon abzugehen wäre

wird eine Berathschlagung angestellt, und durch die Majorität

beschlossen,

nach dem Antrage des Herrn RegierungsRaths Georgii und des Herrn Consulent Kerner von dem mit gnädigster Herrschaft verglichenen PeräquationsSystem, wegen der Schwürigkeiten und Hindernisse, welche der Ausführung desselben im Wege stünden, zu abstrahiren, und dagegen auf

eine andere, auf Billigkeit gegründete und den Kräften des ganzen Landes angemessene Art der Vergütung des von einzelnen Städten und Aemtern erlittenen Kriegsschadens Bedacht zu nehmen.

Sizung vom
Montag, den 14ten Januar 1799.

I.) Die Herzogliche Resolution vom 10ten Januar auf das landschaftliche Anbringen vom 20ten Dec. die Ausstellung der Obligationen für die zur gemeinschafftlichen Kriegspråstation aufgenommenen Capitalien betreffend, wird publicirt.

Die Berathschlagung hierüber wird ausgesezt.

II.) Herr Consulent Kerner vollendet seine Relation aus den Instructionen der Herrn Deputirten von Weinsperg, Waiblingen, Laufen, Amt Maulbronn, Kirchheim U. T., Adelberg, Herrenberg und Sulz in der PeråquationsMaterie, und bringt sodann die zweyte — der in der Sizung vom 17ten Dec. dictirten Fragen:

ob die allgemeine LandesVersammlung die landschafftlichen Deputirte bey der gemeinschaftlichen KriegsschadensUmlageDeputation nicht bevollmåchtigen wolle, sich über ein anderes auf Billigkeit gegründetes, und den Kråften des Landes angemessenes VergütungsSystem auf Genehmigung zu vergleichen.

wieder in Vortrag. Vorderſamſt verließt derſelbe hierüber ein Votum. Die weitere Berathſchlagung wird auf morgen ausgeſezt.

Sizung vom
Dienſtag, den 15ten Jan. 1799.

Herr Conſulent Kerner bringt nach der geſtrigen Verabredung die Frage: auf welche Art diejenigen Städte und Aemter, welche durch den Kriegsſchaden am meiſten gelitten hätten, zu unterſtützen seyn möchten, wieder in Vortrag.

Bey der Abſtimmung wird durch die Majorität der

Schluß

gefaßt, vorderſamſt auf die Beendigung des LiquidationsGeſchäfts den Bedacht zu nehmen, und für jezt die Entwerfung eines VergütungsProjects noch im Anſtand zu laſſen, jedoch die landſchafftlichen Mitglieder der KriegsſchadensUmlageDeputation zu legitimiren, in Abſicht auf die Vergütung des von einzelnen Städten und Aemtern erlittenen Kriegsſchadens dahin einzuwilligen, daß den am meiſten prägravirten eine Unterſtüzung von der erſten Umlage zugetheilt werde.

Sizung vom
Mittwoch, den 16ten Jan. 1799.

Der Innhalt der herzoglichen Reſolution vom 10ten dieſes, die Ausfertigung der Obligationen für die zur gemeinſchafftlichen KriegspräſtationsCaſſe aufgenommenen Capitalien betreffend, wird

in Vortrag gebracht, und nach abgelegten votis consultativis in Ansehung der abzugebenden Erklärung ein Schluß gefaßt.

Sizung vom
Donnerstag, den 17ten Jan. 1799.

Der Innhalt der Herzoglichen Signatur vom 7ten Januar, die Absendung des Engern Ausschuß Assessors, Regierungs Raths Baz nach Rastadt betr., wird in abermalige Berathschlagung gezogen.

Sizung vom
Freitag, den 18ten Jan. 1799.

In Ansehung der abzugebenden Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 7ten Januar die Absendung des Engern AusschußAssessors, Regierungs Raths Baz, nach Rastadt betreffend wird ein Schluß gefaßt.

Sizung vom
Montag, den 21ten Jan. 1799.

I.) Das Concept der — unterm 16ten Jan. beschlossenen Erklärung auf die Herzogliche Resolution vom 10ten dieses Monats, die Ausstellung der Obligationen für die zur gemeinschafftlichen Kriegsprästations-Casse aufgenommenen Capitalien betreffend, wird verlesen, und nichts dabey erinnert.

II.) Ueber die Wahl eines Steuersystems zur Umlage des Kriegsschadens wird eine vorläufige Berathschlagung angestellt.

Sizung vom
Dienstag, den 22ten Jan. 1799.

Das Concept der unterthänigsten Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 7ten Jan. die dem Engern Ausschuß zur Last gelegte konstitutionswidrige Handlungsweise, besonders in Ansehung der Absendung eines Deputirten nach Rastadt betreffend, wird verlesen und genehmigt.

Sizung vom
Mittwoch, den 23ten Jan. 1799.

Die Wahl eines SteuerSystems zur Umlage des Kriegsschadens wird abermal in Vortrag gebracht, und nach abgelegten Votis der Herrn Consulenten beschlossen, die Abstimmung in der morgenden Sizung vorzunehmen.

Sizung vom
Donnerstag, den 24ten Jan. 1799.

Die Wahl eines SteuerSystems zur Umlage des Kriegsschadens wird in abermalige Berathschlagung gezogen.

Auf die gemachte Anfrage, ob nicht einige Mitglieder noch vor der Abstimmung ihre Gedanken über diese Materie der LandesVersammlung mitzutheilen geneigt wären, verliest Herr Assessor Hofacker ein Votum, und giebt dasselbe zum Protocoll.

Hierauf wird mit der Abstimmung wirklich vorgegangen, bey welcher vorzüglich nach dem Voto des Herrn Assessor Hauf der

Schluß

gefaßt wird, den disseitigen Mitgliedern der gemeinschaftlichen KriegsschadensumlageDeputation durch einen ProtocollExtract die Instruction zu ertheilen, auf eine Vermögenssteuer mittelst einer Classification und Selbstschäzung zugleich aber auch darauf den Antrag machen zu lassen, daß, da die in Besoldung stehenden Staatsdiener nach den Gesezen der Billigkeit ihren Antheil dem von dem Lande erlittenen Kriegsschaden ebenfalls zu übernehmen verbunden wären, auf die Umlage einer doppelten Besoldungssteuer der Bedacht genommen werden möchte.

Sizung vom

Freitag, den 25ten Jan. 1799.

I.) Die Herzogliche Resolution vom 22ten Jan. auf das landschaftliche Anbringen vom 3ten Dec. die Entschädigungs-Forderung der Offiziere und der übrigen Mannschaft des zweiten von Hügelschen Bataillons, samt der Artillerie, wie auch des Hauptmanns und RegimentsQuartiermeisters Eschenmaier für ihren im Jul. 1796 bey dem RheinUebergang der Franzosen erlittenen Verlust betreffend, wird publicirt und die Berathschlagung hierüber auf eine künftige Sizung ausgesezt. Das landschaftliche Anbringen vom 3. Dec. v. J. u. die Herzogliche Resolution vom 22. d. M. sind folgenden Innhalts:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung auf die herzogliche Resolution vom 25ten vorigen Monats die Uebernahme der Entschädigungs-Forderungen der Officiere und der übrigen Mannschaft des vormaligen 2ten von Hügelschen Bataillons, und der Artillerie, wie auch des Hauptmanns und Regiments-Quartiermeisters Eschenmayer für ihren im Julio 1796. bey dem Rhein-Uebergang der Franzosen erlittenen Verlust.

d. d. 3ten Dec. 1798. *)

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben in der höchsten Resolution vom 25ten Nov. auf die landschaftliche Erklärung vom 1ten desselben Monats, in Betreff der Entschädigungs-Forderungen der Officiere und der übrigen Mannschaft des 2ten von Hügelschen Bataillons und der Artillerie, wie auch des Hauptmanns und Regiments-Quartiermeisters Eschenmaier, für ihren im Julio 1796.

---

*) Siehe des zehenten Heftes Erstes Stük. S. 43.

bey dem RheinUebergang der Franzosen erlittenen Verlust, das abermalige höchste Ansinnen an die Landschaft zu machen geruhet, diese Forderungen entweder auf die LandesDefensions= oder auf die KriegsPrästationsCasse um so mehr zu übernehmen, als der herzoglichen KriegsCasse bey ihrer wohlbekannten Lage, und da dieselbe wegen dieser Ausrückung ohnehin in einen außerordentlichen Kosten versezt worden sey, hierunter nichts zugemuthet werden könne.

Durch den Inhalt dieser landesherrlichen Resolution sehen Gehorsamst Subsignirte sich veranlaßt, die von dem verstärkten Ausschuße in seinen beiden unterthänigsten Erklärungen vom 26ten Sept. und 1ten November angeführten Gründe, aus welchen sich derselbe nicht für ermächtiget hielt, die in Frage stehenden Kosten auf eine jener beiden Kassen zu übernehmen, noch etwas umständlicher zu entwickeln.

Vertheidigung des Vaterlands ist die erste und vorzüglichste Bestimmung des regulirten Militairs. Wenn also dasselbe in irgend einem Fall zu diesem Zwecke benuzt wird, so kann hieraus für das Land niemals eine Verbindlichkeit entstehen, außer der zur Unterhaltung desselben durch gemeinschaftliche Uebereinkunft festgesezten Summe, noch einen weitern Beytrag, unter welchem Titel es auch seyn mag, zu entrichten.

Dieser Saz ist zu tief in der Wirtembergischen Verfassung gegründet, als daß die Landstände, ohne sich bei Zeitgenossen und Nachkommen der gerechtesten Mißbilligung auszusezen, es wagen könnten, unter irgend einem Vorwand davon abzugehen.

Eine wahre Abweichung von demselben aber würde es seyn, wenn Gehorsamst Subsignirte sich zur Uebernahme der in Frage stehenden Entschädigungs Forderungen auf die Landes Defensions- oder Kriegs Prästations Casse bereitwillig erklärten.

Zwar wird ihre Verbindlichkeit hierzu aus der — wegen eines gemeinschaftlichen Vertheidigungs Plans Herr- und Landschaftlicher Seits getroffenen Verabschiedung hergeleitet.

Allein, wenn der damalige größere Ausschuß wegen Uebernahme der zur Ausführung dieses Plans erforderlichen Kosten, eine vorläufige Versicherung ertheilte, so war hiebei das Ausrücken der Landmiliz eine nothwendige Bedingung: denn da dieselbe auf den für das regulirte Militair bestimmten Fonds keine Ansprache zu machen hat, so mußte freylich wegen ihrer Unterhaltung im Felde, in so fern die Kräfte der Landes Defensions-Casse hierzu nicht hinreichten, auf außerordentliche Mittel gedacht werden

Nun ist aber jene Bedingung nicht in Erfül-

lung gegangen; die Landmiliz ist nicht ausgerükt, und folglich sind die Kosten, zu deren Bestreitung man landschaftlicher Seits mitzuwirken sich anheischig gemacht hat, gar nicht aufgewendet worden.

Diese Gründe laßen die allgemeine Landes-Versammlung hoffen, Euer Herzogliche Durchlaucht werden es nicht in Ungnade aufnehmen, sondern es vielmehr als eine pflichtmäßige Handlungsweise Dero treugehorsamsten Landstände anzusehen geruhen, wenn Sie ihre unterthänigste Bitte, daß so wohl die LandesDefensions- als die KriegsPrästationsCasse mit der gnädigst angesonnenen Uebernahme der mehr erwähnten Entschädigungs-Forderungen verschont werden möchte, hiemit nochmals in Unterthänigkeit wiederholen.

Gehorsamst Subsignirte können nicht umhin, dieser ihrer unterthänigsten Erklärung noch die submissESTE Bemerkung beizufügen, daß selbst in dem Falle, wenn der verabschiedete Vertheidigungs-Plan wirklich zum Vollzug gekommen, und also die Uebernahme der dadurch verursachten Kosten keinem Anstand unterworfen wäre, gleichwohl nach ihrem Erachten die Frage, ob die Beschädigten auch wirklich den Ersaz des erlittenen Verlusts mit einigem Recht verlangen könnten, von mehr als einer Seite noch näher zu erörtern seyn dürfte.

Sie empfehlen sich zugleich zu höchster Huld und Gnade, und verharren in tiefstem Respekt. Stutgardt den 3ten December 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

Des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben mit neuem Befremden aus der unterthänigsten Erklärung der Landesversammlung vom 3ten December vorigen Jahrs wahrnehmen müssen, wie wenig die in Höchstdero Signatur vom 25ten November enthaltenen trifftigen Gründe zur Uebernahme der Entschädigungs-Forderungen der Officiere und übrigen Mannschaft des 2ten von Hügelschen Bataillons und der Artillerie, ingleichem des Hauptmanns und Regiments-Quartiermeisters Eschenmaier für ihren im Julio 1796 bei dem Rheinübergang der Franzosen erlittenen Verlust gewürdiget worden. Höchstdieselben finden Sich daher bewogen, gemeinen Prälaten und Landschaft noch einmal zu Gemüthe zu führen, wie daß im Jahr 1796 zwischen Herrn und Land ein gemeinschaftlicher Vertheidigungs-Plan, nach welchem die Landmiliz von einem Theil der herzoglichen Kreißtruppen unterstüzt, agiren sollte, festgesezt wurde. Die Uebernahme der hiezu erforderlichen Kosten ist von dem damaligen

landschaftlichen Größern Ausschuß zugesichert worden.

Diesem Plan gemäß haben des Herrn Herzogs Fridrich Eugen Durchlaucht höchstseeligen Angedenkens damit angefangen, an 10 Landmiliz Bataillons-Commandanten die Ordre zu ertheilen, ihre Untergebene marschfertig zu halten. Eine Truppe in marschfertigen Stand zu sezen, verursacht außerordentliche Kosten. Von diesem Augenblik hat also die Uebernahme der für die Ausführung des aufgestellten Vertheidigungs-Plans nöthigen Gelder anfangen müßen. Die Land-Miliz hat voraussichtlich nicht die im Plan bestimmte Positionen allein ohne Unterstüzung von geübten Truppen einnehmen können. Sobald also jene marschfertig seyn sollen, so hat auch das regulaire zu ihrer Unterstüzung bestimmte Militair es seyn müßen, und von diesem Zeitpunkt an hat auch die landschaftliche Uebernahme der — auf das zum Dienst des Landes ausgewürkte regulaire Militair zu verwendenden außerordentlichen Kosten ihren Anfang nehmen müßen.

Hätten die Armeen länger am Rhein verweilt: so würden die Haustruppen zu fast gleicher Zeit mit der von verschiedenen Seiten her marschirenden Land-Miliz auf den bestimmten Punkten eingetroffen seyn. Da jene sich aber schneller der Grenze des Vaterlandes näherten, so hat die Ordre zum Marsch der Haustruppen bälder gege-

ben werden müssen, als man von dem marschfertigen Stand der LandMiliz Nachricht erhalten konnte.

Das Ausrücken der erstern ist mit Wissen und Einverständniß des damaligen Landschaftlichen grössern Ausschusses, und so in der Eile geschehen, daß sie nicht mehr ins Feld haben equippirt werden können: und in so fern sie wirklich mit Wissen und Einverständniß des grössern landschaftlichen Ausschusses ausgerükt sind, insofern kann auch kein Zweifel entstehen, daß es auch mit Bewilligung, wenn gleich stiller, der dem Versprechen gemäsen Uebernahme der hierzu erforderlichen ausserordentlichen Kosten geschehen.

Seiner Herzoglichen Durchlaucht beglaubigen Sich daher, das an die Landschaft gemachte Ansinnen mit vollem Recht wiederholen, und ihre unterthänigste willfährige Entschliessung hierüber nach nochmaliger Erwägung der vorliegenden Umständen, erwarten zu können.

Es ist zwar wohl im Allgemeinen wahr, daß die erste und vorzüglichste Bestimmung des regulirten Militairs die Vertheidigung des Vaterlands ausmacht, da aber, wo ursprünglich das regulirte Militair, wie in Wirtemberg die aufgestellten Haustruppen, nur zu Handhabung der Polizey im Land, zu Bewachung des Fürsten und seiner Residenzien bestimmt ist, kann jener allgemeine Saz nicht geradehin auf dasselbe angewandt wer-

den, und wenn es auch der Nothfall erfordert, daß solche Haustruppen auf die Grenzen zur Vertheidigung derselben marschiren, wie er es unter den vorliegenden Umständen erheischt hat, so wird es auch wohl niemand in Zweifel ziehen daß die Truppen dazu equippirt werden müssen, und, wenn sie nicht ins Feld equippirt werden konnten, daß der Verlust, den sie aus dieser Ursache erlitten haben, von demjenigen, der ihre Unterstüzzung verlangt, und die Kosten dieser Unterstützung versprochen hat, um so mehr in dem vorliegenden Fall ersezt werde, als in dem MilitairPlan für dergleichen KriegsFeldAusrüstung nichts ausgeworfen ist, und die Herzogliche KriegsKasse zu Bestreitung dieser ausserordentlichen Ausgaben keinen Fonds hat.

Seine Herzogliche Durchlaucht, sind daher vollkommen versichert, daß die allgemeine Landes-Versammlung sich bei ihren Zeitgenossen und Nachkommen keiner Mißbilligung aussetzen werde, wenn sie die Regeln der allgemeinen Billigkeit befolgt.

Womit Höchstdieselbe Dero treugehorsamsten Prälaten und Landschaft mit Herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan verbleiben. Signatum im Herzoglichen Geheimen Rath, Stuttgart den 22sten Januar 1799.

(L. S.)

II.) Herr Regierungsrath Georgii bringt die Materie von der Organisation der landschaftlichen Ausschüsse und Offizialen wieder in Vortrag.

Da auf das über die bereits in dieser Sache gefaßten Beschlüsse unterm 15ten Oct. 1797. übergebene Anbringen die Herzogliche Resolution immer noch aussteht: so beschließt die LandesVersammlung deswegen ein Monitoriale zu übergeben.

III.) Hierauf wird die Berathschlagung über den von dem Herrn RegierungsRath Georgii verfaßten Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüsse und Offizialen fortgesezt.

Die

§. 33. 34. 35. 36. und 37.

werden genehmigt.

Am Ende des

§. 38.

wird folgender Beisaz zu machen beliebt:

„Sollte die Majorität des Landes dem Engern Ausschusse einen Auftrag ertheilen, den er nach bester Einsicht dem Wohl des Landes nicht angemessen erachtet, so ist er nicht nur verpflichtet, den Landständen darüber die nöthigen Vorstellungen zu machen, sondern auch, wenn dieser Weg sich nicht als hinreichend zeigen sollte, bei gnädigster Herrschaft um Zusammenberufung einer allgemeinen LandesVersammlung unterthänigst zu bitten.“

Ferner wird in der Note zu diesem §. folgendes beizusetzen beschlossen:

Wenn der Ausschuß glaubt, daß der Wille der Majorität sich zu einer Petition nicht qualificire: so hat er wenigstens die petirenden Stånde von den Ursachen, warum es nicht geschehen sey, zu benachrichtigen.

In Ansehung des

§. 39.

wird

beschlossen

In der Stelle:

„Jedoch wird in diesem Falle seinem Ermessen überlassen“

statt der Worte:

„auch soll sie nicht bålder geschehen“

zu setzen:

„und ob sie nicht bålder geschehen soll“

Sizung vom

Montag, den 28ten Jan. 1799.

I.) Aus Gelegenheit einer von dem Herrn Prålat Fleischmann von Adelberg gemachten Motion wird über einige auf die Kriegsschadens Materie sich beziehende Gegenstånde eine Berathschlagung angestellt.

II.) Von den in der heutigen Sitzung der Kriegsschadensumlage Deputation gepflogenen Verhandlungen wird durch den Herrn Konsulent Kerner eine Relation erstattet.

Das in der lezten Sitzung beschlossene MonitorialAnbringen in Betreff der landschaftlichen Organisation, wird verlesen und nichts dabei erinnert.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der allgemeinen LandesVersammlung unterthänigstes Anbringen und Bitte um Ertheilung Herzoglicher Resolution in Betreff der Landschaftlichen Organisation, und der dem Herzoglichen GeheimenRathsCollegio übergebenen Vergleichs-Punktationen.

dd. 25ten Jaunar 1799.

Serenissime!

Nachdem gehorsamst Unterzeichnete nunmehr zu Vestsetzung eines KriegsschadensUmlage Systems alles vorbereitet haben, was von ihnen abhieng, und was zu einer endlichen Vergleichung mit Euer Herzoglichen Durchlaucht über diesen Gegenstand den Weg bahnen wird, (wie Höchstdieselbe aus dem unterthänigsten Bericht der gemeinschaftlichen KriegsschadensUmlageDeputation ohne Zweifel in Kurzem zu ersehen geruhen werden) so beschäftigen Sie sich gegenwärtig mit Vollendung der Landschaftlichen Organisation.

Dieser Gegenstand ist unter allen, die bei diesem Landtag vorgekommen, einer der wichtigsten: auf ihn waren bei Eröffnung desselben die Augen des grösseren Theils der Landstände gerichtet, ohne seine Berichtigung würde der Wille des Landes unerfüllt bleiben: und es kann auch nicht eher, als bis diese geschehen ist, der Landtag beendigt werden.

Es hat deswegen die allgemeine Landes-Versammlung sich im Sommer 1797 unabläßig mit diesem Geschäft beschäftigt, und Euer Herzoglichen Durchlaucht die darüber gefaßten Beschlüsse in einem unterthänigsten Anbringen dd. 15ten Oct. 1797. nebst einer umständlichen Erläuterung derselben vorgelegt.

Jene Beschlüsse enthalten die Basis und das Wesentliche der ganzen Organisation: aus ihnen fließt der grössere Theil dessen, was noch zu beschliessen ist, wie ein Aggregat von Folgesätzen, ehe jene genehmiget, und als geltend anerkannt sind, kann die Landes-Versammlung mit keinem günstigen Erfolg dieses Werk vollenden.

Euer Herzogliche Durchlaucht werden aus dem langen Zeitraum, der seit der unterthänigsten Einreichung jener Beschlüsse bis jezt verflossen ist, einen neuen Beweis gnädigst zu entnehmen geruhen, wie wenig die Schuld der Verzögerung der Landtags-Geschäfte auf Rechnung der treugehorsamsten Landstände fällt.

Da aber Euer Herzoglichen Durchlaucht bis jezt nicht gnädigst gefällig war, den gehorsamst Unterzeichneten Höchstdero Willens-Meinung in Betreff jener Beschlüsse eröffnen zu lassen: so sehen sich gehorsamst Unterzeichnete dadurch veranlaßt, um baldige gnädigste Eröffnun derselben in Unterthänigkeit zu bitten, und amit die weitere devoteste Bitte zu verbinden, daß Höchstdieselbe geruhen möchten, auch über die von der Landschaftlichen Vergleichs-Deputation dem Herzoglichen Geheimen Rath nach den Beschlüssen theils des Engern Ausschusses theils der allgemeinen Landes-Versammlung überreichte Vergleichs-Punktationen, die Unterhandlungen fortsetzen zu lassen, damit wegen Beendigung der Landtags-Geschäfte, welche Höchstdero eigenen Absichten so sehr gemäß ist, eine erfreuliche Aussicht eröfnet werden möge.

Womit gehorsamst Unterzeichnete sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen, und in tiefstem Respekt beharren, Stuttgart den 25ten Januar 1799.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste

Gesammte Prälaten und Landschaft.

III.) Mit der Berathschlagung über den Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüsse wird fortgefahren.

Der

§. 40.

wird genehmigt.

In Ansehung des

§. 41.

tritt die LandesVersammlung dem von dem verstärkten Ausschuß unterm 23ten Julii vorigen Jahrs gefaßten Beschlusse bei, daß nemlich nach der Stelle:

„daß die Verwilligung von LandesGeldern“

die Worte:

„da wo dieses verfassungsmäsig geschehen kann“

weggelassen werden sollen.

Der

§. 42.

wird genehmigt.

§. 43.

Da der verstärkte Ausschuß diesen §. auf folgende Art abzuändern für nöthig erachtet hat:

Sollte endlich die traurige Nothwendigkeit eines reichsgerichtlichen Processes eintreten: so ist der Ausschuß befugt und verpflichtet, auch ohne Bevollmächtigung des Landes den Proceß anzufangen und Mandate zu extrahiren; jedoch hat er, sobald es ohne Nachtheil

der Sache geschehen kann, von dem gemachten Schritte den Landständen Bericht zu erstatten, und ihre Entschliessung zu erwarten: so wird die LandesVersammlung von den Gründen dieser Abänderung benachrichtigt, und hierauf von derselben

beschlossen,

diese Fassung beizubehalten, jedoch nach den Worten

„und ihre Entschliessung"

hinzuzusetzen:

„wegen der weitern Schritte"

§. 44.

Aus Gelegenheit der Worte:

„nicht ohne Bevollmächtigung des Landes"

macht Herr Deputatus von Reichenbach, D. Steeb, das Monitum: Nach der LandesVerfassung sey der Ausschuß verbunden, in Fällen, die ausserhalb der Grenzlinie seiner Gewalt gelegen wären, auf die Zusammenberufung einer allgemeinen LandesVersammlung anzutragen, und nicht blos schrifftlich mit den Ständen zu kommuniciren und Vollmachten einzuholen.

Er glaube daher, daß die obige Stelle in dieser Hinsicht abzuändern seyn möchte.

Herr RegierungsRath Georgii macht hierauf den Vorschlag, statt der Worte:

„ohne Bevollmächtigung"

zu setzen:

„ohne die Sache ans Land gebracht zu haben"

Diese Aenderung wird von der LandesVersammlung genehmigt.

Sizung vom

Dienstag, den 29ten Jan. 1799.

Mit der Berathschlagung über den Entwurf einer Ordnung für die Landschaftlichen Ausschüsse und Offizialen wird fortgefahren.

Bei dem

§. 45.

wird von der LandesVersammlung folgende Fassung beliebt:

Alles was in das Fach der auswärtigen Angelegenheiten gehört, bleibt der privativen Leitung des ersten Ausschusses ohne vorherige Bevollmächtigung des Landes überlassen, der Ausschuß hat hiebei alle Mittel gewissenhaft zu prüfen und zu wählen, welche die Wohlfarth des Vaterlands erheischt. Nur darf er ohne Einwilligung des Landes bei solchen Gelegenheiten nichts an der GrundVerfassung ändern, es wäre denn, daß eine höhere, unhintertreibliche Gewalt keinen Aufschub des Beschlusses und keine Rükſprache mit dem Lande gestattete, und von gänzlicher Unthätigkeit grösseren Nachtheil, als von Handlung ohne Vollmacht zu befürchten wäre.

In wie weit der Ausschuß zum Behuf der auswärtigen Verhältnisse sich in GeldVerwilligungen und Ausgaben ohne Bevollmächtigung des Landes einlassen könne, wird unten §. 69. erörtert werden.

Zweiten Kapitels

Zweiter Abschnitt.

Von den besondern Rechten und Pflichten des ersten Ausschusses in Ansehung der LandesGelder und der Verwaltung der LandesKasse.

Gegen die Fassung des

§. 46.

wird nichts erinnert.

§. 47.

Bei der Stelle:

„irgend eine Steuer und Anlage auf das Land oder das Geistliche Gut umzulegen"

macht Herr Konsulent Kerner das Monitum —

Der Ausdruk

„auf das Land oder das Geistliche Gut"

könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben. Er glaube daher, daß nach der Fassung des alten AusschußStaats zu setzen wäre:

„auf gesammte Prälaten und Landschaft."

Diese Fassung wird bei dem Abstimmen durch die Majorität genehmigt.

Sizung vom
Mittwoch, den 30ten Jan. 1799.

I.) In Absicht auf den Entwurf einer Ordnung für die Landschaftlichen Ausschüsse und Offizialen werden folgende

Beschlüsse

gefaßt:

ad §. 48.

Da die in diesem §. enthaltene weitere Verfügung wegen der Steuren und Anlagen in der Natur der Sache gegründet und bereits im alten Ausschußstaat enthalten ist, so wird derselbe genehmigt.

§. 49.

Auch gegen die Fassung dieses §en, der eine sich von selbst ergebende Regel enthält, wird nichts erinnert.

§. 50.

Mit den in diesem §. enthaltenen Grundsäzzen ist die LandesVersammlung ebenfalls einverstanden. Nur wäre nach dem Monito des Herrn Deputirten von Murrhardt statt der Worte:

„bei der jährlichen RechnungsAbhör Kognition zu nehmen"

zu setzen:

„von beiden Ausschüssen Kognition zu nehmen"

Ferner soll die Stelle:

„Ueber die SteuerNachlässe für Wetter- und

WasserSchaden wird noch bei diesem Langtage eine besondere Entschliessung genommen werden."

da solche nach der Aeusserung des Herrn RegierungsRaths Georgii blos zur Notiz eingeschaltet worden ist, und in einen künftigen Ausschußstaat nicht gehört, weggelassen werden.

II.) Von dem Resultat der in der heutige Sitzung der KriegsschadensUmlageDeputation gepflogenen Verhandlungen wird durch den Herrn Konsulent Kerner eine Relation erstattet, und hierauf in Absicht auf die Erläuterung der wegen der Wahl eines SteuerSystems den Landschaftlichen Deputirten ertheilten Instruktion eine Entschliessung gefaßt.

Sizung vom

Donnerstag, den 31ten Januar 1799.

I.) Das Koncept eines nach dem gestrigen Beschlusse verfaßten ProtocollExtracts, die Erläuterung der den Landschaftlichen Mitgliedern der Kriegsschadens Umlage Deputation ertheilten Instruction in Absicht auf die Wahl eines Steuersystems betreffend, wird verlesen und genehmigt.

II.) In Absicht auf den Druk der offiziellen Landtagsschrift wird nach einer vorhergegangenen Berathschlagung beschlossen, das Anerbieten der Verlagshandlungen, daß im Falle die zur Landschaft bisher unentgeldlich gelieferten 120 Exemplar künftig mit 3 kr. dem Bogen nach bezahlt

würden, sie auch den übrigen Abnehmern die Schrift in eben diesem Preis überlassen wollten, zu acceptiren.

Sizung vom

Freitag, den 1ten Febr. 1799.

I.) Ueber die in der heutigen Sitzung der KriegsschadensUmlageDeputation vorgekommenen Gegenstände wird durch den Herrn Konsulent Kerner referirt.

II.) Herr Assessor Hofacker referirt:

Der ungenannte Verfasser der kürzlich erschienenen neuen Wirtembergischen Briefe habe ihm diese Schrift zugesandt, und ihn in einem beigelegten Schreiben ersucht, solche der LandesVersammlung, und namentlich dem künftigen Mitglied der neu zu belebenden Studien- und ErziehungsKommission vorzulegen.

Beschluß

dieser Piece eine Stelle in der landschaftlichen Bibliothek einzuräumen.

III.) Mit der Berathschlagung über den Entwurf einer Ordnung für die Landschaftlichen Ausschüsse wird fortgefahren.

Der

§. 51.

wird genehmiget.

In dem

§. 52.

wäre die Stelle

„dringende Aufforderungen der durchlauchtig-

sten Regenten, die ohne äussere Veranlassung aus eigenem Antrieb geschehen, sind unter diese Nothfälle nicht zu rechnen"

zu durchstreichen.

§. 53.

Heimbezahlung der im Nothfalle aufgenommenen Kapitalien.

Gegen die Fassung dieses §en wird nichts erinnert.

§. 54.

Das Recht der Landstände, zu jedem gemeinnützigen Zwecke GeldAufnahmen zu beschliessen, betreffend.

Da die hier festgesezte Regel zu sehr in der Natur der Sache gegründet ist, als daß je ein Zweifel darüber entstehen könnte: so wird nach dem Antrage des Herrn RegierungsRath Georgii

beschlossen,

diesen §. ganz wegzulassen, dagegen aber den §. 52. in zwei §en zu theilen, und zwar also, daß der erste derselben sich mit den Worten:

„wenn gleich ein anscheinender Nutzen des Landes dadurch befördert werden sollte"

endigen, aus dem übrigen aber der folgende bestehen solle.

Sizung vom

Montag, den 4ten Febr. 1799.

Mit der Berathschlagung über den Entwurf

einer Ordnung für die Landschaftlichen Ausschüsse und Offizialen wird fortgefahren.

In Absicht auf den in der vorigen Sitzung ajustirten §. 48. wird

beschlossen,

statt der Worte

„damit die von dem Lande verwilligten Steuren richtig eingezogen"

zu setzen:

„damit die verwilligten Steuren von dem Lande und dem geistlichen Guth richtig eingezogen rc. rc."

Der

§. 55.

erhält folgende Fassung:

„die Vorschriften, welche die Ausgaben der Landschaftlichen Kasse betreffen, beschäftigen sich entweder blos mit den Zwecken, für welche die LandesGelder bestimmt sind, oder auch zugleich mit den Mitteln, wodurch diese erreicht werden sollen. In Ansehung der Mittel lassen sie entweder dem ersten Ausschusse völlige Freiheit *), oder sie schreiben neben den Zwecken auch die zu gebrauchenden Mittel bestimmt vor."

§. 56.

Der Anfang desselben lautet nun wegen der Abänderung des vorhergehenden also:

---

*) Ein Beispiel hierzu enthält unten dem §. 69.

„die Ausgaben sind ferner entweder nach Gattung und Summe zugleich“

Die Note oo.) wird pp.)

§. 57.

fällt ganz hinweg.

Bei dem

§. 58.

ist statt der Zahl 58. die Zahl 57. zu setzen.

§. 59.

wird §. 58. und geht bis zu den Worten:

„einer speciellen gesezlichen Sanction“

mit Beifügung der

Note qq.)

Der nunmehrige

§. 59.

erhält folgende Fassung:

„Wenn neben den Zwecken auch die Mittel dem ersten Ausschuß vorgeschrieben sind, so darf er die LandesGelder gerade nur auf die vorgeschriebenen Mittel verwenden; wohingegen in Ermanglung einer bestimmten Vorschrift sein eignes Ermessen in Ansehung der Wahl der Mittel freien Spielraum hat. Und wenn bei einzelnen Rubriken auch die Summe vorgeschrieben ist, so darf diese ohne Bewilligung des Landes nicht überschritten werden“

§. 60.

Bey diesem §. wird

beschlossen,

statt der Worte:

„Es ist alle Jahre eine Parthie von Kapitalien abzulösen“

zu setzen:

„es ist das Augenmerk darauf zu richten, daß alle Jahr eine Parthie von Kapitalien abgelößt werde.“

Sizung vom

Dienstag, den 5ten Febr. 1799.

Die Berathschlagung über die Organisation der Landschaftlichen Ausschüsse und Offizialen wird fortgesezt.

§. 61.

Bei diesem §. wird

beschlossen,

die Stelle

In Ansehung der Summen hat er sich nach dem bisherigen Herkommen zu richten“

also zu verändern:

„In Ansehung der Summen hat er sich der Regel nach, und wenn nicht ganz besondere in dem Protocoll zu bemerkende Umstände vorwalten, nach dem bisherigen Herkommen zu richten“

die unmittelbar darauf folgenden Worte hingegen

„doch ist ihm unverwehrt“

bis zu den Worten

„nach eigener Einsicht zu erhöhen“

wegzulassen.

Bei dem

§. 62.

welcher die Frage abhandelt, ob Verwilligungen, welche vom Lande geschehen sind, vom Ausschuß zurükgehalten werden können, findet die Landes-Versammlung nichts zu erinnern.

Sizung vom

Mitwoch, den 6ten Febr. 1799.

Mit der Berathschlagung über den Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüsse und Offizialen wird fortgefahren.

§. 63.

Dieser §., bei welchem in dem offiziellen Blatt durch einen Drukfehler statt Accisdeputation — Kreisdeputation steht, wird genehmigt.

§. 64.

Die Belohnung derer, die sich um das Vaterland verdient gemacht haben, betreffend.

Dieser §. wird mit dem Monito genehmigt, daß bei dem Abdruk desselben in dem offiziellen Blatt durch einen Drukfehler statt in §. 63. und 64. gesezt worden sey in §. 62. und 63.

§. 65.

Die Pensionen an Ausländer betreffend.

Gegen diesen §., der blos auf eine folgende Abtheilung der Instruction hinweist, wird nichts erinnert.

Der

§. 66.

wegen der Gratialien und Almosen wird ebenfalls genehmigt.

§. 67.

Den Aufwand zum FruchtAufkauf betreffend.

Bei diesem §. wird

beschlossen,

nach den Worten:

„die LandesGelder zur Hülfe des Landes verwenden“

die Stelle einzuschalten:

„ob er gleich verpflichtet ist, sich durch Kommunikation mit den Landständen, und besonders den Magistraten, über die wahre Lage der Umstände alle mögliche Notitzen zu verschaffen“

und überdies statt der Worte:

„in Zeiten einer FruchtTheurung“

zu setzen:

„in Zeiten eines entweder bereits eingetretenen, oder zu befürchtenden Fruchtmangels“

§. 68.

Den Aufwand zur Beförderung der Landeskultur, der Industrie und des Handels, wie auch für Künste und Wissenschaften betreffend.

Dieser §. wird auf folgende Art abgeändert:

Zur Beförderung und Emporbringung der Künste und Wissenschaften der Landeskultur,

der Industrie und der Gewerbe darf der erste Ausschuß nach eigenem Ermessen und ohne Bevollmächtigung des Landes in Einem Jahr bis auf die Summe von zehentausend Gulden aufwenden. Es versteht sich hiebei von selbst, daß ein solcher Aufwand blos zu Erleichterung und Unterstützung derjenigen Kassen, bei denen die Beförderung jener Zwecke Principal-Verbindlichkeit ist, gemacht werden darf, und daß er sich jedesmal nach der Erträglichkeit der Landes-Kasse richten muß."

Sizung vom

Donnerstag, den 7ten Febr. 1799.

Die Berathschlagung über den Entwurf einer Ordnung für die Landschaftlichen Ausschüsse und Officialen wird fortgesezt.

§. 69.

wird genehmigt.

Bei dem

§. 70.

welcher die Nothfälle betrift,

Bei diesem §. wird

beschlossen,

a) am Ende folgenden Beisaz zu machen:

„Obgleich übrigens die Ausnahme des Nothfalls auf alle bisher vorgetragene Ausgabs-Rubriken anwendbar ist, so können dennoch Verwilligungen, die blos zum Behuf der herzoglichen RenntKammer, der Kammerschrei-

berei, oder der PrivatChatouille (§. 61.) oh-
Einwilligung des Landes von dem ersten Aus-
schuß gemacht werden wollten, niemals durch
den Nothfall gerechtfertiget werden"

b) Die Stelle:

„welche Folge der von den Landständen ein-
zuholenden Bevollmächtigung seyn würde"

also zu verändern:

„welche Folge einer entweder zu veranstalten-
den LandesVersammlung, oder der von den
Landständen einzuholenden Bevollmächtigung
sey würde"

Nach Endigung der Abstimmung über die-
sen §. werden publicirt:

1) Die Herzogliche Resolution vom 5ten dieses, auf die Landschaftliche Erklärung vom 16ten vorigen Monats, die Ausstellung der Obligationen für die auf der Herr- und Landschafftlichen KriegsprästationsKasse haftenden Kapitalien bei inländischen Kreditoren betreffend.

2) Ein vom 14ten vorigen Monats datirtes DanksagungsSchreiben des Prinzen Eugen von Wirtemberg, für das ihm von der Landes Versammlung wegen seines erlittenen Brand Unglüks verwilligte Geschenk von 1500 fl.

Nachtrag
eines zur Seite 116. des ersten Stüks des zehnten Heftes gehörigen Aktenstüks.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigstes Anbringen und Bitte, die Vermehrung der Mitglieder der gemeinschaftlichen französischen Kriegsschadens-Liquidations-Deputation betreffend.

dd. 19ten December 1798.

Serenissime!

Von den Landschaftlichen Mitgliedern der französischen Kriegsschadens Liquidations Deputation ist der allgemeinen Landes Versammlung die Anzeige gemacht worden, daß die Deputation schon seit mehreren Wochen aus der Ursache keine Sitzungen mehr habe halten können, weil neben dem Präsidenten von Mandelslohe auch die beiden Herrschaftlichen Deputirte, Regierungs Sekretarius Heigelin und RenntCammerRath Wekherlin, in anderwärtigen Verrichtungen verschikt wären.

Euer Herzoglichen Durchlaucht ist gnädigst bekannt, daß die allgemeine Umlage des Kriegsschadens zum Theil noch auf der Liquidation der von den einzelnen Städten und Aemtern prästirten Kriegskosten beruhet.

Gehorsamst Subsignirte sind daher überzeugt, daß es der höchsten Intention Euer Herzoglichen Durchlaucht gemäß sey, alle Hindernisse, die der Beendigung dieses Geschäfts im Wege stehen, ohne ZeitVerlust zu beseitigen, und da diese Hin-

dernisse theils in der Abwesenheit der meisten herrschaftlichen Deputirten, theils darinn liegen, daß die mit vieler Mühe und ZeitVerlust verbundene Revision der von den OberAemtern des Landes einkommenden KriegsschadensVerzeichnisse einem einzelnen, dabei noch anderwärts beschäftigten Mann, dem KammerRath Wekherlin, übertragen ist, so sehen gehorsamst Subsignirte sich verpflichtet, Euer Herzoglichen Durchlaucht hiemit unterthänigst zu bitten, daß Höchstdieselben gnädigst geruhen möchten, nicht nur die französische KriegsschadensLiquidationsDeputation mit einem herrschaftlichen Mitglied zu vermehren, sondern auch die gnädigste Verfügung zu treffen, daß der RenntKammerRath Wekherlin sich dem LiquidationsGeschäft ausschließlich widme, die Revision der Schadens Verzeichnisse aber unter diejenigen sowohl Herr- als Landschaftlichen Mitgliedern, die in diesem Fache die erforderlichen Kenntnisse besitzen, vertheilt werde.

Gehorsamst Subsignirte fügen noch die unterthänigste Anzeige bei, daß Sie, in so ferne Euer Herzogliche Durchlaucht der gebetenen Vermehrung der herrschaftlichen Deputirten gnädigst statt zu geben geruhen werden, auch noch ein weiteres Landschaftliches Mitglied zu ernennen, bereits vorläufig beschlossen haben.

Womit Sie sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen, und in tiefstem Respekt beharren, Stuttgardt den 19ten December 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste

Gesammte Prälaten und
Landschaft.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1799.

Zehnten Heftes. Drittes Stük.

Sizung vom
Freitag, den 8ten Febr. 1799.

Mit der Berathschlagung über die Organisation der landschaftlichen Ausschüsse und Offizialen wird fortgefahren.

In Absicht auf den

§. 71.

bemerkt Herr RegierungsRath Georgii:

Da die §. 55. gemachte Eintheilung der Ausgaben in zwei HauptRubriken eine Abänderung erlitten habe: so wäre im Anfange des gegenwärtigen §. statt:

„In Ansehung der Ausgaben zweiter Art“.

zu setzen:

„In Ansehung derjenigen Ausgaben“

Ferner wird beliebt, statt:

„Beschränkung macht die Ausnahme“

zu setzen:

„Nur ausdrükliche Beschränkung macht die Ausnahme“

das übrige aber wegzulassen.

Ausser dem wird gegen die Fassung dieses §en nichts erinnert.

§. 72.

Die Besoldung, Pensionen, Remunerationen der ersten AusschußBeisitzer betreffend.

Aus Gelegenheit dieses §en wird die Frage aufgeworfen:

ob nicht der Propin von abgelößten halbzinnsenden Kapitalien, welcher bisher mit 3 kr. von 5 fl. bezogen, und zwischen den Mitgliedern des engern Ausschusses und den Landschaft-Einnehmern getheilt worden sey, aufzuheben, und den lezten, die ihn als pars Salarii empfangen hätten, eine Entschädigung dafür auszusetzen wäre.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird durch die Majorität nach dem Voto des Herrn Assessors Hauff

beschlossen,

den Propin von Georgii 1799. an aufzuheben, und auf die Entschädigung der LandschaftEinnehmer für diesen ihnen entgehenden Theil ihrer Einkünfte bei der bevorstehenden Regulirung der Besoldungen Rüksicht zu nehmen, übrigens aber denselben von dieser gefaßten Entschliessung durch ein Decret Nachricht zu ertheilen.

In Ansehung der Fassung dieses §en werden folgende Aenderungen beliebt:

In der Stelle: der erste Ausschuß darf auch

keinem seiner Mitglieder eine Belohnung für ausserordentlich geleistete Dienste zu erkennen, wäre statt

„keinem seiner Mitglieder"

zu sezen:

„keinem Beisitzer der Ausschüsse"

die Stelle:

„die Pensionen der auf Landtagen entlassenen Beisizer werden von der LandesVersammlung selbst regulirt. Ereignet sich der Fall in der ZwischenZeit der Landtage, so wird die Pension von dem WahlDistrict nach dem Vorschlag des Ausschusses bestimmt"

wäre in Gemäsheit des bei dem §. 24 gefaßten Beschlusses also zu verändern:

„Die Pensionen der entlassenen Beisitzer werden von den Landständen selbst regulirt"

das übrige aber wegzulassen.

§. 73.

Die Fassung dieses §. wird auf folgende Art verändert:

„die Besoldungen sämtlicher höhern und niedern Officialen dürfen von dem ersten Ausschuß ohne Bewilligung der Landstände nicht verändert werden. Nur wenn etwa ein vorzüglich tüchtiger Mann nicht um die fixirte Besoldung den Ruf des ersten Ausschusses zu einer eröfneten höhern Stelle annehmen, oder ein bereits in Diensten stehender, sein land-

schaftliches Amt, um seine Glüksumstände zu verbessern, verlassen wollte, darf der erste Ausschuß auch ohne Bewilligung des Landes einem solchen Subject für seine Person eine Erhöhung seines Gehalts zugestehen.

Wegen Pensionen der landschaftlichen Officialen ist das bei gegenwärtiger LandesVersammlung zu entwerfende Regulativ zu beobachten.

Remunerationen für ausserordentliche Arbeiten kann der erste Ausschuß, in so ferne sie wirklich verdient sind, für landschaftliche Officialen aussetzen; hingegen hat er dabei mit der sorgfältigsten Sparsamkeit zu Werk zu gehen, bei jedesmaliger Verwilligung einer ausserordentlichen Belohnung die Gründe ausführlich dem Protokoll einzuverleiben, und bei zu befürchtendem Wiederersaz keiner solchen Belohnung für ein Geschäft statt zu geben, das von irgend einem Officialen vermöge seines Amts zu verrichten gewesen wäre."

Die Stelle:

„nur die Konsulenten können von dem ersten Ausschuß keine ausserordentliche Belohnung annehmen"

bleibt noch ausgesezt.

§. 74.

Den Aufwand für die landschaftliche Bibliothek betreffend.

Die nunmehrige Fassung dieses §. ist folgende:

„Für die landschaftliche Bibliothek wird jährlich die Summe von 500 fl. ausgesezt, für deren zwekmässige Verwendung einer der Assessoren oder Officialen besondere Sorge zu tragen hat."

§. 75.

Den SchreibVerdienst betreffend.

Der Beschluß über diesen §. wird auf die Regulirung derBesoldungen ausgesezt.

§. 76.

Das Diäten Reglement betreffend.

Gegen diesen §. wird nichts erinnert.

§. 77.

Das Bauwesen betreffend.

Da die LandesVersammlung für das räthlichste erachtet, daß die für das Bauwesen zu verwendenden Summen auf die alljährliche Regulirung eines FinanzPlans ausgesezt bleiben: so erhält dieser §. folgende Fassung:

„Die Summen, die jedes Jahr für Erkaufung neuer, auch für Reparation und Verbesserung der alten Gebände aufzuwenden ist, ist bei jährlicher Regulirung des FinanzPlans (unter §. 83.) festzusetzen."

Sizung vom
Montag, den 11ten Febr. 1799.

I.) Das Koncept der in der Sizung vom 7ten Febr. beschlossenen Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 5ten dieses, die Ausstellung der Obligationen an innländische Kreditoren für die zur gemeinschaftlichen KriegsprästationsKasse aufgenommenen Kapitalien betreffend, wird verlesen, wobei die LandesVersammlung nichts zu erinnern findet.

II.) Um, wo möglich noch vor Ostern, die Berathschlagung über den Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüsse und Officialen ohne Nachtheil der übrigen Geschäfte zu beendigen, wird beschlossen, sich von dem morgenden Tage an zuweilen auch des Nachmittags zu versammlen.

III.) Hierauf wird die Berathschlagung über den Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüsse und Officialen fortgesezt.

In Ansehung des §. 72 wird

beschlossen,

die Stelle:

„Nur in Ansehung ordentlicher und ausserordentlicher Remunerationen. ꝛc.“

auf folgende Art zu verändern:

„Nur in Ansehung ordentlicher und ausserordentlicher Remunerationen der landschaftlichen Mitglieder gemeinschaftlicher Deputa-

tionen, welche entweder aus einer gemeinschaftlichen, oder aus der LandesKasse, in so ferne die Kosten der Anstalt auf leztere fallen, den herr- und landschaftlichen Mitgliedern auf gleiche Weise zu reichen sind, ist der erste Ausschuß befugt, ohne Bevollmächtigung des Landes Beschlüsse zu fassen."

Diese Aenderung wird von der LandesVersammlung genehmigt.

Mit der angefangenen Berathschlagung über die Organisationsmaterie wird fortgefahren.

§. 78.

Die Ausgaben auf besondere Decrete betreffend.

Bei diesem §en wird beliebt, die Worte:

„für Ausgaben erster und zweiter Gattung"

weil diese Eintheilung hinweggefallen sey, zu durchstreichen.

Die Fassung des

§. 79. und 80.

wird genehmigt.

Sizung vom

Dienstag, den 12ten Febr. 1799.

I.) Ueber die Wahl eines zweiten Landschaft-Secretarius wird eine Berathschlagung angestellt, und durch die Majorität der

Schluß

gefaßt, diese Wahl noch bis zu Regulirung der Besoldungen der landschaftlichen Officialen auszusetzen.

II.) Am Ende der Sizung bringt Herr Regierungs-Rath Georgii noch in Vortrag, wie er ohne Zweifel die kürzlich im Druk erschienene Piece, über die Verwaltung der würtembergischen Landes-Kasse, bei sämmtlichen Mitgliedern der Landes-Versammlung als bekannt voraussezen dörfe.

Eine untreue Hand sey es, die hier ihr Spiel getrieben, und die Defecte der landschaftlichen Organisations-Deputation mit Anmerkungen herausgegeben habe.

Er bekenne freimüthig, daß der Urheber im gelindesten Falle nicht gewußt habe, was er thue; wenn es aber absichtlich geschehen seyn sollte, so sey es eine solche verabscheuungswürdige Handlung, für deren Würdigung er keinen Namen kenne, besonders wenn man die höchst nachtheiligen Folgen bedenke, welche die Herausgabe dieser Schrift nach sich ziehen könne.

Der Hr. Regierungs-Rath sey zu diesem Vortrag zunächst durch den Herrn, Assessor Klüpfel veranlaßt worden, welcher durch eine in dieser Piece auch ihm gemachte ungerechte Beschuldigung, da er nemlich pag. 44. als Annehmer einer Summe von 100 fl. vorkomme, sich höchlich gekränkt fühle, und daher wünsche, von seiner Handlungsweise in diesem Puncte öffenliche Rechenschaft ablegen zu dürfen.

Nachdem dieses theils durch Erläuterungen

und theils durch Documente auf eine solche Art geschehen war, daß das Plenum per acclamationem erkannte, daß Herr Assessor Klüpfel in dieser Sache seiner Pflicht ganz gemäß gehandelt habe, und daher demselben auch nicht das geringste hierunter zur Last fallen könne: so wurde

beschlossen,

diese Anerkenntnuß seiner vollständig geschehenen Rechtfertigung dem Protocoll einzuverleiben.

Sizung vom

Dienstag Nachmittags, den 12ten Febr. 1799.

Die Berathschlagung über die Organisation der landschaftlichen Ausschüße und Officialen wird fortgesezt, und in Absicht auf den

§. 81.

beliebt, die Stelle:

„von den landschaftlichen Geldern darf nirgendwo etwas anders aufbehalten werden"

durch Einschaltung der Worte:

„den Nothfall zur Rettung ausgenommen„

zu modificiren, übrigens aber den Schluß dieses §en

Von den Worten an —

„zur LandschaftKasse dürfen keine andere als gute Sorten und unter 1000 fl. höchstens 25 fl. ScheideMünze geliefert werden"

ganz wegzulassen.

Bei der Fassung des

§. 82.

wird nichts erinnert, ausser daß nach den Worten:

„auf besondere Decrete des Ausschusses, welche von dem ganzen Collegio nach der Majorität beschlossen"

die Worte:

„und, so wie jedes Decret zur Einnahme und Ausgabe"

eingeschalten werden sollen.

Der

§. 83.

welcher eine Bilanz über den Kassenzustand erfordert, wird ohne alle Veränderung, genehmigt.

§. 84.

Da die wegen Einrichtung eines neuen Styls der LandschaftEinnehmereiRechnung nach diesem §. bey gegenwärtigem LandTage noch zu ertheilende Vorschrift auf dem Vortrag des Berichts beruht, welchen die dazu beauftragten Mitglieder, nehmlich

Herr Assessor Deffner,
Herr Burgermeister Bardili
und
Herr GerichtsVerwandter Gerst

an die LandesVersammlung zu erstatten haben, so wird

beschlossen,

dieselben um möglichste Beschleunigung dieses Berichts zu ersuchen

Bei dem

§. 85.

mit welchem ein neuer Abschnitt anfängt, der von den Rechten und Pflichten des ersten Ausschußes in Ansehung der landschaftlichen Officialen, auch den Rechten und Pflichten der leztern im allgemeinen, wie auch von Archiv und Registratur handelt: wird nichts erinnert, ausser daß bei der Stelle:

„Nur wenn ein besonderes Geschäft vorfällt, wozu keiner der landschaftlichen Officialen Zeit oder Tüchtigkeit hat, ist er befugt, um ein Taggeld ausserordentlicherweise tüchtige Personen zu gebrauchen."

beschlossen

wurde, das Wort:

„besonders"

auszulassen, und statt der Worte:

„um ein Taggeld"

die Worte:

„um besondere Bezahlung"

zu sezen, beschlossen.

§. 86.

Bei diesem §. wird in Absicht auf die darinn enthaltene DienstErsezungsOrdnung zwar erinnert. daß beim Vorrücken von einer landschaftlichen Stel-

le zur andern nur die Tüchtigkeit, ohne alle Rücksicht auf das Dienstalter entscheiden sollte: es wird aber, nach gehaltener Umfrage durch eine überwiegende Majorität

beschlossen,

daß es hierunter ganz bei der Fassung des §. und mithin bey dem Antrage sein Verbleiben haben solle.

Hingegen wurde beliebt die Schlußperiode dieses §.

„Die Verwandten der AusschußBeisizer sind unter Beobachtung der §. 8. enthaltenen Regel von den OfficialenStellen nicht auszuschliessen,„

ganz wegzulassen.

Sizung vom
Mittwoch, den 13ten Febr. 1799.

I.) Auf ein an die LandesVersammlung gerichteres Schreiben des Pfarrers M. Steeb, in Grabenstetten, worinn er ihr von seinen bisherigen Versuchen zur Verbesserung der Landwirthschaft auf der Alp mittelst Anflanzung des Esters und KleeNachricht ertheilt, und zugleich ein Exemplar seiner Schrift vom natürlichen nnd künstlichen Wiesenbau *), beylegt, wird der

*) Der vollständige Titel dieser Schrift ist:
Bernhards, J. L. vollständige Abhandlung vom Wiesenbau, sowohl dem künstlichen als dem natürlichen.

Schluß
gefaßt:

Demselben wegen seiner bisherigen gemeinnützigen Bemühungen in diesem Fache in einem Schreiben den Beyfall der LandesVersammlung zu bezeugen, und ihm zugleich ein Geschenk von 15. Louisdor zu übersenden.

II.) Mit der Berathschlagung über den Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüße und Officialen wird fortgefahren.

In Ansehung des

§. 87.

die Inamovibilität der landschaftlichen Officialen betreffend.

Ueber diesen §. wird eine Berathschlagung angestellt, die Abstimmung hingegen auf den morgenden Tag verschoben.

Sizung vom

Donnerstag, den 14ten Febr. 1799.

Da die zur Behandlung des VergleichsGeschäfts abgeordneten Landschaftlichen Deputirte bis 12. Uhr in das Herzogliche Ministerium berufen sind, und das Engere AusschußKollegium noch vorher eine Berathschlagung anzustellen hat: so wird nach

---

Dritte Auflage, zum Theil neu verfaßt, zum Theil umgearbeitet von M. J. G. Steeb, Pfarrer in Grabenstetten. 8. Stuttgardt bei Metzler 1798. 3fl. 15kr.

dem Verlesen der beiden Protocolle vom 12ten dieses die Sizung aufgehoben.

Sizung vom
Freitag, den 15ten Febr. 1799.

I.) Die gestern in das geheime Raths Kollegium berufenen landschaftlichen Mitglieder der Vergleichs Deputation referiren von den daselbst gepflogenen theils das Kreisextraordinarium, theils die nach einem entstandenen Gerücht bevorstehende Abreise Serenissimi aus der hiesigen Stadt betreffenden Verhandlungen.

Da ferner der engere Ausschuß sich bewogen gesehen hat, gestern Nachmittag einige Deputirte aus seiner Mitte an Serenissimum zu dem Ende abzuordnen, um Höchstdieselben zu bitten, in dem gegenwärtigen Augenblick Dero Residenz nicht zu verlassen: so erstatten dieselben ebenfalls der Landes Versammlung von dem Erfolg ihrer Sendung einen umständlichen Bericht.

II.) Die Berathschlagung über den Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüße und Officialen wird fortgesezt.

Der

§. 87.

wird durch den Herrn Regierungs Rath Georgii noch weiter erläutert.

Die Abstimmung wird auf die für heute Nachmittag verabredete Sizung ausgesezt.

Sizung vom

Freitag Nachmittag, den 15ten Febr. 1799.

Die Berathschlagung über den Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüsse und Officialen wird fortgesezt.

Der

§. 87.

wird genehmigt.

§. 88.

Bey diesem §. in welchem blos die landschaftlichen Offizialen aufgezählt sind, ist nichts zu erinnern.

Die Berathschlagung über den WirkungsKreis der Konsulenten wird ausgesezt.

§. 90.

Den LandschaftAdvocaten betreffend.

Nachdem Herr Konsulent Kerner über die Entstehung und die Bestimmung eines LandschaftAdvocaten aus den Acten Bericht erstattet hatte, wird

beschlossen,

dieses Amt unbesezt zu lassen.

§. 91.

Die Secretarien betreffend. In der 3ten Numer dieses §. steht durch einen Druckfehler statt Aufsicht, Absicht.

Bey der vorgenommenen Abstimmung wird

die Fassnng dieses §. mit dem Beisaz genehmigt, daß bey Nr. I. statt

„Führung des Protocolls„

„Führung des Diarii und Protocolls„

gesezt, und dem Secretarius auch noch die Sorge für den rechten Gebrauch des landschaftlichen Siegels zur Pflicht gemacht werden solle.

Sizung vom

Samstag, den 16ten Febr. 1799.

Wegen der in Ansehung des KreisExtraordinarii den landschaftlichen Mitgliedern der Vergleichs-Deputation zu ertheilenden Instruction wird ein Schluß gefaßt.

Sizung vom

Montag, den 18ten Febr. 1799.

I.) Das Koncept des nach dem Beschluße der Sitzung vom 13ten dieses verfaßten Schreibens an den Pfarrer M. Steeb, in Grabenstetten, die von demselben angestellten Versuche zur Verbesserung der Kultur auf der Alp durch den Anbau des Esters und Klee, und die ihm dafür ausgesezte Belohnung betreffend, wird verlesen.

Gegen die Fassung dieses Schreibens wird nichts erinnert.

II.) Das Koncept einer in dem Geheimenraths-Kollegio zu übergebenden Note, worinn die landschaftlichen Mitglieder der VergleichsDeputation sich gegen dasselbe in Absicht auf die Sistirung

des bisher an dem MilitärBeitrag zu Dekung des KreisExtraordinarii gemachten Abzugs nach dem in der lezten Sitzung gefaßten Beschluße erklären, wird verlesen.

Diese Note wird genehmigt.

Sie ist folgenden Inhalts:

Nachdem die allgemeine LandesVersammlung den Inhalt dessen, was den Unterzeichneten Landschaftlichen Deputirten den 14ten dieses Monats in Betref des Abzugs an dem MilitairBeitrag wegen des erhöhten KreisExtraordinarii von dem hochpreißlichen GeheimenRathsCollegio auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchstem Befehl eröfnet worden ist, in reifliche collegialische Berathschlagung gezogen hat, so ermanglen jene nicht einem hochpreislichen GeheimenRathsKollegio das Resultat dieser Berathschlagung in folgendem ganz gehorsamst vorzutragen.

Nach der Ueberzeugung der allgemeinen LandesVersammlung stehet die Ausgleichung der Frage: ob und auf welche Weise das Land zu Tilgung des während des lezteren Kriegs auf die KriegsKaße gekommenen SchuldenLasts mitwürken solle? mit den übrigen VergleichsGegenständen in dem engsten Zusamenhang. So würden z. B. aus der Erfüllung der gerechten Wünsche und Bitten des Landes wegen der MilitairEinrichtung starke Motiva erwachsen, den MilitairBeitrag durch Abzüge zu Bestreitung des KreisExtraordinarii nicht

schwächen zu lassen, und je nachdem die Punkte wegen der Beiträge der herzoglichen Renntkammer und des geistlichen Guths zum Kriegsschaden und wegen Ausfolgung des Remanets des leztern zur LandesKasse so oder anders ausgeglichen werden, werden es die Kräfte dieser Kasse mehr oder weniger erlauben zu Bestreitung des erhöhten Kreis-Extraordinarii mitzuwirken.

Die allgemeine LandesVersammlung hat deswegen annehmen und voraussezen zu dörfen geglaubt, daß die höchst eigene Intention Seiner Herzoglichen Durchlaucht nicht auf die Aushebung und abgesonderte Behandlung der Materie des KreißExtraordinarii von den übrigen VergleichsObjecten, sondern vielmehr nur auf schleunige Unterstüzung der KriegsKasse in Absicht auf die bei derselben gegenwärtig eintrettenden dringenden Bedürfniße gerichtet seye.

Damit nun diese höchste Intention Seiner Herzoglichen Durchlaucht erreicht, und die herzogliche KriegsKaße für denjenigen Zeitraum, welcher zu Beendigung des VergleichsGeschäfts erforderlich seyn dörfte, keinen Verlegenheiten ausgesezt werden möchte, willigt die allgemeine LandesVersammlung unter der devotesten Verwahrung, daß die bisherige Lage der Sache als hierdurch nicht alterirt angesehen, und hieraus keine Folgerungen für eine Verbindlichkeit des Landes abgeleitet werden, dahin unterthänigst ein, daß

1) die Summe von 44,254 fl. 34 kr. 2 hlr. welche für die 4 Monathe September, October, November und December des vorigen und für die zwei Monathe Januar und Februar des gegenwärtigen Jahrs an dem MilitärBeitrag wegen des KreißExtraordinarii in Abzug gebracht worden ist, der herzoglichen KriegsKasse durch Anweisung auf die Städt und Aemter sogleich Vorschußweise nachbezahlt werde, und

2) daß für die Monathe Merz und April, als in welchen der Rest des KreißExtraordinarii pro 1798—99 mit 14,254 fl. 34 kr. 2 hlr. von dem MilitärBeitrag vollends abzuziehen gewesen wäre, der Abzug sistiret werde.

Und da seit längerer Zeit der Landschaft die KriegsKassenRapports nicht mehr gnädigst mitgetheilt worden sind: so haben die landschaftlichen Deputirte Nahmens der allgemeinen LandesVersammlung noch die ganz gehorsamste Bitte beyzufügen, daß Seine Herzogliche Durchlaucht derselbe zu ihrer Belehrung, worin die gegenwärtige Bedürfnisse der herzoglichen KriegsKasse bestehe, eine Berechnung darüber gnädigst mittheilen zu lassen, geruhen möchten; worinn der RadicirungsFond durch alle Rubriken bis Ende dieses Monats bestehen sollte, worinn derselbe wirklich noch bestehe, und was mithin von solchem auf die Gage der Officiers, Löhnung der gemeinen Mann-

schaft und andere Ausgaben gegen den Plan habe verwendet werden müssen.

Damit aber sowohl der hier zunächst in Vorwurf gekommene Punkt des KreißExtraordinarii in Bälde finaliter erlediget, als auch das VergleichsGeschäft überhaupt zum gemeinschaftlichen Wohl für Herrn und Land seinem Ende näher gebracht werden möge, siehet die allgemeine LandesVersammlung der baldigen gnädigsten Mittheilung der höchsten Entschliessung Seiner Herzoglichen Durchlaucht über die Höchstdenenselben vorgetragenen sämtlichen VergleichsGegenstände sehnsuchtsvoll entgegen. Stuttgardt, den 16ten Februar ꝛc. 1799.

III.) Die herzogliche Resolution vom 12ten dieses, auf die Voranzeige der allgemeinen LandesVersammlnng vom 9ten und die Erklärung vom 18ten vorigen Monats, die Absendung des engern AusschußAssessors, RegierungsRath Baz, nach Rastadt, und die Negotiationen des engern Ausschußes mit fremden Mächten betreffend, wird publicirt.

IV.) Die Herren Deputati Secundarii von Stuttgardt, Tübingen und Ludwigsburg, und die Herren Abgeordnete und Stellvertreter der Stände Schorndorf, Göppingen, Urach, Marbach, Weinsperg, Kirchheim U. T., Murrhardt, Vayhingen, Backnang, Brackenheim, Nürtingen, Böblingen, Bietigheim, Meckmühl, Win-

neuden, Herrenberg, Balingen, Rosenfeld und Altensteig, machen in einem Pro Memoria den Antrag, daß wegen der großen Sensation, welche die jüngsterschienene Schrift: Die Verwaltung der Wirtembergischen LandesKasse, auf dem Lande errege, die LandesVersammlung, so bald sie die noch übrigen Beschlüße in der Organisationsmaterie gefaßt haben werde, die von der OrganisationsDepution bey der Revision der Rechnungen gemachten Monita, und die von den Mitgliedern des ehemaligen engern Ausschußes geschehene Beantwortung derselben zu einem Gegenstand ihrer Berathschlagung, und zwar nöthigen falls auch in ausserordentlichen Sizungen, machen möchte, um sodann das Publicum über den Inhalt jener Schrift belehren und beruhigen zu können.

Es wird hierauf die Verabredung genommen, sogleich nach geendigter Abstimmung über die Organisationsmaterie jenen Gegenstand zum Vortrag zu bringen.

V.) Mit der Berathschlagung über den Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüße und Officialen wird fortgefahren.

In Ansehung des

§. 92.

welcher die LandschaftEinnehmer betrift, werden folgende Aenderungen beliebt:

Nach den Worten:

„die LandschaftEinnehmer“

zu sezen:

„deren der Regel nach zwey seyn sollen“

nach den Worten:

„zur KantionsLeistung“

wäre noch beyzufügen:

„wenigstens durch GeneralHypothek“

die Worte:

„wegen dem besondern Fleiß“

bis zum Ende,

wären, da der §. 87. enthaltene Antrag, in Absicht auf die Entlassung der Officialen bereits eine Modification erlitten, wegzulassen.

§. 93.

Das LandschaftKommissariat betreffend.

Statt der Worte:

„die Landschaftlichen Kommissarien“

wäre zu sezen:

„zwei Landschaftliche Kommissarien“

§. 94.

Die Abstimmung über diesen §. wird der Zeit noch ausgesezt.

§. 95.

Den Buchhalter betreffend.

Dieser §. wird genehmigt.

Sizung vom Montag Nachmittag.

I.) Von der einer landschaftlichen Deputation durch das geheime RathsKollegium geschehenen Eröfnung, in Beziehung auf die neuesten politischen Ereignisse wird referirt.

II.) Sodann wurde vorgetragen: daß die Schrift unter dem Titel: „Die Verwaltung der wirtembergischen Landeskasse durch die vormaligen, nun kassirten Ausschüsse der wirtembergischen Landstandschaft, aus landständischen Rechnungen, Akten und Urkunden gezogen. 1799.“ in den hiesigen Buchläden verkauft werde, starken Abgang finde, und die Aufmerksamknit des Publikums, sowohl in hiesiger Stadt als auf dem Lande, sehr rege zu machen scheine, in welcher Hinsicht darüber zu berathschlagen seyn werde, ob nicht die LandesVersammlung es für Pflicht halte, den, für die Sache des Vaterlandes nachtheigen Eindrüken, welche diese unächte Broschüre hie und da veranlassen könnte, durch irgend eine Maasregel entgegen zu arbeiten?

Die Mitglieder der ehemaligen Organisationsdeputation referiren hierauf, und bringen bei dieser Gelegenheit in Erinnerung:

Im Sommer 1797 hätten sie, nach dem von der LandesVersammlung ihnen ertheilten Auftrag, sowohl die öffentlichen als geheimen Rechnungen der Landeskasse seit dem Jahr 1770 durchgegangen,

um vermittelst dieser Nachforschung die Ueberzeugung zu erhalten, ob in der landschaftlichen Verwaltung wirklich solche Misbräuche vorgegangen, die eine Reform nöthig machten? Die Revidenten hätten ihre Bemerkungen, so wie sie sich ihnen aus den Rechnungen dargeboten, niedergeschrieben, ohne vor der Hand eine weitere Untersuchung aus landschaftlichen Akten anzustellen; ungefähr auf eben die Art, wie ein Rechnungsprobator seine Defekte aus der zu probirenden Rechnung in der Absicht formire, damit der Rechnungssteller sie beantworte; wo sodann aus seiner Antwort und weiterer Untersuchung beurtheilt werden könne, ob und in wie weit der gemachte Defekt Grund habe oder nicht? Es sey daher eine gerechte Veranstaltung der Landesversammlung gewesen, daß sie die Bemerkungen der Organisatiosdeputation den Mitgliedern des ehemaligen Ausschusses zur Beantwortung mitgetheilt habe. Diese Beantwortung sei bekanntlich auch längstens eingekommen; da aber der verstärkte Ausschuß in dieser Sache nicht wohl etwas habe verfügen können; so sei blos der lange Zwischenraum zwischen der ersten und zweiten Zusammenkunft des Landtags daran Schuld, daß bis jezt in dieser Sache noch kein endlicher Beschluß gefaßt worden sei.

Indessen habe eine ungetreue Hand durch Herausgabe der vorliegenden Schrift, oder wenigstens ihre Beförderung, von jenen Rechnungsbe-

merkungen, die doch ganz allein zur Information der Landesversammlung geeignet gewesen, einen höchst pflichtwidrigen Gebrauch gemacht, indem sie mit falschen und unächten Zusäzen, in einer pasquillartigen Einkleidung, und ohne von der Rechtfertigung der Mitglieder des vorigen Ausschusses den mindesten Gebrauch zu machen, zur Kenntniß des Publikums gebracht worden seyen. Die Mitglieder der ehemaligen Organisationsdeputation verabscheueten eine solche Handlungsweise, und wünschten nichts mehr, als daß der Urheber derselben entdekt werden könnte.

Nach diesem Vortrag wurde der Gegenstand von der Landesversammlung in Berathschlagung gezogen, von welcher Berathschlagung in Rüksicht auf die hienach vorkommenden Beschlüsse folgendes das Bemerkenswertheste ist:

Durch die in diesem Jahrhundert seltene Haltung der Landtage und das unbeschränkte Zutrauen, welches die lezte Landesversammlung in den damaligen Engern Ausschuß gesezt, haben sich in die Verwaltung des lezteren Misbräuche eingeschlichen, welche theils eine Ueberschreitung der Gewalt des Engern Ausschusses, theils eine nicht genug sorgfältige Verwaltung der Landesgelder beweisen. Eben diese Misbräuche zogen die Aufmerksamkeit des Landes auf sich, und gehörten zu den Hauptgegenständen, welche den Wunsch nach einem Landtag erregten. Die jezige Landesversamm=

lung war daher auf die Instruktionen vieler Deputirten, und den lauten Wunsch des Publikums nicht unaufmerksam, und ließ die Verbesserung in dem Fach der landschaftlichen Administration eines ihrer wichtigsten Geschäfte seyn. Sie lies durch eine eigene Deputation die Rechnungen seit 1770 untersuchen; obgleich mehr in der Absicht, um die vorhandenen Gebrechen kennen zu lernen, und Stoff zur Verbesserung für die Zukunft daraus zu sammeln, als um zu Verfügungen wegen des Vergangenen veranlaßt zu werden; welche leztere um so schwieriger wären, da der grössere Theil der dabei interessirten Personen nicht mehr vorhanden ist. Bereits sind auch mehrere der eingeschlichenen Misbräuche durch Beschlüsse der Landesversammlung abgestellt.

Inzwischen hielt sie es der Gerechtigkeit gemäs, die noch lebenden Mitglieder und Offizialen über die Ausstellungen und Bemerkungen der Organisationsdeputation zu vernehmen: und nachdem die verlangten Erläuterungen längst eingekommen sind, wollte sie nur vorerst die Organisation der Ausschüsse, als das wichtigere, vollenden, und dann erst zu Beurtheilung jener Bemerkungen übergehen.

Jedoch wurde sie schon aus einer allgemeinen Uebersicht jener Rechnungsbemerkungen belehrt, daß in der vorliegenden Schrift, die Verwaltung des ehemaligen Engern Auschusses, so manches

tadelhafte sie auch enthält, auf eine recht pflicht-widrige Art entstellt, und besonders alles, was zur Rechfertigung oder Entschuldigung der vorigen Administration gesagt wurde, und gesagt werden konnte, mit Vorsaz weggelassen worden ist: wie dann z. B. der ältere Ausschuß, gerade bei den bedeutendsten Beschuldigungen, dergleichen die Selbstremunerationen sind, sich auf ein, Jahrhunderte hindurch gedauertes Herkommen beruft; derselbe bei andern Imputaten mehr nur in der Form, und daß er nicht zuerst Vollmacht vom Lande eingeholt, als in der Sache selbst gefehlt hat; wie dann z. B. der (§. 12.) dem geistlichen Gut geschehene Nachlaß von 2,259,244. fl. ein alter, von dem Lande eben so wenig, als dem Ausschuß exigibler Ausstand war; mithin die Summe von 4,238,000 fl., welche laut der Vorrede jener Schrift gesezwidrig verwendet worden seyn soll, eine durchaus übertriebene und unwahre Angabe ist.

Die Landesversammlung glaubt daher eben so sehr zur Beruhigung des Landes, welches durch jene Schrift zu einem auf zum Theil sehr unrichtigen Voraussezungen beruhenden Misvergnügen verleitet werden könnte, obige Notizen zur Kenntniß des Publikums bringen, als ihre Indignation über die pflichtwidrige Handlunsweise, welche jenem Pamphlet seine Entstehung gab, an den Tag legen zu müssen.

In diesen Rüksichten wurde

Beschlossen:

1) Die heutige Verhandlung durch das offizielle Blatt bald möglichst bekannt zu machen;

2) Wegen Entdeckung der Urheber und Theilnehmer der befragten Schrift sich alle Mühe zu geben; und

3) Die Beurtheilung der befragten Rechnungsbemerkungen und ihrer Beantwortungen, sogleich nach vollendeter Durchgehung des Organisationsentwurfs, und noch vor eintretenden Osterferien vorzunehmen.

III.) Die Berathschlagung über den Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüße und Offizialen wird fortgesezt.

§. 96.

Die Accisprobatoren und AccisSchreiber betreffend.

Die Bestimmung der Anzahl der ersten wird noch ausgesezt.

§. 97.

Die Kanzellisten betreffend.

Auch bey diesen bleibt die Zahl für jezt noch unbestimmt.

§. 98.

Die Amtsstaate oder Instructionen betreffend.

Gegen diesen §. wird nichts erinnert.

§. 99.

Die Aufsicht über die landschaftlichen Officialen und die Correctionsmittel gegen dieselben betreffend.

Was in diesem §. die Konsulenten angeht, bleibt ausgesezt.

Zweiten Kapitels
Vierter Abschnitt.
welcher von der Form und Behandlung der Ge- Geschäfte im ersten Ausschuß handelt.

§. 100.

Die Zeit der Zusammenkunft des ersten Ausschußes betreffend.

Die Fassung wird beybehalten.

§. 101.

Die Dauer der Konvente betreffend.

Auch gegen diesen §. wird nichts erinnert.

§. 102.

Die Zeit der Sizungen betreffend.

Dieser §. wird gleichfalls genehmigt.

§. 103.

Die Anwesenheit der Mitglieder betreffend.

In Ansehung der Konsulenten wird bemerkt, daß es noch auf die Entscheidung der Frage an-

komme, ob sie überhaupt allen Sizungen anzuwohnen hätten.

Zugleich wird beliebt,

statt

„erhebliche Sachen nicht vorgenommen werden“

zu sezen:

„erhebliche Sachen können, sehr dringende Nothfälle ausgenommen, nicht vorgenommen werden“

Sizung vom
Dienstag, den 19ten Febr. 1799.

Die Protokolle der beiden gestrigen Sizungen werden verlesen.

I.) Ueber die Form der dem Publicum in Beziehung auf die Broschüre, die Verwaltung der Würtembergischen LandesKasse, zu ertheilenden Auskunft wird ein Schluß gefaßt.

II.) Herr Konsulent Kerner referirt dasjenige, was Serenissimus ihm heute in Absicht auf die neuesten politischen Ereignisse eröfnet hatten.

III.) Aus Gelegenheit des bereits im Jahr 1795. an die Landschaft ergangenen Ansinnens, die Vollendung des angefangenen Bauwesens bey dem Tollhaus in Ludwigsburg, und die Anschaffung eines fonds zur Erhaltung dieses Instituts betreffend, verliest Herr Assessor Klüpfel einen Theil der von ihm hierüber aus den Acten gezogenen Relation.

Eodem Nachmittags.

I.) Herr Konsulent Kerner referirt im Nahmen der übrigen Landschaftlichen Mitglieder der Vergleichsdeputation von dem heute in dem GeheimenRathsKollegio in Absicht auf das Kreis-Extraordinarium gepflogenen Verhandlungen.

II.) Mit der Berathschlagung über den Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüsse und Officialen wird fortgefahren.

Bey dem

§. 104.

welcher die Direction im ersten Ausschuß betrift wird

beschlossen,

daß die Direction um dem Mißbrauch des Einflusses, der mit derselben etwa verbunden seyn könnte, so viel möglich Schranken zu setzen, bey Einem Mitglied statt der vorgeschlagenen Zwey Monate nur Einen Monat dauern solle.

§. 105.

Die Rechte und Pflichten des dirigirenden Mitglieds betreffend.

Aus Veranlassung eines von dem Herrn Konsulent Kerner gemachten Moniti, daß das dirigirende Mitglied durch die temporäre Direction die Eigenschaft eines AusschußBeysizers nicht verliere, und demselben also auch seine Stimme nicht entzogen werden könne, wird über die Frage:

ob das dirigirende Mitglied auf sein Votum Verzicht thun müsse? abgestimmt, und dieselbe durch die Majorität negativ entschieden. Es wird daher in der Fassung des §. folgendes zu ändern beliebt,

statt der Worte:

„die Stimmengleichheit durch ein decisives Votum zu heben"

wird gesezt:

„durch sein Votum zu heben"

Die Stelle:

„das dirigirende Mitglied kan zwar seine Ansicht"

bis zum Schluß wird weggelassen, und dagegen folgendes eingeschaltet:

„Nichtsdestoweniger behält das dirigirende Mitglied sein decisives Votum bei, legt aber sein Votum zulezt ab"

§. 106.

Die Referate betreffend.

Die Stelle:

„Auch in allen Sachen, wo die Konsulenten nicht Referenten sind, haben sie nach angehörtem Vortrag ihr consultatives Votum abzulegen"

bleibt bis zur Bestimmung des Verhältnisses der Konsulenten zum Ausschuß ausgesezt. Am Ende des Si sind die Worte:

„jedoch ausser der Summengleichheit ohne entscheidende Stimme"

zu durchstreichen.

§. 107.

Die ActenDistribution und die Ordnung des Vortrags betreffend.

In diesem §. werden folgende Aenderungen beliebt:

statt

„von der Registratur"

ist zu setzen:

„von demselben"

Bey der Stelle:

„bestimmt ihr Alter"

ist nach bestimmt das Wort:

„gewöhnlich"

einzuschalten.

Statt der Worte:

„einer jüngern Sache"

bis: „beruhen muß"

ist zu sezen:

„die absichtliche Verzögerung einer ältern Sache, muß auf einem Beschluße des Ausschußes beruhen"

§. 108.

Die Ordnung des Votirens betreffend.

Gegen diesen §. wird nichts erinnert.

§. 109.

Die Debatten und die Formirung des Beschlusses, und die Expedition betreffend.

Auch dieser §. erhält die Genehmigung der LandesVersammlung, nur wird beliebt, in der Stelle:

„oder so oft ein Mittglied es verlangt“

des Wort:

„oder“

wegzustreichen.

Sizung vom

Mittwoch, den 20ten Febr. 1799.

Die Berathschlagung über den Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüsse und Officialen wird fortgesezt.

Der

§. 110.

welcher von geheimen Deputationen handelt, wird mit dem Beisaz genehmigt,

daß statt der Worte:

„unter denen auch ein Konsulent seyn kan“

gesezt werden solle:

„unter denen auch Konsulenten seyn können“

§. 111.

Die Herr- und Landschaftlichen Deputirten betreffend.

Gegen diesen §. wird nichts erinnert.

§. 112.

Von den zu Stuttgardt Anwesenden und der Kommunication über Land.

Seite 217. bey der Stelle:

„mit sämtlichen Anwesenden“

steht durch einen Druckfehler:

Anwesenden statt: Abwesenden.

In Absicht auf die Anwesenden wird

beschlossen,

es bey dem bisherigen Herkommen, ohne eine nähere Bestimmung als die der ältere Ausschuß-staat enthalte, zu belassen.

Sizung vom

Donnerstag, den 21ten Febr. 1799.

Herr Assessor Klüpfel sezt seine Relation über die Einrichtung des Tollhauses fort, und verliest nach Endigung derselben ein Votum in Beziehung auf diesen Gegenstand.

eodem Nachmittags.

Die Berathschlagung über den Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüsse und Officialen wird fortgesezt, und zwar wird

des dritten Kapitels

erster Abschnitt

von dem zweiten Ausschuß, insbesondere von seinen Pflichten und Verrichtungen, in Vortrag gebracht.

Gegen die Fassung der

§. 113. 114. 115. 116. 117.

wird nichts erinnert.

Bey dem

§. 118.

hingegen wird

beschlossen,

nach den Worten:

„von dieser Gattung von Anständen dem Lande etwas zu berichten“

folgende Stelle einzuschalten:

„Hingegen hat er die Pflicht, wenn er glauben sollte, daß der Ausschußstaat dem ersten Ausschuß Gelegenheit dargeboten habe, hie und da nicht ganz zwekmäßige Verwendungen zu machen, seine Bemerkungen hierüber zu sammeln, um beym nächsten Landtag zu Verbesserung des Ausschußstaats davon Gebrauch zu machen.

Sizung vom

Freitag, den 22ten Febr. 1799.

I.) Mit der Berathschlagung über den Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüße und Officialen wird fortgefahren.

In Absicht auf den

§. 119.

welcher von der Revision der geheimen Truchen-Rechnung handelt, wird nichts erinnert.

§. 120.

Das Verhalten der Landstände auf den von dem zweiten Ausschuß erstatteten Bericht betreffend.

Dieser §. wird wie der

§. 121.

welcher von Anwohnung des zweiten Ausschusses bey der landschaftlichen RechnungsAbhör handelt, von der Landesversammlung genehmigt.

II.) Ueber die Materie von der Vollendung des TollhaußBauwesens und der Ausmittlung eines Fonds zur Erhaltung des Instituts wird abgestimmt und ein Schluß gefaßt.

Sizung vom

Samstag, den 23ten Febr. 1799.

I.) In Absicht auf den gestrigen Beschluß, das TollhaußInstitut betreffend, wird eine wiederholte Berathschlagung angestellt, und derselbe in einigen Puncten modificirt.

II.) Aus Veranlassung des bereits unterm 11ten Merz 1797. an die Landschaft ergangenen, und unterm 8ten Julii und 10ten August desselben Jahrs, sodann unterm 9ten Julii 1798. und neuerlich durch einen ProtocollExtract der herzoglichen SanitätsDeputation vom 4ten Febr. 1799. monirten Ansinnens wegen Ausmittlung eines Fonds zur Entschädigung derjenigen Personen, deren Vieh zur Verhütung einer weitern Ausbreitung

der HornviehSeuche todt geschlagen worden, wird
beschlossen,
sich vordersamst für einige Puncte von der herzoglichen SanitätsDeputation per Extractum Protocolli Erläuterung auszubitten.

Sizung vom
Montag, den 25ten Febr. 1799.

I.) Ueber die Behandlung der noch vorliegenden landtäglichen Geschäfte wird eine Berathschlagung angestellt.

II.) Mit der Berathschlagung über den Entwurf einer Ordnung für die landschaftlichen Ausschüße und Officialen wird fortgefahren, und zwar wird des

dritten Kapitels
zweiter Abschnitt
von der Form und Behandlung der Geschäfte im zweiten Ausschuß in Vortrag gebracht.

Der

§. 122.
welcher von der Zeit der Zusammenkunft und der Dauer der Konvente des zweiten Ausschusses handelt,
wird genehmigt.

§. 123.
Die Zeit der Sizungen betreffend.

Bey diesem §. ist bey der Stelle:

„den Sonnabend nicht ausgeschlossen"
das Wort
„nicht"
zu durchstreichen.

§. 124.

Die Direction im zweiten Ausschuß betreffend.

Bey diesem §. wird
beschlossen,
die Stelle
„hingegen beym Auseinandergehen"
bis zu den Worten:
„keinen Verzug leidet"
wegzulassen, und dagegen folgende einzuschalten:
„Beym Auseinandergehen des zweiten Ausschußes wird demjenigen Mitglied, welches während dieses Konvents die Direction hatte, aufgetragen, in der Zwischenzeit bis zum nächsten Konvent die etwa vorfallenden DirectionsGeschäfte zu besorgen. Was die Landstände an den zweiten Ausschuß gelangen lassen wollen, addressiren sie an die Landschaft.

Hier wird das Einkommende von demjenigen der Secretäre erbrochen, welchem der diesfallsige Auftrag von dem zweiten Ausschuß ertheilt wird. Dieser sendet die Acten an das dirigirende Mitglied um Einsicht davon zu nehmen, und zur etwaigen Vorbe-

Leitung des weitern Geschäfts des zweiten Ausschusses davon Gebrauch zu machen. Sogleich nach geendigtem Gebrauch werden die Acten in die Landschaft zurükgeschikt.

§. 125.

Den Gebrauch der Landschaftlichen Officialen betreffend.

In dem Perioden: „die Konsulenten können ꝛc. steht durch einen Druckfehler statt: berathen — berathschlagen.

Das, was in diesem §. die Konsulenten betrift, wird bis zur Bestimmung ihres Verhältnisses zum ersten und zweiten Ausschusse ausgesezt.

Bey der Stelle:

„und allenfalls für jeden Konvent"

wird nach dem Wort: allenfalls, beyzufügen beliebt:

„aus ihrer Mitte"

In Absicht auf das Actuariat im zweiten Ausschuß wird beschlossen,

daß statt der Stelle:

„Nur das Actuariat"

bis zum Ende folgendes eingerükt werden solle:

„der Wahl des zweiten Ausschusses wird überlassen, ob er das Actuariat durch einen der LandschaftSecretäre, oder durch eines seiner Mitglieder versehen lassen will"

Gegen den

§. 126.

welcher die Referenten im zweiten Ausschuß betrift, wird nichts erinnert.

Bey dem

§. 127.

der Art der Kommunication mit dem 1ten Ausschuß handelt, wird beliebt, in der Stelle:

„in dem SessionsZimmer des lezten"

die Worte:

„des lezten„

wegzustreichen.

§. 128.

Die Anwendung der Vorschriften für den ersten Ausschuß auf den zweiten betreffend.

Gegen die Fassung dieses §. wird nichts erinnert.

Viertes Kapitel.

Noch einige allgemeine Vorschriften betreffend.

Bei dem

§. 129.

welcher von Anwendung dieser Ordnung handelt wird

beschlossen

die Worte

„sowohl inn- als ausserhalb Landtagen"

zu durchstreichen, weil nach der Verfassung eine

Abänderung des Ausschußstaats nur auf Landtagen geschehen dürfe.

§. 130.

Die Erläuterung dieser Ordnung betreffend.

Da die Versammlung beliebt hat, in der Stelle:

„in Fällen, die nicht deutlich ausgedrukt sind, entscheidet auch das Herkommen“

statt: Herkommen — Praxis zu sezen: so bemerkt Herr RegierungsRath Georgii, er finde nunmehr für nöthig, dem §. eine andere Fassung zu geben, die er der Versammlung vorlegen werde.

Bei dem

§. 131.

welcher das Verhältniß dieser Ordnung zu andern LandesGesezen betrift, findet die LandesVersammlung nichts zu erinnern.

Sizung vom

Dienstag, den 26ten Febr. 1799.

In Absicht auf eine interimistische Entlassung des Plenums, und die Behandlung der noch vorliegenden landtäglichen Gegenstände durch Ausschüße, wird nach einer vorherigen Berathschlagung folgender

Schluß

gefaßt:

Da die LandesVersammlung für nöthig erachte, ehe sie sich aufs neue ajounire, 1.) in Anse-

hung des Systems zur Umlage des Kriegsschadens eine Entschliessung zu fassen, 2.) die Defecte über die vorige AusschußVerwaltung zu durchgehen, und 3.) die Besoldungen der landschaftlichen Officialen zu reguliren, die hierzu erforderliche Zeit hingegen nicht vorausbestimmt werden könne, so wäre die Bitte um Entlassung der LandesVersammlung bis zur Beendung dieser Geschäfte auszusetzen, und, um die Verhandlungen so wenig als möglich zu unterbrechen, auch über die bevorstehenden Osterferien, in so ferne bis dahin nicht alles ins Reine gebracht seyn wurde, nicht um die sonst gewöhnliche InterimsDimission anzusuchen.

Eodem Nachmittags.

I. Die herzogliche Resolution vom 20ten Febr. auf die Erklärung der LandesVersammlung vom 7ten dieses Monats, die Ausstellung der SchuldVerschreibungen für die zur gemeinschaftlichen KriegsPrästationsKasse aufgenommenen Kapitalien an inländische Kreditoren betreffend, wird publicirt.

Beschluß:

da Serenissimus durch diese Resolution die von der LandesVersammlung gemachte Bedingung, wegen Ertheilung einer Versicherung daß die Ausstellung der in Frage stehenden Obligationen den landschaftlichen Rechten in Absicht auf den Beitrag der herzoglichen RenntKammer und des Kirchen-

raths zum Kriegsschaden unnachtheilig seyn solle, wirklich erfüllt haben: so wird nunmehr der Engere Ausschuß legitimirt, in Absicht auf die Ausfertigung der Obligationen das nöthige zu besorgen.

II.) Ferner wird publicirt, eine herzogliche Signatur vom 26ten Febr. den gegenwärtigen Zustand der KriegsprästationsKasse, und die zu ihrer Unterstüzung zu ergreifenden Maasregeln betreffend.

Die Beratschlagung hierüber wird ausgesezt. Die Signatur lautet also:

Nach der Anzeige der gemeinsamen KriegsPrästationsDeputation vom 4ten Februar dieses Jahrs ergibt sich aus der geprüften Berechnung über die vom 14ten Jan. bis Georgii 1799. bei der KriegsPrästationsKasse zu bestreitenden Zahlungen das traurige Resultat, daß mit dem Tage Georgii dieselbe geleeret und da sie von diesem Zeitpunkt an auf keine neue Einnahme Rechnung machen kann, sich in der Lage befinden würde, nicht nur die Kapitalien sondern so gar die ZinßZahlung zu sistiren.

Zwar haben Seine Herzogliche Durchlaucht da eine solche Stokung nothwendig den LandesCredit schwächen und endlich zernichten würde, der gemeinsamen KriegsUmlageDeputation alle Betriebsamkeit ernstlichst empfohlen, um in Ansehung eines neuen schnell ergiebigen Besteurungs-

Modi so bald als nur immer möglich auf das Reine zu kommen; allein, da selbst bei den eifrigsten Bemühungen der Deputation biß Georgii schwerlich das Geschäft beendiget, vielweniger ein Fonds zusammengebracht und flüssig werden dörfte; So wollen Höchstdieselbe von der allgemeinen Landes-Versammlung wegen der auf dem Verzuge haftenden Gefahr schleunigstes standhaftes Gutachten gnädigst gewärtigen, was für interimistische kräftige Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse bei der gemeinsamen KriegsPrästationsKasse zu ergreifen seyn möchten, und versehen sich zugleich bei diesem drohenden Nothstande zu den treugehorsamsten Prälaten und Landschaft, daß sie die gedachten KriegsPrästationsKaße einstweilen die erforderlichen Vorschüße zur Abtragung ihrer Obliegenheiten, wo möglich ohne Zinße in so lange zu verwilligen nicht entstehen werden, bis ein Fonds für jene ausgemittelt, und die Vergüthung der von Zeit zu Zeit vorgestrekten Summen bei den ersten von der neuen Umlage eingehenden Geldern thunlich ist, als worüber Seine Herzogliche Durchlaucht eine ungesäumte ganz bestimmte Antwort von landschaftlicher Seite, so wie die weitere baldige unterthänigste Erklärung darüber erwarten, ob nicht wenigstens zwei OrdinariSteuren, um von den weniger gedrükten Städten und Aemtern doch in kurzem eine erkläkliche Summe für die Kriegsprästationskasse zu gewinnen, gegenwärtig schon

umzulegen wäre? Welcher Beistimmung Seine Herzogliche Durchlaucht um so gewieser entgegen sehen, als im Fall des Gegentheils, wenn nehmlich nicht für die Zahlungen der Zinße nach Georgii auf die oben berührte Weise ins Mittel getreten würde, man sich gezwungen finden könnte, zum extremen bedenklichen Mittel die Sistirung des Kapitalien Heimzahlens zu schreiten.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht den treugehorsamsten Prälaten und Landschaft mit herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan verbleiben Signatum Stuttgardt in Cons. Secr. den 26ten Febr. 1799.

(L. S.)

III.) Ueber die den landschaftlichen Mitgliedern der VergleichsDeputation in dem geheimen RathsKollegio geschehene Eröfnung in Betreff der Sistirung des Abzugs von dem MilitärBeitrag zur Bestreitung des Surplus an dem KreisExtraordinario wird referirt.

IV.) Die Berathschlagung über den OperationsPlan der LandesVersammlung wird fortgesezt.

V.) Herr RegierungsRath Georgii proponirt:

Da die LandesVersammlung beschlossen habe, vor ihrem Auseinandergehen sich auch noch die RechnungsNotamina über die Verwaltung der

vorigen Ausschüsse vortragen zu lassen: so komme es darauf an, ob nicht zu Erspahrung der Zeit blos die bedeutendsten dieser Defecte, und besonders diejenigen, die als Norm für die Zukunft angesehen werden könnten, auszuheben, die übrigen aber dem Ausschuß zur Erörterung zu überlassen wären.

Bey der Abstimmung wird durch eine grosse Majorität folgender

Schluß

gefaßt:

Da eines Theils die LandesVersammlung in der abgedrukten Verhandlung vom 18ten Febr. dem Publicum die Resultate der Berathschlagung über jene RechnungsNotamina und ihre Beantwortung bekannt zu machen versprochen habe, und andern Theils die Erörterung derselben weder der Landes-Versammlung, noch den Mitgliedern des vorigen Ausschusses in Absicht auf das öffentliche Urtheil gleichgültig seyn könne: so wären, zumal da die Frage, welche Puncte bedeutend, und welche nicht bedeutend seyen, nicht leicht zu entscheiden seyn würde, alle diejenigen Notamina, auf welche die vorigen AusschußBeisizer ihre Erklärung bereits abgegeben hätten, der LandesVersammlung ohne Unterschied vorzulegen.

Nach der Fassung dieses Beschlusses wird die Verabredung genommen, zur Beschleunigung der

Geschäfte künftig dreimal in der Woche des Nachmittags Sizungen zu halten.

VI.) Publicirt werden

1.) Eine herzogliche Signatur vom 29ten Dec. vorigen Jahrs, womit den weltlichen LandStänden die Erklärung des Prälatenstandes in Absicht auf das Zahlverhältniß desselben in den landschaftlichen Ausschüßen zu ihrer Aeußerung mitgetheilt wird.

2.) Die herzogliche Resolution vom 31ten Jan. auf die Erklärung des verstärkten Ausschußes vom 3ten Apr. vorigen Jahrs in Betreff einer von der AmtsVersammlung in Winnenden erlassenen Aufforderung gegen die allgemeine LandesVersammlung.

Die Berathschlagung über diese beiden Signaturen wird ausgesezt. Die Herzogliche Signatur vom 29. Dec. lautet also:

Des regierenden Herrn Herzogs von Wirtemberg Herzogliche Durchlaucht lassen den weltlichen Mitgliedern der LandesVersammlung anliegende von den Prälaten des Herzogthums unterm 20ten dieses Monats unterthänigst übergebene Schrift:

„das Zahlverhältniß der Prälaten in Land-
„schaftlichen Ausschüßen betreffend"

anmit gnädigst zugehen, um ihre GegenErklärung anhero gelangen zu lassen. Womit Seine Herzogliche Durchlaucht den weltlichen Mitglie-

dern der LandesVersammlung mit herzlicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan verbleiben. In Conſ. Secr. den 29ten Dec. 1798.

(L. S.)

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Stuttgardt, den 20. Dec. 1798.

Unterthänigst unterzogene Prälaten des Herzogthums Wirtemberg überreichen unterthänigst die Beantwortung derjenigen Einwürfe, welche unter dem Nahmen der weltlichen Landstände gegen ihr Zahlverhältniß in landschaftlichen Ausschüßen gemacht worden sind, und bitten in tiefster Devotion um gnädigst gerechteste Zurechtweisung derselben.

Anbei Beilagen Lit. A und B.

Euer Herzogliche Durchlaucht erlauben gnädigst auf die von den weltlichen Landständen gegen unsere unterthänigste Vorstellung vom 15ten October 1797. gemachte Zweifel und Einwendungen, nach einer neuerlich dazu erhaltenen Veranlassung, eine kurze Vertheidigung, zugleich aber auch eine weitere Beleuchtung unserer Rechte unterthänigst vorzulegen.

Der Hauptgrund den der Verfasser der Widerlegung der Prälatischen Schuzschrift betreibt, ist dieser: „daß das ZahlVerhältniß wie Eins „zu vier nirgends weder durch ein Gesez, noch „durch eine Observanz als bleibende Norm fest„gesezt worden seye."

Wir haben auch bereits in unserer ersten Schuzschrift die Bemerkung zum Grunde gelegt, daß in allweg die wörtliche Legislation, oder die geschriebene gesezliche Verfügung, bei Errichtung der ersten beständigen Ausschüße in einer sehr dürftigen Form verfaßt, oder vielmehr, was man bei alten Verfassungen ähnlicher Art häufig bemerken kan, daß sie ganz in keine wörtliche Sanktion eingekleidet, sondern vielmehr blos factisch dargestellt seye.

Der Landtag von 1554. wählt aus seiner Mitte die ersten zwo beständigen Ausschüße, aus vier nahmentlich aufgezählten Prälaten und zwölf StädteDeputirten, spricht dabey von keinem ZahlVerhältniße zwischen geistlichen und weltlichen Mitgliedern, ja gedenkt nicht einmal einer wörtlichen Sanktion von der Zahl der Mitglieder überhaupt, aus welchen sein engerer oder äusserer Ausschuß bestehen soll. Da nun aber von 1554. an bis 1798. folglich in einem Zeitraum von beynahe 350. Jahren, wo so mancher Ausschuß gebildet, und nach Maaßgaab menschlicher Sterblichkeit erneuert und ergänzt werden mußte, ohne alle

wörtliche Sanktion der Zahl von 16 Mitgliedern, niemals mehr und niemals weniger als 16 Mitglieder ernannt, und ohne wörtliche Bestimmung des ZahlVerhältnisses zwischen weltlichen und geistlichen immer jeder Ausschuß mit 8 Mitgliedern und unter diesen 8 Mitgliedern immer mit 2 Prälaten besezt, überdiß jeder abgehende Prälat wiederum durch einen Prälaten, jedes abgehende weltliche Mitglied wiederum durch ein weltliches ersezt worden, ohne daß eine Spur wörtlicher Sanktion über dis alles vorhanden wäre, so ist das ein redender Beweiß, daß man auch hier, wie in so vielen andern alten GrundVerfassungen sich aller wörtlichen Sanktion überhoben, und in der Urverfassung selbst ein Modell aufgestellt habe, das alle wörtliche Sanktionen oder Bestimmungen unnöthig und überflüssig gemacht hat.

Wer je die Form unserer zwo ältesten AusschußStaaten angesehen, und die Folgen, die sie von 1554 bis 1797 ununterbrochen hervorgebracht haben, nur einigermassen erwägen mag, der wird sie nicht anders als solche Modelle betrachten können, die man statt einer wörtlichen gesezlichen Verfügung wohlbedächtlich aufgestellt hat. Da man bei der Armuth oder auch bei gänzlicher Ermanglung wörtlicher Sanktionen sich desto mehr an Facta und wirkliche Vor= und Hergänge zu halten genöthiget ist, so haben wir uns auch in

unserer ersten Schuzschrift auf zwei feierliche Vorgänge von temporären Ausschüßen bezogen, die in den Jahren 1521 und 1551 vorkommen; blos um einen bemerkenswürdigen Fingerzeig nicht aus der Acht zu lassen, daß nehmlich eben das Zahl-Verhältniß, welches wenige Jahre nachher in den beständigen Ausschüßen beliebt worden, nur gar nicht aus der Luft ergriffen, sondern vielmehr als ein vom kaiserlichen Hofe sowohl, als von der Wirtembergischen Herr- und Landschaft bei wichtigen Vorgängen bereits vorhin beliebtes und genehmigtes Verhältniß, geschichtlich erwiesen werden könne.

In der Prälatischen Schuzschrift heißt es daher wohlbedächtlich:

„Es ist unwidersprechlich wahr, daß sowohl
„bei temporären als bei beständigen Aus-
„schüßen die Anzahl der StädteDeputirten
„insgemein dreimal größer, als die der
„Prälaten gewesen."

Sodann werden die merkwürdigen Beispiele temporairer Ausschüße Nr. 1. und 2. angeführt, und sorgfältig von den beständigen unterschieden, wo die Zahl der weltlichen AusschußGlieder nicht mehr insgemein, sondern dritthalbhundert Jahre lang immerfort in einer ununterbrochenen Reihe dreimal größer als die der Prälaten gewesen ist.

Hier überlassen wir es der Entscheidung je-

des unbefangenen Richters, mit welchem Gefühle der Wahrheit der Widerleger unserer Schnzschrift über das, was wir behauptet haben, den Ausspruch habe thun können: „Es ist unrichtig, daß „laut der Geschichte der sowohl temporären, als „beständigen Ausschüße den Prälaten immer„fort gerade der vierte Theil der Stimmen „zugetheilt gewesen seye." Ein Gedanke, der uns weder in den Sinn noch in die Feder gekommen ist, und den der Widerleger in keiner andern Absicht uns unterlegen konnte, als um die Stärke des Beweises, wiewohl vergeblich, entkräften zu wollen, den wir Nr. 3. und zwar mit gänzlichem Hinwegsehen von den temporären Ausschüßen auf die ununterbrochene Reihe der beständigen Ausschüße, geführt haben, welche dritthalbhundert Jahre lang, und selbst noch auf dem gegenwärtigen Landtag zu zwo verschiedenenmalen in diesem und in keinem andern ZahlVerhältniße gewählt worden sind, aber auch durch diese streng beobachtete Uniformität beweisen, daß sie nicht nach Willkühr, sondern nach einer, wo nicht wörtlich, doch factisch sanktionirten Form gewählt worden seyen. Denn, so wie nach Grundsäzen einer vernünftigen Koßmologie Ordnung und Einförmigkeit in der Körper- und GeisterWelt den blinden Zufall, so schließt auch Ordnung und Einförmigkeit in der politischen Welt Willkühr und Eigendünkel aus. Es ist daher am Tage, daß

die umständliche Anführung von Beispielen in der Schrift unsers Widerlegers blos zur Ausfüllung des Raums und zum Schein einer urkundlich gegen uns geführten BeweißArt; aber zu nichts weniger als zur Widerlegung einer unserer Behauptungen gelten könnte. Ja diese mühsam aufgesuchten Beispiele sprechen vielmehr ganz zum Vortheil der Prälaten, sobald man sie vor das annimmt, was sie eigentlich sind, nehmlich für eine Antwort, die der Wahrheitforscher gleichsam aus dem Munde der Geschichte auf die Frage erhält: in welchem Verhältnisse insgemein die Zahl der Prälaten gegen die Zahl der weltlichen Ausschußglieder schon vor der Organisation der beständigen Ausschüße gestanden? Und da geben uns dann diese Landschaftliche ArchivalActen die ganz bestimmte Antwort: daß diß Verhältniß oftmals größer, niemalen aber geringer als 1:4. gewesen. Hier ist also nichts schwankendes noch unbestimmtes, wenn die Geschichte selbst, aus Zusammenhaltung aller Beispiele, einen festen Punkt an die Hand gibt, unter welchen das ZahlVerhältniß niemalen herabgesunken ist. Hier verschwendet auch alle Wahrscheinlichkeit, daß die Zahl der PrälatenStimmen im Ausschuß jemals nach der StimmenZahl auf dem Landtage habe abgemessen oder geordnet werden können; aber daß man auch gewiß bei der Anzahl der beständigen Ausschüße auf dem Land-

tage 1554. unter dies erwählte ZahlVerhältniß unmöglich hätte herabgehen können, ohne zugleich das ganze bisherige Herkommen gänzlich über den Haufen zu werfen. Daß aber hiezu kein Zeitpunkt untauglicher und ungünstiger gewesen wäre, als derjenige, welcher unsern beständigen Ausschüßen ihren Ursprung und ihre Form gegeben hat, das stellt uns wohl die ganze Geschichte des Landtags von 1554. im klarsten Lichte und ganz unwidersprechlich dar.

Der Widerleger der prälatischen Schuzschrift hat daher mit seinen Belegen aus den Archival-Acten selbst den Beweiß geführt,

1.) daß laut der Geschichte der temporären Ausschüße das Zahlverhältniß der Prälaten zwar oftmals größer, niemalen aber geringer als 1 : 4 gewesen seye, und daß man folglich den Saz der Prälatischen Schrift:

Auch in temporären Ausschüßen seye insgemein das Zahlverhältniß der Geistlichen zu den Weltlichen wie 1 zu 4 gewesen,

nach strengster Wahrheit der Geschichte behaupten könne.

2.) er hat es hingegen als eine unwiderleglich wahre und richtige Behauptung stehen laßen müßen, daß laut der Geschichte der immerwährenden Ausschüsse die Prälaten immerfort den 4ten Theil der Stimmen in beiden

Außschüßen behauptet und genossen haben. Es wird es daher auch jeder Leser ohne unsere Erinnern von sich selbst bemerken, daß in der Widerlegung unserer Schrift die temporaire und beständige Ausschüße Wirtembergs so aneinander gereihet und in einander verflochten sind, daß das Prädicat der einen gleichsam unbemerkter (ab- und Subreptio) auch als Prädicat der andern, aller obwaltenden Imompatibilität ungeachtet, untergeschoben worden ist. Daß auch das nehmliche Verhältniß (1: 4.) bei den sogenannten verstärkten Ausschüßen statt gefunden habe, behauptet als einen bekräftigenden und erläuternden Umstand die Prälatische Schuzschrift. Allein ihr Widerleger scheint auch diese geschichtliche Wahrheit in Zweifel zu ziehen, welche doch durch Auszüge aus neuesten und ältesten LangtagsProtokollen, wo eine Verstärkung der Ausschüsse statt gefunden hat, alle Augenblike beglaubiget werden kann. Um daher dem gerechten Vorwurf zu entgehen, unsere Behauptung ganz grund und zweklos *bezweifelt* zu haben, hätte der Widerleger wenigstens auch nur ein Beispiel anführen sollen, daß auf irgend einem Landtag der seit 1554. gehalten worden, die verstärkten Ausschüße in einem minderen Verhältnisse der Geistlichen gegen die Weltlichen Glieder bestellt und angeordnet worden.

Die Prälaten können hingegen ein Beyspiel von dem Landtage 1565. (Landschaftliche acta Tit. 4. p. 28) anführen, daß drei Prälaten und der Prior von St. Jörgen im Nahmen seines Prälaten nebst 6. StädteDeputirten als Zusaz zu den Ausschüßen gezogen, folglich auf dem damaligen Landtag der verstärkte Ausschuß aus 8. Prälaten und 20 StädteDeputirten bestanden habe. Ein Umstand, den wir hier um so absichtlicher einrüken, weil auf dem gegenwärtigen Landtag den Prälaten das Recht, im Verhältnisse wie 2. 8. zum verstärkten Ausschuß gezogen zu werden, strittig gemacht, und deßhalb eine Verwahrung dem Protocoll einverleibt worden ist.

Aus den bisher erläuterten und gegen die Einwürfe unsers Widerlegers geretteten Prämissen fließt daher unwidersprechlich: Schon in den temperairen Ausschüssen Wirtembergs haben die StädteDeputirte dem Prälatenstande niemalen weniger als den 4ten Theil, und seit der Einführung der beständigen Ausschüße haben seit dritthalbhundert Jahren die StädteDeputirte den Prälaten jederzeit und ohne alle Ausnahme den 4ten Theil der Stimmen in den gewöhlichen sowohl als in den verstärkten Ausschüssen eingeräumt.

Aus diesen Prämissen, sagen wir, haben wir in unserer Schuzschrift gefolgert; daß der Präla-

tenstand des Herzogthums Wirtemberg ein herkommliches Recht auf den 4ten Theil der Stimmen im Ausschuß habe, und auch in einem unwidersprochenen Besize derselben vor und nach den Zeiten von 1554. biß aufs Jahr 1797. sich befunden habe.

Dennoch wendet der Widerleger unserer Schuzschrift ein: „man könne nirgirdwo eine stillschweigende Einwilligung von Herrn und Land aufweisen, wodurch das Verhältniß von 1 : 4. als unveränderliche Norm festgesezt worden.

Antwort: dritthalbhundertjährige Beobachtung einer Form von Verhältniß, das auch in frühesten Zeiten, auf die man in der Geschichte zurükgehen kann, niemalen niedriger, wohl aber öfters höher angenommen ist, macht also nach dem absprechenden Urtheil unsers Widerlegers, keine stillschweigende Einwilligung aus, ohne daß er sich näher erklärt, was er denn eigentlich noch weiter zu einer stillschweigenden Einwilligung wünschen oder verlangen könne.

Die Schuzschrift der Prälaten gienge inzwischen an dem sichern Leitbande der Geschichte ihren Gang ruhig fort, und wurde auf den achtungswürdigen Vorgang von 1638. und 1641. hingeleitet, wo nicht nur

1.) von Herrn und Land feierlich bezeugt, und Landtags mäsig verabschiedet wird: „daß zu beiden Ausschüßen nicht mehr und nicht weniger

„als 12. weltliche, aber auch nicht mehr und „nicht weniger als 4. geistliche Mitglieder er„fordert werden,“ denn der Landtag hält sich ja nicht für berechtigt, mehr als 12. weltliche Mitglieder zu wählen, und dem Regenten zur Bestätigung zu präsentiren, und der Regent bestätiget auch wirklich nur diese 12., indem beide Theile wörtlich und faktisch anerkennen, daß die 4. übrigen Pläze ein unveräußerliches Recht der Prälaten ausmachen. Was doch so öffentlich und feierlich, so einstimmig und gleichförmig zwischen Herrn nnd Land auf einem Landtage begriffen, geordnet und abgeschlossen wird, das muß auch das Gewicht und Ansehen einer Verabschiedung haben. Man denke sich doch den Fall, Herr und Landschaft hätten auf diesem Landtag die 4. Stellen der Prälaten mit Städte Deputirten besezt, was würde sich nicht unser Widerleger aus einem solchen Vorgang gegen die Rechte der Prälaten zu Folgern erlaubt haben?

2.) Sobald es die Umstände nur zuließen, besezte der Landtag von 1638. die offengelassene 4 Stellen wirklich mit 4 Geistlichen und bezeugt dabey ausdrüklich und feierlich: „daß der kleine Aus„schuß durch die Ersezung dieser 4 Stellen, mit „Prälatenmäsigen Männern ein Urgesez der „vaterländischen Verfassung, nemlich den Lands„tagsAbschied von 1565, vermöge seines

„obliegenden Staats in Erfüllung ge„sezt, und dieses *jus* der *possessionis* „*vel quasi* nach aller Möglichkeit zu erhal„ten, und auf die Posteriorität fortzubringen „bedacht gewesen sey."

Unerachtet dieses lautredenten Vorgangs, wodurch landtägliche Verabschiedungen 2. Stellen in jedem Ausschusse dem Prälatenstande als ein Recht, als eine possessio vel quasi, anerkannt, zugesprochen und wirklich ertheilt worden — erlaubt sich der Widerleger unserer Schuzschrift den unerwarteten Ausspruch, es seye nicht abzusehen, wie der Prälatenstand diese Vergänge zu seinem Vortheil benuzen wolle? Und läugnet denn etwa der Widerleger das Einverständniß zwischen Herrn und Land, daß den Prälaten in jedem der beiden Ausschüsse zwo Stellen als ein Recht und possessio vel quasi gebühre? Ach Nein! das kann und wird er niemalen läugnen können. Denn gerade zwo, und nicht mehr noch weniger Stellen, lassen sie aus diesem Grunde das erstemal in beiden Ausschüßen unersezt, aber auch zwo, und nicht mehr noch weniger, besezen sie in beiden Ausschüßen wirklich das zweitemal aus dem geistlichen Stand. Weil sich nun aber diese Thatsachen nur gar nicht bezweifeln laßen, so behauptet dagegen unser Widerleger; „der ganze Vorgang seye durch ein Zeit„bedürfniß veranlaßt, um der Connexionen des

„Prälatenstandes mit dem Lande nicht zu ensagen,
„sondern vielmehr gut möglichst sich durch eine an=
„dere Art im Besize zu erhalten."

Diese Behauptung eines Zeitbedürfnißes wor=
auf die Verfechter des Prälatenstandes auf den
Landtagen 1638. und 1641. nach dem Vorgeben
unsers Widerlegers Rüksicht genommen haben sol=
len, hat so gar keinen geschichtlichen Grund, daß
vielmehr jene edle und biedere Männer sich auf
das Urgesez ihrer vaterländischen Verfassung auf
den LandtagsAbschied von 1565. und dessen Wor=
te: — „daß der PrälatenStand — vollziehen sol=
„le" — ausdrüklich berufen, und so wohl in der
erstmaligen Offenlassung von 4. AusschußStellen,
als in der nachmaligen Ersezung derselben durch
4. Prälatenmäsige Männer eine gewissenhafte
Beobachtung und ehrerbietige Voll=
ziehung dieses Urgesezes zu erpro=
ben, öffentlich bekennen.

Hätte man aber auch, wie unser Widerleger
ohne — ja gegen alle faktische Beweise behauptet,
diese 4. Stellen blos in Rüksicht auf die damali=
ge ZeitUmstände theils offen gelassen theils noth=
dürftig besezt, so müßte doch offenbar diese Hand=
lungsweise, wenn sie je gegen mächtige Gegner
nur nicht ganz und gar nichts beweisen sollte, in
einer anerkannten gesezmäßigen Norm
und Verfügung gegründet gewesen seye. Al=
so, die Behauptung des Widerlegers zugegeben,

bleibt der Saz immer feste stehen, daß die Verhandlungen auf den Landtagen von 1638. und 1641. das Recht der Prälaten auf 4 Stellen in denen zu 16. Personen berechneten beiden Ausschüßen nicht nur als ein alt herkommliches Recht beleuchten, sondern auch als ein von Herrn und Land aufs neue faktisch und wörtlich verabschiedetes Recht des PrälatenStandes erhärten. Ferner, gesezt auch, die ZeitUmstände hätten dieses bisher beschriebene Betragen veranlaßt, könnten denn diese Zeiten nicht wiederum eintretten, und würde es da nicht für die Wirtembergische Constitution höchst wohlthätig und wichtig seyn, wenn man nach dem Vorgang jener Landtage die Connexion mit dem Prälatenstande vest und ununterbrochen gehalten hätte, um theils gegen die Ansprüche des Catholischen Clerus auf die Prälaturen und die vermittelst derselben beabsichtete Immedietät, theils gegen die gesuchte Landeshoheit angesehener ReichsStände über dieselbe gesichert zu seyn, und die Klöster also einen wichtigen Theil des nach der ErectionsAkte, unzertrennbaren Wirtembergischen Herzogthums unversehrt zu bewahren. Doch wir geben unserem Widerleger eine Behauptung zu, die nicht nur keinen Schatten von Beweiß vor sich, sondern, wie oben gezeigt worden, eine ausdrükliche Erklärung des Landtags selbst gegen sich hat. Auch ist jene LandtagsVersammlung von 1638–41.

viel zu ehrwürdig in unsern Augen, als daß wir ihr gegen die gefürchtete Obermacht der damals sich erhebenden hierarchischen Parthie, oder gegen die FinanzOperationen mächtiger Europäischer Höfe, die zur Beschleinigung des Friedens EntschädigungsQuellen auf Unkosten jedes Reichsstandes zu eröfnen trachteten, es als einen haltbaren Grund unterlegen möchten: „auf die Klöster Wirtembergs könnt ihr keine Ansprüche „machen, denn wir haben unsere Ausschüße mit „4 geistlichen Mitgliedern besezt.“ Hätte man wohl auf einem FriedensCongreß, wie der zu Münster und Osnabrügg war, solche Sprache führen, und solche SchlußFolgen vortragen können?

Dank sey es der Vorsehung, die unserem Vaterlande in jenem Zeitpunkt einen Fürsten, an der Seiten desselben Räthe, wie Vahrenbühler und Burkhard und bei dem allem gut und harmonisch gesinnte Landstände verliehen, die unsere KlosterGüter aus edleren und bündigeren Gründen vertheidigt, und sie als einen partem integrantem des unzertrennbaren Herzogthums glüklich gerettet haben!

Bisher

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herzog und Herr!

haben wir den Ungrund dessen angezeigt, was der Widerleger unserer Schuzschrift gegen diejenige Be-

weise, die wir aus Urkunden der Landständischen Verfassung hergeleitet haben, einzuwenden kein Bedenken trug. Wir waren durch ZeitEnge genöthiget, unsere RechtsGründe damals blos aus gedrukten Urkunden der vaterländischen Verfassungen herzuleiten, ohne uns in den schriftlichen Verhandlungen der Landschaft und besonders in demjenigen Theile derselben, die den Landtag von 1554. betreffen, umsehen zu können. Eine nähere Einsicht derselben bei mehrerer Muse hat uns inzwischen belehrt, daß auf diesem Landtage „die „Vereinigung der Prälaten mit den StädteDepu-

Beilage Lit. A.

„tirten zu einem GemeinCorps unter „billigen Bedingungen, so „daß sich die Prälaten keiner Ungleich„heit gegen die weltlichen Stände wür„den zu beschweren haben, durch verschiedene, theils gemeinschaftliche, theils besondere Unterredungen nicht nur ernstlich beabsichtiget, sondern auch mit aller nöthigen Vorsicht und bedächtlicher Verabredung aller dabei interessirten Theile wirklich betrieben, und endlich auch in aller Ordnung bewerkstelliget worden seye (Landschaftl. Acta Tit. 2. p. 661. 665.) Es hat daher ein von StädteDeputirten niedergesezter Ausschuß sich nicht nur mit den fürstlichen Räthen über diese Angelegenheit vorher mündlich besprochen, (l. c. p. 656.) sondern es ist auch den 21ten Dec. 1553. diese Sache in pleno referirt, und

endlich den 22ten Dec. folgendes als ein Gemeinschluß der gemeinen Landschaftlichen Versammlung kund gemacht und als ein VerabschiedungsPunkt mit den Fürsten vorgeschlagen worden: daß nehmlich ein fürwährender engerer und äusserer Ausschuß für unentbehrlich erachtet (l. c. p. 668.) in deren jedem sich die weltlichen Stände nicht mehr und nicht weniger als Sechs, aus sechs Städten benannte Personen, ausbedungen, die übrigen Plätze also dem PrälatenStande überlassen haben wollten (l. c. p. 669.) Sodann haben am Neujahrstage (den 1ten Jenner) und auch wider den 6ten Jenner 1554. die Prälaten auch ihrer Seits sich über diese Vorschläge der weltlichen Stände ausdrüklich erklärt, solche genehmiget und ihre Einwilligung dazu gegeben. Erst alsdann wurde hierauf Montags den 8ten Jenner 1554. in Gemäßheit der ermeldten Verhandlungen und der ausdrüklichen Uebereinkunft der StädteDeputirtirten mit den Prälaten, der LandtagsAbschied in eben der Form verfaßt, wie er in dem Corpus der Compactaten enthalten ist.

Es gienge also vor dem wirklichen Landtags-Abschied eine wechselseitige Erklärung zwischen den Prälaten und den StädteDeputirten in Absicht auf die Zahl der Mitglieder der beständigen Ausschüsse vor. Die Weltlichen bedungen sich den 22ten Dec. 1553. in jedem Ausschusse nicht

mehr und nicht weniger als 6 Mitglieder aus, überliessen die übrigen Stellen den Prälaten, die sich auch damit begnügten (1. und 6. Jenuer 1554). Und auf diese Weise wurde mit der noch dazu gekommenen Genehmigung des Fürsten (8ten Jenner 1554) das Zahlverhältniß auch wörtlich verabschiedet, die Verabschiedung selbst aber, wie wir noch vor Einsicht der schriftlichen Unterhandlungen richtig vermuthet haben, wurde in den erwähnten beiden Ausschüssen, als in einem Modell oder Muster ohne weitere wörtliche Sanktion dargestellt, als die sich ohnehin aus dem vorherigen wechselseitigen Verglich der weltlichen Stände mit den Prälaten, und aus der darauf erfolgten Genehmigung des Fürsten von selbst ersehen und ermessen ließ.

Ueberhaupt ist es ja bekannt, daß die politische Formen des deutschen StaatsKörpers dem 16ten Jahrhundert ihr Daseyn zu danken haben; daß man aber bei diesen Formen durchaus keine wörtliche Legislation oder schriftliche Sanktion erfordere, sondern sich mit dem faktischen Beweise der Possession vollkommen begnüge. So genießt z. B. jeder Reichsstand so viel Stimmrechte auf dem ReichsTage ohne allen Widerspruch, als er im Jahr 1582, wirklich gehabt hat. Nur die Prälaten sollen nach der Forderung ihres Widerlegers, verpflichtet werden können, neben faktischen Beweisen in zahlloser Menge auch wörtliche

Verordnungen anzuführen, daß ihnen der vierte Theil des Stimm= und RepräsentationsRechts in beiden Ausschüssen gebühre.

Hier geben wir es unserm Widerleger zu bedenken, ob nicht die kostbarsten Rechte so wohl des Regenten als des Vaterlands auf eine gefährliche Spitze hinausgesezt würden, wenn man, wie in der Sache der Prälaten geschehen, die Beweiskraft des erwiesenen Herkommens durch spizfindige Distinktionen aus willkührlichen juridischen Definitionen schwächen, oder in allen Fällen gesezliche Normen und wörtliche Sanktionen postuliren wollte.

Doch die Prälaten haben nunmehr diese ungebührlich strenge Forderung aus den ächtesten Quellen der Verhandlungen des Landtags von 1554. vollkommen erfüllt, und hoffen daher nicht nur die Erwartung des sachkundigen Publikums, sondern auch selbst die Zumuthungen ihres Widerlegers in vollstem Masse befriedigt zu haben. Denn auch wenige Jahre nach dem wichtigen Landtag von 1554. auf dem kleinen Ausschußtage von 1562., als Herzog Christoph dem Engern Ausschuß einige Schwierigkeiten wegen Erwählung eines neuen Ausschuß-Verwandten an die Stelle des verstorbenen Melchior Calwer von Tübingen in den Weg zu legen begonnte, und durch jene 5. noch lebende Mitglieder einige seiner gemachten Propositionen erledigt

Beilage Lit. B.

wissen wollte, so hielten sie ihm (Tit. 3. Landschaftliche Acten p. 471.) ehrerbietigst entgegen, daß auf dem gemeinen Landtage vom Jahr 1554. verglichen, verabschiedet, und mit Herzoglichem Handzeichen und fürstlichem Innsiegel bestätiget worden:

Daß 6 und nit nur 5 in dem kleinen Ausschuß neben den Prälaten seyn sollen.

Und pag. 5146. l. c. erklärte ihnen Herzog Christoph: „Er seye in keinem Wege gesonnen, „dasjenige, so auf nächstigem Landtage von 1554. „gehalten, traktiret und verabschiedet worden, in „einigen Zweifel oder Disputation kommen zu las„sen;" und Stephan Kundin von Tübingen, der als das 6te weltliche Mitglied vom engern Ausschuß erwählt war, wurde sodann auch wirklich vom Herzog Christoph bestätiget.

Das ZahlVerhältniß der weltlichen Mitglieder in Rüksicht auf die Geistlichkeit, daß von jenen 6, von diesen 2 in dem Ausschusse sich befinden sollen, ist also nicht nur auf dem Landtag von 1554. von beiden Seiten verabredet, genehmiget, gebilliget, und sodann zwischen Herrn und Land verabschiedet, sondern auch bald darauf auf einem kleinen Ausschußtage bei entstandenen Zwistigkeiten zwischen Herr- und Landschaft, als ein verabschiedetes Landes Grundgesez angeführt, und als solches von Herrn- und Landschaft anerkannt, und ohne Widerrede befolgt worden.

Ob man irgend ein Recht der wirtembergischen Landstandschaft gründlicher beweisen könne, als dies Recht der Prälaten auf den 4ten Theil der Stimmgebung und Repräsentation auf Ausschußtägen nunmehr auch durch diese neue erörterten Umstände bewiesen ist, wollen nun unterthänigst Subsignirte der höchsten Einsicht und Entscheidung Euer Herzoglichen Durchlaucht und der Beurtheilung jedes unbefangenen Richters geruhig und getrost anheim stellen.

In unserer unterthänigst überreichten Schuzschrift haben wir uns auf den Beitrag des geistlichen Guths zu den receßmäsigen LandesSteuren berufen, und haben den verhältnißmäsigen Antheil an den StaatsLasten, oder die Grösse des SteuerBeitrags als den einig vernünftigen und zugleich billigsten Grund angegeben, woraus sich die Anzahl der Stimmen beurtheilen und abmessen lasse. Der Widerleger verwirft diesen Grundsaz an und für sich selbst nicht, nur meynt er, daß, weil das geistliche Guth (Erbvergleich Cl. 2. §. 21. Nr. 6.) zu einigen ausserordentlichen Reichs- und LandesAnlagen den 3ten Theil beizutragen gehalten seye, der Schluß auf den 4ten Theil der StimmenRechte im Ausschusse nur gar nicht von Statten gehe. Das heißt doch geradehin so geschlossen: Wem einige ausserordentlichen Arten des Beitrags schon ein Recht auf den 3ten Theil der Stimmen gewähren, dem kann bei

dem wirklich geleisteten gewöhnlichen 4theiligen Beitrag zur grossen LandesSteuer (l. c. Nr. 1.) auch nicht einmal ein Recht auf den 4ten Theil der Stimmen zugesprochen werden. Dieser ganz ungewöhnlichen Schlußart wissen wir nichts als den gewöhnlichen Schluß des schlichten MenschenVerstands entgegen zu setzen. Wer nach einem beträchtlichen Theile seiner Beiträge zu den LandesPrästationen schon auf den 3ten Theil nach allen übrigen Beiträgen aber auf den 4ten Theil vollkommenen Anspruch machen kann, der fordert nichts, als was in den Gesetzen des Rechts und der Billigkeit wohl gegründet ist, wenn er im ganzen auf den 4ten Theil des Repräsentations- und StimmenRechts Ansprüche zu machen nur gar kein Bedenken trägt.

Was nun hingegen das Princip anbelangt, welches der Widerleger unserer SchuzSchrift dem Prälatenstande zur Bestimmung seines ZahlVerhältnisses ansinnen und aufdringen will, so hat dasselbe

1) nicht den geringsten historischen Grund in den Verhandlungen auf dem Landtage vor 1554. für sich aufzuweisen, daß nemlich eines solchen Grundsatzes daselbst auch nur von ferne, nur mit einer Silbe gedacht worden wäre, sondern hat vielmehr

2) die ganze Form und Materie dieser Verhandlungen gegen sich, indem unser behauptetes

Princip, nemlich der drittheilige Beitrag der Prälaten, beinahe auf allen Blättern vorkommt, auf diesem Landtage auch wirklich von den Prälaten bewilliget und (Tit. 3. Landschaftliche Akten p. 92.) sogleich bei der nächstvorgekommenen Gelegenheit werkthätig entrichtet worden.

3) Stößt das herbeigezogene Prinzip unsers Widerlegers, wie wir schon in unserer ersten Schuzschrift dargethan, gegen alle gesunde Begriffe eines haltbaren Princips an; worauf aber unser Widerleger nichts zu antworten für gut befunden hat.

4) Es würde aber auch, wie wir mit lauter Beistimmung der Verhandlungen des Landtags von 1554. dreiste wiederholen, die anspruchsvollste Seele aus dem weltlichen Stand sich damals nicht haben einfallen lassen, ein solches Princip vorzuschlagen, noch der Prälatenstand so blödsinnig gewesen seyn, auf einem Landtage, wo er dem Frieden und der Einigkeit bereits das kostbarste Opfer brachte, und auf sein eigenes CurienRecht Verzicht gethan hatte, sich auch noch aus dem Zahl Verhältnisse in Ausschüssen verdringen zu lassen, das, wie unser Widerleger in seinen angeführten Belegen selbst urkundlich bewiesen hat, oftmals höher, aber niemals niedriger als 1. zu 4. gewesen ist.

Der Schluß, den der Widerleger unserer Schuzschrift wiederholterweise ohne — ja gegen alle geschichtliche Gründe macht, wird daher, wenn er aus seiner abstrakten und unbestimmten in eine concrete und bestimmte Form eingekleidet wird, folgende Gestalt gewinnen: „Weil die Prälaten in „die politisch, weise und wohlthätige Absichten des „verewigten Herzog Christophs glorwürdigen Andenkens, eine Einheit in die Wirtembergische „LandesVerfassung zu bringen, sich mit patriotischem Sinn und christlicher Friedfertigkeit gefügt, und ihr bisheriges Recht, eine eigene Curie auf Landtagen zu bilden aufgegeben, (das „ist, bei Landtagen allen Vorzug in der Stimmgebung, wovon er bisher die Helfte besessen und „ausgeübt, aufzuopfern, und sich auf dem Landtage ganz in eine Linie mit dem bisher sogenannten 3ten Stande zu setzen, entschlossen haben) „hingegen aber, was die Ausschüsse betrift, ein „dem Herkommen und den Beiträgen der Kloster-„Güter angemessenes Zahlverhältniß, wie 2. zu „8. von Herrn und Lande erhalten, und es als „eine Verabschiedung an- und aufgenommen haben: so steht nunmehr den weltlichen Mitgliedern des Landtags vom Jahr 1797. und 98. „das Recht und die Willkühr zu, dieses Zahlverhältniß auf ein Sechstheil herabzusetzen, das „durch ZeitUmstände Ein hundert- Ein tausend-„Theilchen, und sofort in einer progressione in

„infin. zulezt ein wahres Differentiale werden „könnte." Seit 1554. haben sich die weltliche Stimmen des Landtags wenigstens um 12. vermehrt. Die Prälaten hingegen haben Eine verlohren.

Noch unterstüzt unser Widerleger seine Behauptung durch einen Schluß vom Grössern aufs Kleinere: Wer beim Wichtigern (beim Landtage) nur ein Sechstheil von Stimmen hat, dem gebührt beim minder wichtigern (bei den Ausschüssen) kein Viertheil.

Allein

fürs 1ste beweißt nach der VernunftLehre, der Politik und Staats Wissenschaft der Schluß vom Grössern aufs Kleinere in allen denjenigen Fällen nur gar nichts, wo von herkommlichen Rechten die Rede ist, welche durch äusserliche Beweise und Thatsachen erhärtet und entschieden werden müssen.

Fürs 2te bedenkt der Widerleger nicht, daß sobald die PrälatenCurie aufgehoben werden sollte, die Aufopferung vom gemäßen Verhältnisse des Stimmen Rechts ganz unhintertreiblich erfolgen, und also ein ganz widernatürlicher und angewöhnlicher Fall eintreten müßte, der eine Ausnahme von der Regel ausmachte, so weit gefehlt, daß er als Norm oder Regel aufgestellt werden könnte.

Fürs 3te liegt auch in dem Ausdruk mehr

oder minder wichtig eine offenbare Zweideutigkeit. Beständige Ausschüsse, die nun einmal ein wesentliches Stük unserer GrundVerfassung ausmachen, sind Repräsentanten des ganzen Vaterlands, und besorgen die Angelegenheiten desselben.

Ein Collegium, das halbe Jahrhunderte hindurch bei unterbliebenen Landtagen der Wächter einer LandesConstitution und Ausüber aller Rechte derselben ist, kann, wie uns dünkt, aus dem Grunde noch nicht als minder wichtig angegeben werden, weil je und je der Fall eintretten kann, wo es zur Energie seiner Wirksamkeit die vereinigte Kräfte aller Stellvertretter herbeizurufen gemüssigt ist. Aber auch in diesem ausserordentlichen Falle behält diß Collegium die Obliegenheit, die Gegenstände der Berathschlagung vorzubereiten, und sie der übrigen Versammlung vorzulegen.

Unter die SeitenAngriffe, die der Widerleger auf das angefochtene Recht des PrälatenStandes gemacht hat, gehören besonders auch die Ausdrüke, deren er sich in den Bemerkungen über die Beschlüsse, die landschaftliche Organisation betreffend, §. 11. Nr. 2. Subd. A. bedient hat, „daß nehmlich Rechtsgelehrte zu den Landtags — (sollte „wohl heissen Ausschuß-) Geschäften nach ihrem „Stand und Beruf die weit wichtigere Maße von „Kenntnißen zu den landschaflichen Verhandlungen beitragen, und daher ihre Zahl im ersten

„Ausschuß größer, als die der Geistlichen seyn
„müße, daß es sich im Gegentheil ohne Verun-
„glimpfung sagen lasse, der Geistliche nach seinem
„sonstigen Stande und Beruf trage die wichtigere
„Maße von Kenntnißen zu den landschaftlichen
„nicht bei.

Es seye uns erlaubt Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herr! unsere zwar freimüthige aber bescheidene Bemerkungen über diese Aeußerungen zu machen, wo 2. an und für sich selbst gewis gleich ehrwürdige, nüzliche und unentberliche Stände einander entgegengesezt, und dann, was immer die gefährlichste Klippe für menschliche Urtheile ist, von dem unüberschaulichen Umfang des Ganzen, seye es nun ein Stand, oder jede andere individuelle Totalität ein entscheidenter Ausspruch gebildet, und zum Vortheil des einen mit Nachtheil des andern abgesprochen wird.

Wir bemerken also

1.) daß selbst nach den Beschlüßen der gegenwärtigen LandesVersammlung der Umfang der Verrichtungen, die das Land seinem sogenannten ersten Ausschuß anvertraut, §. 3. nicht so geschildert wird, daß dieser eine juridische Sorbonne bilden müße, durch welche schwere und spizfindige RechtsFragen untersucht, oder wohl gar entschieden werden sollten.

2.) daß die Erfordernisse eines AusschußVerwandten nach dem Urstaat, den auch die LandesVer-

sammlung §. 5. stehen und gelten läßt, ihrer Grundlage nach in ächtem Christen und BürgerSinn bestehen, und blos schlichten Menschen Verstand voraussezen. Er seye nun durch eine Wissenschaft, durch welche er wolle, oder aber durch irgend einen andern ErziehungsWeg, deren die göttliche Vorsehung unzählige hat, entwikelt und gebildet worden. Ein so gebildeter Kopf mit einem geraden und von NebenAbsichten gereinigten Herzen verbunden, macht das non plus ultra aus, was man von einem AusschußGliede nach den Urgesezen in Absicht seiner inneren Anlage fordern soll. Was die äusserliche Umstände eines gerechten AusschußBeisizers betrift, so sezt eben diß Urgesez nur das einige Requisit vest, daß der AusschußVerwandte durch dieselbe nicht in die Versuchung gesezt werde, dem Vaterlande als feiler Miethling zu dienen, oder sich so wohl räuberische Ränke gegen dasselbe zu erlauben. Das allgemeine Prädicat, das nach den ältesten Urkunden, besonders bei entstandenen Streitigkeiten mit dem Regenten über die Wahl neuer AusschußGlieder den Wahlfähigen beilegen, ist daher immer dieses: daß ihre Wahl fromme, biedere Leute einen frommen, tapfern, verständigen Mann bezweke.

3.) Daß man solche wesentliche Requisiten mit Recht und im vorzüglichem Grade von einem

Stande erwarten kann, der aus Männern besteht, die von ihren frühesten Jahren her, weit mehr als andere Stände, sich durch die Labyrinthe alter todter Sprachen durchzuarbeiten, alle Theile der Philosophie und Mathematik, NaturLehre und NaturGeschichte, des Natur- und KirchenRechts, der Welt und KirchenGeschichte zu studiren pflegen, und von Jugend auf bis ins höhere Alter hinein ihre Kenntnisse häufigern und stärkern Prüfungen, als kein anderer Stand, unterwerfen müßen; aus Männern besteht die nach ihren vorhin verwalteten Aemtern, als Volks und Religions Lehrer sich manche brauchbare Kenntnisse des menschlichen Herzens, als SpecialSuperintendenten genaue Einsichten in die sittliche und politische Beschaffenheit größerer und kleinerer Distrikte unsers Vaterlandes, als Lehrer in höhern Schulen, durch Unterricht der studirenden Jugend in Sprachen und Wissenschaften, ihrem eigenen Verstande einen höhern Grad von Bildung verschaft haben, als man selten in einem andern Stande und Amte zu erreichen vermögend ist, kurz aus Männern besteht, die nicht nur durch höhere Cultur der Vernunft und des Gewissens, sondern selbst durch ihren Stand und Beruf heilig verpflichtet sind, jene Klugheit zu verabscheuen, die nur da etwas von patriotischer Tugend bliken läßt, wo es ganz windstill ist, und wo

man ohne Hab= und Ehrsucht aufzuopfern, noch an Pflicht und Gewißen denken kann. Nein! so dachte Christus nicht, so dürfen aber auch Diener seiner Religion nicht denken, wenn sie sich nicht selbst ihres hohen und heiligen Berufs, — so wie er das Licht und Salz ihrer Zeitgenossen zu werden — höchst unwürdig betragen und sich der Gefahr blos stellen wollen, als ein geschmakloses Salz weggeworfen, und von den Leuten vertretten zu werden.

Uebrigens würde es uns ein leichtes seyn, mit unwiderleglichen Belegen aus der landständtischen Geschichte aufzutretten und unwiedersprechlich darzuthun, daß vorzüglich Männer aus dem PrälatenStande in früheren und späteren Zeiten diejenigen gewesen sind, die wichtigere Beiträge zu landschaftlichen Geschäften gemacht, ihrer Klugheit und Rechtschaffenheit halber Depositairs der wichtigsten LandesGeheimniße Vorzugs und AusschließungsWeise in Hinsicht auf die weltliche AusschußGlieder geworden, und öffentliche Beweise des uneigennüzigsten und reinsten Patriotismuß, z. B. bei Geiselschaften, denen sie sich mit ihrem grauen Haupte unterzogen, und in martervollen Kerkern fürs Vaterland geschmachtet, vor aller Welt abgelegt haben. Auch ware es der Prälatenstand in ganz vorzüglichstem Verstande, dessen unbestechbarer Standhaftigkeit das Vaterland die Abwendung der

projectirten Kopfsteuer und Erhaltung so mancher im 70ger Erbvergleich gesicherter höchstschäzbarer Rechte zu verdanken hat. Und wie viele Documentirte Thatsachen und Vorgänge ähnlicher Art, welch ein treffendes Beispiel ächt patriotischer Klugheit und Mäßigung von einem Prälaten auf dem lezten Landtage — ließen sich nicht aufzählen, die es sonnenklar beweisen würden daß es wirkliche Verunglimpfung seye, wenn man auf dem Weege der allgemeinen Publicität behauptet, daß Prälaten ihrem Stande und Berufe nach die wichtigere Masse von Kenntnißen zu landschaftlichen Verhandlungen nicht beitragen. Doch wir halten es den Grundsäzen freundschaftlicher Schonung und überhaupt den Gesezen der Bescheidenheit angemessener, für dißmal nichts weiteres und weniger specielles hievon in einer öffentlichen Schuzschrift für den Prälatenstand zu sagen, als bereits von unserer Seite beim öffentlichen Debatiren über diese Materie in dem Saale der LandesVersammlung bezeugt worden ist.

Nur das finden wir uns gedrungen noch öffentlich und mit Nachdruk zu bezeugen, daß es für die Wirtembergische LandesConstitution, die mit der LandesReligion, mit der gesammten kirchlichen Verfaßung, und besonders mit der ganz bestimmt und feierlich verabschiedeten durch das Corpus Evangelicorum so wohl, als durch

die angesehensten evangelischen Reichsfürsten garantirten Anwendung eines sehr beträchtlichen KirchenGuths in unzertrennbarer Verbindung steht nicht nur wünschenswürdig, sondern wirklich nothwendig seye, daß Männer in gemäßer Anzahl im Ausschuß sich befinden, die selbst ihr Stand und Beruf durch eine specielle und feierliche Obliegenheit verpflichtet, über alle diese mit der Wirtembergischen StaatsVerfassung innigst verflochtene höchstwichtige Gegenstände und Kleinodien des ganzen Vaterlandes nach derjenigen Einsicht und vorzüglich zu vermuthenden Unbefangenheit, die ihnen ihr Beruf vor allen andern unentbehrlich und geläufig macht, und mit wahrhaftigen christlicher Gesinnung, die nicht über das Volk herrschen, sondern ihm dienen und nüzen will, eifrig und unerschroken zu wachen und zu kämpfen, ja selbst den verborgensten oder scheinbarsten Beginnungen dieser Art entgegen zu arbeiten. Wenigstens weißt bei dieser Voraussezung der edeldenkende Regent, das gutgesinnte Vaterland, das Corpus Evangelicorum und die hohe Garantien wissen es, an wen sie sich zu halten, wen sie zur ernstlichen Verantwortung und Ahndung zu ziehen haben, wenn auch diese speciell verordneten Wächter einschlummern oder ja in ihrer PflichtenTreue aus irgend einer Unlauterkeit erschlaffen wollten. Diese hohe Nothwen-

digkeit wird allen denjenigen desto heller in die Augen leuchten, welche die Geschichte des Tags und den Zeitgeist beherzigen mögen, und welche dasjenige, was auch unter uns in öffentlichen Blättern geäussert worden, gründlich würdigen und beurtheilen wollen.

4) Die ursprüngliche Einrichtung unserer Ausschüsse ist offenbar so wenig für dogmatische Juristen, Advokaten und überhaupt für Rechtsgelehrte von Profession geeignet und berechnet, daß vielmehr aus der Geschichte der Ausschüsse jedermann entgegen leuchtet, man habe diesem Bedürfnisse in älterer Zeit durch Erbittung Herzoglicher Räthe oder akademischer RechtsLehrer, und in neuern Zeiten durch Anstellung von beständigen Consulenten und Einführung des voti consultativi vollkommen abgeholfen.

Es ist auch durch die neueste Vorgänge als herkommlich bestätiget, daß vier Consulenten nach dem Bedürfniß der Zeit und des Personals unter gnädigster Confirmation der Herrschaft zu gleicher Zeit besoldet werden, und daß ihre Zahl gegenwärtig durch Anstellung des Regierungs-Raths Georgii bis auf 5 angewachsen ist. Wie nun unter solchen Umständen die alte Ausschuß-Verfassung eine Lücke habe, welche durch Vermehrung ihres Personals im engern Ausschuß, besonders aber durch Aufstellung eines neuen Mitglieds aus der Classe der Rechtsgelehrten,

ausgefüllt zu werden nöthig hätte, — wird Niemand mit Grund behaupten können, da bereits in der Person der ResidenzBürgermeister 3 Rechtsgelehrte, folglich schon ein Mitglied mehr als aus dem Prälatenstande im engern Ausschusse nach der alten Urform vorhanden sind, und bei vorkommenden wichtigen Fällen nach Bedürfniß einer oder mehrere Consulenten herbeigezogen werden können.

5) Würde der Grund des Widerlegers viel mehr beweisen, als er gewiß selbst nicht zu beweisen sich je in Sinn kommen lassen wird. Er würde beweisen, daß auch der Landtag selbst, den der Ausschuß im Kleinen vorstellt, gröstentheils aus Rechtsgelehrten und Advokaten bestehen müsse.

Der Beweis, den der Widerleger unserer Schuzschrift von der Achtung und Wohlwollen der weltlichen Stände gegen den Prälatenstand (der sich nun zum drittenmal der Vertheidigung gegen öffentliche Angriffe auf die Existenz und Gültigkeit seiner Rechte während des gegenwärtigen Landtags unterziehen muß,) anzuführen beliebt, ist nach den eigenen Worten des Verfassers daher genommen: „Weil die gegenwärtige „LandesVersammlung die Geistlichen in Ansehung „des Einkommens den Weltlichen vollkommen „gleichzusetzen, vorhabend sey, ungeachtet die „reichliche, wenigstens zum LebensUnterhalt hin-

„reichende Einkünfte der Prälaturen den Geistli„chen eine völlige Gleichstellung mit den Welt„lichen nicht erwarten ließ.

Es ist

a) in allweg befremdend, daß der gegenwärtige Landtag, der sichs zur besondern Pflicht und zum eigenen Geschäft gemacht zu haben rühmt, die Oeconomie der Landschaft zu verbessern, und jede eingewurzelte Mißbräuche derselben so viel möglich auszuwurzeln, das auffallende Uebermaas und Mißverhältniß in den Besoldungen solcher Mitglieder, die schon aus andern Quellen öffentlicher LandesKassen reichliche Besoldungen ziehen, so ganz vorsezlich begünstiget.

b) Noch befremdender aber (wenn anders der Ausdruk des Verfassers nicht unter höhnisch Spottende gehört) ist es, daß diese Ausnahme von der Regel und pflichtmäßigen Handlungsweise eine Ehrenbezeugung, eine ehrenvolle Auszeichnung für den Prälatenstand seyn und heissen soll. Denn sollte es wohl der Verfasser (und jeder von den StädteDeputirten, in deren Namen er redet) nicht selbst gefühlt und eingesehen haben, wie verächtlich und hassenswürdig er dadurch den Prälatenstand dem ganzen, und zwar besonders dem allergrösten Theil des Publikums hingestellt habe, als eine Gesellschaft

von Menschen, die, wie man insgemein spricht, das Geld nehmen, und sich dann alles Uebrige, Beschwehrung ihres eigenen Gewissens, Schande und übele Nachrede, Einschränkung und Verminderung ihrer Amts- und StandesRechte gefallen lassen. Denn wie sehr contrastirt nicht der prädicirte Beweis der Achtung gegen den Prälatenstand durch die, alles Verhältniß übersteigende, Besoldung mit dem Urtheil eben dieses Verfassers von dem nehmlichen Prälatenstande, wenn er Nr. 2. lit. c. behauptet, daß der geistliche Stand die wichtigere Masse von Kenntnissen zu den Landschaftlichen Verhandlungen nicht beitragen könne.

So, Durchlauchtigster Herzog, gnädigster Herr! kann der erste Landstand des Herzogthums Wirtemberg, er, der aus verdienten und unbescholtenen Mitgliedern der wirtembergischen Geistlichkeit bestehen soll, so kann er nicht denken, ohne sowohl die gerechteste Mißbilligung und Verwerfung, als auch die strengste Ahndung und Zurechtweisung seines Regenten und höchsten Landes-Bischofs zu verdienen.

Wir bezeugen daher vor dem FürstenStuhle Euer Herzoglichen Durchlaucht im Angesichte des Wirtembergischen Volks, und seiner künftigen spätesten Nachkömmlinge, daß wir eine solche Denkungsart von Herzen verabscheuen, von dem

Anspruch auf die volle Besoldung, von welcher jedes andere Ausschuß-Mitglied entweder ganz oder doch hauptsächlich leben muß, weit entfernt, den Vorwurf der Eigennützigkeit, den man ohnehin zur Herabwürdigung des geistlichen Standes genug zu mißbrauchen pflegt, nicht begründen noch beschönigen, aber am allerwenigsten uns bereden, oder auch so handeln werden, als ob herkommliche Rechte unseres Standes durch noch so sehr vermehrte Besoldung aufgewogen, oder von denjenigen, welche bei gegenwärtigem Landtag die PrälatenStellen bekleiden, zum Nachtheil ihrer Nachfolger oder vielmehr zur Desorganisation der weisen Constitution unsers Vaterlandes selbst, verhandelt und veräussert werden könnten.

Den Ausdruk theologische Hermenevtik übersehen wir dem Widerleger um so gerner, da wir schon oben bemerkt haben, daß kein bedächtliches Gemüthe, das die Regeln des richtigen Denkens und Urtheilens kennt, sich solche Urtheile über ganze Stände erlauben werde. Auch waren es, so viel wir wissen, gerade Theologen, die das Eis in der Hermenevtik gebrochen, und deren vernünftige Grundsätze auch aufgeklärte Rechtsgelehrte geschäzt, und in ihrem Theile befolgt haben. Wie dann überhaupt wahre Aufklärung keine FakultätenVorliebe kennt, sondern die Wahrheit in jeder Kaste von Gelehrten hochschäzt, und mit dankbarer Theilnahme benuzt.

Daß der Gedanke an eine Parallele zwischen den Landtagen 1638. und 1641. und dem von 1797. in der Schuzschrift der Prälaten aus der Sache selbst so ganz ungezwungen fliesse, und sich durch die natürliche Ordnung des Denkens dem menschlichen Geiste von selbst anbiete, ja gleichsam aufdringe, wird jeder unbefangene Leser unserer Schuzschrift gerne zugestehen, und uns von allem Verdacht der Bitterkeit, die uns der Widerleger zur Schuld legt, frei- und losssprechen, und zwar, fürs erste, deßwegen, weil wir die Parallele selbst nicht einmal gezogen, sondern ihre Anwendung jedem, der Antheil an der Sache genommen, anheim gestellt haben; fürs andere aber, weil alle Mitglieder des Landtags, vor deren Ohren diese Materie mehrere Tage und Stundenlang mündlich debattirt worden, aus ihrem eigenen Bewußtseyn überzeugt seyn müssen, von welchem der beiden debattirenden Theile beleidigende Ausdrücke und Bitterkeiten ausgeflossen, und daß wenigstens gewis von Seiten der Prälaten das Gesez christlicher Mäßigung sowohl als geziemender Höflichkeit auf keinerlei Weise verlezt worden ist. Eben so unschuldig ist uns das Wort „Gegner" vorgekommen, womit wir diejenige unter den weltlichen Landständen, der Kürze halber bezeichnet haben, die schon zum zweitenmal herkommliche Rechte des Prälatenstandes, ohne alle äusserliche Veranlassung dazu erhalten zu ha-

ben, angefochten und bestritten hatten. Um aber zu zeigen, wie gerne wir allem demjenigen auszuweichen, was nur einen, obwohl falschen Schein der Beleidigung haben könnte, so haben wir uns auch in gegenwärtiger Schrift dieses Ausdruks gänzlich entschlagen, und mit offenbarer Schwerfälligkeit der Schreibart, die dadurch veranlaßt worden ist, uns blos des Ausdruks: Widerleger der Prälatischen Schuzschrift bedient, ohne von dem weit kürzern, und unserm Gefühle nach eben so unschuldigen Namen eines Gegners Gebrauch zu machen.

Euer Herzogliche Durchlaucht werden nach Dero angestammten Fürstenhuld und Landesväterlicher Milde die abermalige Freiheit gnädigst entschuldigen. die wir uns in der umständlichen Darstellung unserer Gegengründe genommen habene Höchstderoselben preiswürdigster Einsicht und GerechtigkeitsLiebe überlassen wir die Würdigung unserer RechtsGründe, und tragen Euer Herzoglichen Durchlaucht nur noch die submisseste Bitte in tiefster Unterthänigkeit vor, daß Höchstdieselbe geruhen möchten, die weltliche Stände von dem feierlich sanktionirten ZahlVerhältniß unsers StimmenRechts auf Ausschußtagen gnädigst zu belehren, und dadurch eine constitutionsmäßige Beendigung des gegen uns erregten Streits zur Bevestigung der hier vorwaltenden durchaus wichtigen und weisen Absichten der Wirtember-

gischen GrundVerfassung huldreichst zu bewirken.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht und unversehrlichster PflichtTreue Stuttgart den 20ten December 1798.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Euer Herzoglichen Durchlaucht

treugehorsamste Prälaten,

Prälat Wild von Murrhardt.

Prälat D. Lebret von Lorch.

Prälat Dapp von Bebenhausen.

Prälat Rooß von Anhausen für sich und im Namen des Probsts zu Herbrechtingen und des Prälaten zu Königsbronn, deren Stellvertreter er bei dem Landtag ist.

Prälat Fleischmann von Adelberg.

Heinrich David Cleß, Prälat zu Blaubeuren.

M. Joh. Andreas Tafinger, Prälat von Hirsau.

NB. Den abwesenden Prälaten von Herbrechtingen und Königsbronn ist diese Schuzschrift besonders zur Lesung und Beurtheilung zugeschikt und ihre schriftliche Genehmigung eingeholt worden.

Beilage Lit. A.

Landschaftliche Acten Tit. 1. p. 656. seqq.

Mittwoch den 20ten December gegen Abend ist der Ußschuß von Stådten, ußerhalb der Pråla-ten får die Fürstlichen Herrn Landhofmeister, Marschals, Canzler und Doctor Knodern in die Canzlei unten in das hinder Stůblein erfordert, und ihnen durch den Canzler diese Meynung fürgehalten worden:

Unser gnådigster Fürst und Herr hab der Herrn Pralaten und Landschaft baide überreichte Schriften gnådiglich empfangen und verlesen, und ihnen denen Råthen ufferlegt, die gleicher Gestalt auch zu besichtigen. Daraus werd nun befunden, daß Pralaten und Landschaft sich uß bewußten Ursachen in diesem Fahl nach Innhalt des Tübingischen Vertrags haben von einander abgesöndert derhalb sein Fürstlich Gnaden volgender Gestalt mit ihnen von Ußschuß Handlung zu pflegen.

So viel nun alle proponirte Puncten antreffe, wåre denselben zuversichtlich wohl Rath zu finden. Der Fürst wolle wegen des Schulden-Lasts an etlichen Puncten etwas erwinden. 2) Sei in dieser Schrift angeregt, daß die Herrn Pråla-ten und ihre Unterthanen sollten mit gemeiner

Landschaft helfen, heben und legen, wie ungefähr hievor geschehen, in Bewilligung der Landsteuer, das viel Ungleichheit und allerhand Widerwillen pringen; dann soll die Landsteuer und Schloßgeld fallen, so soll diß auch billig fallen; Sollten nun der Prälaten Unterthanen dieses Geld, des sich uff 1900 Gulden ohngefährlich anläuft, reichen, würde es ain haißige Ungleichheit gepären, das zu verhüten, verhoft man, ain Landschaft werde es mit bestreiten, in Bedenkung, daß mit den Prälaten des Residiums halben gehandelt, inmasen ihnen bewußt.

3) So viel dann zum dritten die Ablosung belangt, sei die Zeit Jahr lang gesezt, nemlich sieben und zwanzig Jahr. Nun haben sie zu bemerken, je eher es geschehen, je besser es seye. Man schlage also zwanzig Jahr vor.

NB. Die übrige Propositionen betreffen die Anwohnung der fürstlichen Räthe bei Erstattung der LandschaftEinnehmerRechnung, ferner daß der große und kleine Ußschuß ohne ihre Fürstliche Gnaden Vorwissen und Bewilligen nicht beschrieben werden.

☛ Endlich wird bezeugt, daß dann angeregt werden soll, daß man die Prälaten von der Landschaft nit absöndern soll, wöllen sie es nit deputiren, sondern dabei bleiben lassen, es soll ain Corpus, Ihr Fürstliche Gnaden das Haupt, Prälaten und Landschaft die Glieder seyn.

Pag. 662. Diese jezt erzählte Mainung und Punkten, so die Fürstliche Räth dem Ußschuß von Städten fürgehalten, hat er der Ußschuß morgen den ain und zwanzigsten December der ganzen Versammlung der Landschaft angezeigt und referirt, die ihnen wieder befohlen, die Sache zu berathschlagen.

Diß ist besehen, und hierauf ain Antwort zu Schrift verfaßt, und mit Vorwissen gemeiner Versammlung der Landschaft unserm gnädigsten Fürsten und Herrn uff den 22ten Tag December unterth. übergeben worden folgenden Innhalts:

Gnädigster Fürst und Herr! Das Fürhalt, so Euer Fürstliche Gnaden, Landhofmeister, Marschalkh, Canzler und Räth unserm verordneten Ußschuß gethan, seyen wir nach Nothdurft berichtet worden.

1) Den SchuldenLast betreffend, und was die Landschaft hierinnen über sich mit gewissen Conditionen und Bitten genommen.

2) pittet man Seine Fürstliche Gnaden unterthänigst es bei dem TübingerVertrag auch darauf gevolgter der Herr Prälaten Bewilligen und Herkommen pleiben zu lassen: So haben sie sich auch gegen das Land keiner Ungleichheit zu beschwehren; dann obschon der Namb der bisher gereichten Landsteuer und Schloßgelt soll absein, so pleibt doch nichtsdestoweniger die Erlegung der Summa und mag dieser ihrer Angebühr der neue Namb auch gegeben werden.

3) Daß es nicht möglich seye, die 800,000 fl. innerhalb 20 Jahren abzulösen, man pittet also, daß man die Landschaft jährlich bei den 30,000 fl. bis dis 800,000 fl. = erlegt werden, gnädig bleiben lassen möge.

4) Die Art, wie die Anlagen in die Aemter durch grosse von Herr= und Landschaft hiezu erkieste verständige umbzuschlagen und umbzutheilen.

5) Die Pitte aus erheischender Nothdurft die Erläuterung des Artikels im Tübingischen Vertrag von wegen des Verschreibens, begehrtermassen zu extendiren.

6.) des kleinen und großen Ußschuß auch der Einnehmer Rechnung halb, dieweil ihn uß begegneten Sachen gemeiner Landschaft Nothdurft tringentl. erfordern will, jährlich darob zu seyn, daß mit dem Ablosungs-Geld ordentlich gehandelt, und daß dasselbige allein zur Ablösung verwendet wird, und dann solches nitt füglicher geschehen kann, dann durch ein Ußschuß, der jährlichs zwei oder dreimal zu bestimmten Zeiten dazu einen freien Zugang hab, als nambslich wenn man die Gülten abkunden, zum andern ablösen, und zum dritten die Einnehmer-Rechnungen thun sollten, dazu uns von Nöthen seyn will, gegen diesen großen Last dannoch auch Etwas heimzubringen, damit der arm Mann (der wie zu besorgen, darunter unwillig würdt) etwas gestillt und geschwaiget werden

möge, — — — so pitten Euer Fürstliche Gnaden wir nochmals unterthänigst, sie wollen gnedig zugeben, das also der kleine Ußschuß, den wir uß **Sechs Stätten mit Sechs sondern benannten Personen** verordnen wollen, uff sollich Zeit und ob sich dazwischen etwas zutrüge, das die Einnehmer ihr Nottürftig uff ihr Erfordern zusammenkommen, und also die Sachen verrichten, und ob sonst Sachen gemeine Landschaft belangend fürfielen von denselbigen auch der Nothdurft und Gebühr nach handeln mögen. So mögen wir auch leiden, daß solcher Ußschuß beaidiget werde, anderst nitt zu handlen, dann was ehrbar und zu Euer Fürstlichen Gnaden und gemeines Fürstenthum Nuz und Wohlfahrth dienstlich und fürständig sey. Und damit Euer Fürstliche Gnaden ihrer Zusammenkunft allwegen Wissens erfahre, daß sie an Euer Fürstliche Gnaden Hoff gespeißt und geliefert werden, darum wir dann auch unterthänigst pitten, welches (dieweil ihrer wenige) mit ringen Kosten geschehen mag. Und wo dann Sachen fürfielen, dazu sie des großen Ußschußes nothdürftig wären, daß sie mit Euer Fürstlichen Gnaden gnedigem Vorwissen und Erlauben den **großen Ußschuß** auch uß **Sechs Stätten** verordnet werden sollt, zu ihnen beschreiben und erfordern.

Wo aber Sachen vorhanden, die denselben auch zu schwer, die Euer fürstliche Gnaden fürbringen, und um Ußschreibung ains Landstags unterthänig ansuchen, und es alßdann mit Ußschreibung deßelben gehalten werden soll, immasen wir hievor unterthenig gepetten, so soll uns auch in Unterthänigkeit nitt zuwieder seyn, daß Euer Fürstliche Gnaden auch Einen oder 2. zu der EinnehmerRechnung, wenn sie die thun werden, zu unserm kleinen Ußschuß ordnen mögen, und dieweil diß allein oberzehlter nothwendiger getrunglicher Ursachenhalb keiner argen sondern unterthänig gutherzigen Meinung beschieht, so pitten wir ganz unterthänig, Uns darinn mit Ungnaden nitt zu verdenken, und solliches andrer Gestalt nit anzunehmen, sondern gemeine getreue gehorsame Landschaft und uns zu sollichem gnädig zu bedenkhen.

Actum Stuttgardt den 22ten December 1553.

Versammelte gemeine Euer Fürstlichen Gnaden Landschaft.

p. 696. Enger }
p. 697. großer } Außschuß in der gemeinschaftlichen Erklärung und gesammten gemeinen am Neuen Jahrstage 1554, worinn die von der gnädigsten Herrschaft zur Verabschiedung vorgelegte Propositionen theils genehmiget theils enger beschränkt, theils weiter ausgedehnt werden, heißt der den Engern und größern Außschuß betreffende passus wörtlich also:

Tit. 2. den Articul die Außschüß antreffend beim Sign. ✝: so umzogen; will uns, inmaßen er gestellt anzunehmen auch beschwerlich sey. Denn dadurch unserm kleinen Ußschuß der frei Zugang und Uffsehen zu der EinnehmerVerwaltung abgestrikt würde, dieweil dann wir in diesem Punkt in Bedenkung, was gemeiner Landschaft bißher für Nachtheil und Schaden entstanden, daß sie nitt Uffsehens haben, und daran seyn können, daß die LandSteuer zur Ablosung verwendet worden, nitt fallen lassen könnten. Darzu unsre Meinung nitt ist, daß die Einnehmer im Ußschuß und Berathschlagung der Sachen, inmaßen dargestellt Artikel vermag gezogen und gebraucht werden, sondern allein als Diener und Einnehmer ihrem Amte obseyn sollen. So ist unser unterthl. Pitt, sollichem Artikel, wie hievor angehengt ist, zu stellen, und zu andern Conditionen einzuleiben: nemlich daß unser kleiner Ußschuß, so wir uf diesem Landtag uß den Prälaten Bebenhausen und Denkendorf und Sechs Stätten erwählt und verordnet, und den wir jederzeit ersezen mögen, Macht haben soll, fürohin jährlichs 2. oder dreimal, oder so oft es die Nothdurft erfordert, frei und unverhindert zusammen kommen, zu der EinnehmereiVerwaltung zu sehen, und sonderlich daß mit dem Geld uffrecht und redlich gehandelt, und das dann zur Ablosung der Gülten, wie obsteht, verwendet, daß sie auch den Einneh-

mern jederzeit Beschaid zu geben haben sollen, wölliche Gülten abgekündt und abgelößt werden, dem sie auch geleben sollen, dazu vor andern der Landschaft Obliegen und Sachen, der Nothdurft und Gewür nach handeln, doch anderst nitt, denn was ehrbar und zu Euer Fürstlichen Gnaden auch gemeines Fürstenthums und Landschaft Nuz und Wohlfahrth dienstlich und fürständig ist, daß sie auch darum (zusamt dem, daß ihnen als Biederleuthen anderst nicht zu vertrauen ist) durch uns beeidiget und ihnen dabei eingewunden werdt, über die obbewilligte Summa, so die zwei ersten Jahr in Euer Fürstlichen Cammerschreiberei geliefert werden sollen, kein Geld anderstwohin zu gebrauchen, zu verleihen, zu verwenden, auch das nitt zu gestatten oder zu bewilligen, denen zu Ablosung der Gülten, wie oben steet, dazu auf nothwendige Kosten und andere claine Ußgaben, auch von den Einnehmern in Euer Fürstlichen Gnaden verordneten Gegenwärtigkeit, wo sie dabei seyn wollen, um ihr Verwaltungs Einnahm und Ußgab jährlich Rechnung zu nehmen, und wo dann zu ihrer Zusammenkunft sollich dapfer Sachen fürfielen oder vorhanden, dazu sie des großen Ußschusses notturftig wären, daß sie mit Euer Fürstlichen Gnaden gnädigem Vorwissen denselben, den wir

von dem Prälaten Maulbronn und Adelberg und auch aus Sechs Städten

Kirchheim, Cannstadt, Herrenberg, Nürtingen, Brackenheim und Gröningen verordnet haben, dergestalt uff beschehen erfordern, die Gericht selbiger Ort, ain frommen, geschikten Mann schikken sollen,

zu ihnen beschryben und mit ihrem Rath handeln ꝛc. ꝛc.

unterzeichnet:

Stuttgardt,
am Neujahrstage anno 1554.

unterthänig gehorsame
Prälaten und gesammte gemeine
Euer Fürstlichen Gnaden
Landschaft.

Beilage Lit. B.

Tit. 3. Act. pag. 4706.

Kleiner Ausschuß Tag 1563.

Nachdem und dieweil wir hierunter als die Verordnete des kleinen Ußschusses, zu dem wir, wie Euer Fürstlichen Gnaden gnädiges Wissens tragen, auch auf eine gewisse in gemeinem Landtag des 54. Jahrs gehaltene, bedachte und begriffene Form des Aids und uffgerichtetem Staat dazu selbiges verglichenen Abschieds verpflichtet,

und dann, wie Euer Fürstliche Gnaden wir unterthänig, und aus Erheischung unserer angezogenen Eides berührt, damalen geschlossen und abgehandelt: daß Sechs von den Steten und nitt nur Fünf von dem kleinen Ußschuß neben den Prälaten seyn sollen.

VIII.) Die Abstimmung über die Frage, durch wen nach dem Auseinandergehen der allgemeinen Landesversammlung ihre Stelle vertreten werden solle, wird auf morgen ausgesezt.

Sizung vom
Mittwoch, den 27ten Febr. 1799.

I.) In Ansehung der Behandlung der Geschäfte nach dem Auseinandergehen der Landes-Versammlung wird eine wiederholte Berathschlagung angestellt, und endlich durch Stimmenmehrheit

beschlossen

zu diesem Zwek einen zweiten permanenten Ausschuß von zwei geistlichen und sechs weltlichen Mitgliedern zu ernennen.

II.) Mit dem Durchgehen der von der ehemaligen OrganisationsDeputation gemachten Ausstellnngen über die seit dem Landtage von 1770. geführten sämmtlichen Landschaftlichen Rechnungen wird der Anfang gemacht, und die Berathschlagung darüber bis zum 3ten Notamen fortge-

Sizung vom
Donnerstag, den 28ten Febr. 1799.

I.) Das nach dem Beschlusse vom 23ten dieses verfaßte Koncept einer Erklärung auf die herzogliche Signatur vom 16ten Nov. 1795. die der Landschaft angesonnene Unterstützung des TollhausInstituts betreffend, wird verlesen und genehmigt.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung die angesonnene Unterstützung des TollhausInstituts zu Ludwigsburg betreffend.

d. d. 23ten Febr. 1799.

Serenissime!

Unter die wohlthätigen Institute des Landes ist unstreitig auch das mit dem Zuchthause zu Ludwigsburg verbundene Irrhaus zu zählen.

Um einer des Mitleidens höchst würdigen Klasse von Menschen ihr Schiksal erträglich zu machen, faßte man im Jahr 1784. den Entschluß, diese Anstalt mittelst Errichtung eines neuern zwekmäsigeren Gebäudes, als das vormalige nicht war, zu verbessern und zu erweitern.

Das Land bewilligte zu solchem Behufe die beträchtliche Summe von 45000 fl., und bei der hierüber im Jahr 1787. getroffenen Verabschiedung wurde ausdrüklich festgesezt, daß die Kosten der Unterhaltung des Hauses, so weit solche den kirchenräthlichenn Beitrag von jährlichen 750 fl. und die von den piis Corporibus zu bezahlenden Kostgelder von jährlichen 50 fl. auf 1. Person übersteigen (was auch seit 1745. als der Zeit der Entstehung des befragten Instituts geschah) so lange und so viel möglich von der Zuchthauspfleg bestritten werden sollen.

Nach Verfluß einer Zeit von 3 Jahren war nun zwar das Gebäude im Raum hergestellt, hingegen nur in so weit vollendet, daß 33. Toll- und Wahnsinnige statt der planmäßigen Anzahl von 50. aufgenommen werden konnten.

Die Vollendung des ganzen Bauwesens erforderte nach einem verfertigten Ueberschlag noch eine weitere Summe von 14250 fl. 24 kr.

Auch wegen Uebernahme dieses weiteren Aufwands wurde sich in den Jahren 1791. und 1792. an das Land gewendet, das deshalb ergangene Ansinnen aber zugleich auf die Kosten der Unterhaltung des Hauses, die sich nach einer von dem LandrechnungsKammerRath Müller entworfenen Berechnung auf 6300 fl. belaufen sollten, ausgedehnt.

Zu Fortsetzung des Bauwesens bewilligte zwar der landschaftliche grössere Ausschuß abermalen eine Summe von 6000 fl. Indem er hingegen in Absicht auf das leztere Ansinnen wegen den UnterhaltungsKosten seine Entschliessung auf die nähere Bestimmung der Frage aussezte, ob und wie weit die Zuchthauspfleg nach der im Jahr 1787. getroffenen Verabschiedung das TollhausInstitut zu unterstützen im Stande sey, richtete er seinen Antrag dahin, daß ihm vordersamst eine von dem ZuchthausPfleger zu entwerfende pflichtmäßige Berechnung über den ganzen Bestand der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der ZuchthausPfleg mitgetheilt werden möchte.

Nachdem nun eine solche Berechnung dem Landschaftlichen größern Ausschuß durch eine Signatur vom 16ten November 1795. zugefertiget, und dabey jenes gedoppelte Ansinnen wegen Verwilligung eines jährlichen Fonds zu Unterhaltung der Tollen und wegen Uebernahme eines noch aufzuwendenden Baukostens, jedoch lezteres Ansinnen in der verminderten Summe von 3118 fl. wiederholt worden war, so haben gehorsamst Subsignirte gesammte Prälaten und Landschaft ihren Pflichten gemäß erachtet, sich auch diese Gegenstände bey noch versammeltem Landtage in Vortrag bringen zu lassen, und Sie sind nunmehr im Stande, Euer Herzoglichen Durchlaucht das Resultat ihrer

gefaßten Beschlüsse hiemit in gehorsamstem Respekt vorzulegen.

Was nun

I.) das gnädigste Ansinnen wegen der Baukosten betrift, so müssen gehorsamst Subsignirte vordersamst bemerken, wie es hiebei, so viel Sie aus dem Bericht des ZuchthausPflegers, KammerRath Georgii vom 13ten Merz 1795. ersehen haben, eigentlich nur noch auf die Anschaffung einer Summe von ungefähr 2500 fl. ankomme.

Es äusserte nemlich derselbe in diesem Bericht, daß er nicht nur die Summe von 1000 fl. noch in der Kasse vorräthig habe, sondern daß auch verschiedentliche Arbeiten, die nicht gerade nothwendig seyen, und mehr zum äusserlichen Anstande gehören, mit 451 fl. 28 kr. 3 hlr. unterbleiben könnten, mithin diese beide Posten von der UeberschlagsSumme a 3870 fl. 43. kr. 3 hlr. in Abzug zu bringen wären.

In der Hauptsache selbst aber sind gehorsamst Unterzogene von der Nothwendigkeit der Vollendung des befragten Bauwesens nicht nur aufs vollkommenste überzeugt, sondern auch ganz bereitwillig zu Erreichung dieses Zweks in der Masse mitzuwirken, daß hiebei den ältern Vorgängen nachgegangen, somit von dem geistlichen

Guth seine drittheilige Schuldigkeit mit Einschluß der Gebühr der Klosters-Hintersassen a 833 fl. 40 kr. beigetragen, der weitere Betrag mit ⅔tel a 1667 fl. 20 kr. aber auf die Landes-Kasse übernommen, übrigens bei Umlegung des Rests derjenigen älteren Vorschüsse, wegen welcher der Landes-Kasse der Ersaz vom Lande durch die getroffene Verabschiedung zugesichert wurde, auch auf diese neuere Verwilligung Rüksicht genommen werde.

Um nun

II.) auf das gnädigste Ansinnen in Betreff der Unterhaltungs-Kosten überzugehen, so ist das noch auszumittelnde jährliche Bedürfniß der Tollhaus-Kasse über Abzug des kirchenräthlichen Beitrags a 750 fl., ingleichem derjenigen Kost-Gelder, welche die pia Corpora mit jährlichen 50 fl. je für 1 Person zu bezahlen haben, vorausgesezt, daß von 50. im Tollhause befindlichen Personen etwa 8. derselben ihren Aufwand aus eigenen Mitteln zu bezahlen im Stande seyen, nach der Kammerrath Müllerischen Berechnung auf 6344 fl. 34 kr. angenommen, und hierauf scheint sich auch eigentlich die Summe des Ansinnens von 6300 fl. zu gründen.

Allein gehorsamst Subsignirte können nicht bergen, wie sie sich bei näherer Prüfung der Kammerrath Müllerischen Berechnung überzeugt

haben, daß jenes Resullat um ein Namhaftes zu hoch sey, und sie zweifeln nicht, daß, wenn der TollhausKasse ein weiterer Zuschuß von höchstens 4500 fl. verschaft würde, sämmtliche Ausgaben derselben bei einer gut eingerichteten Deconomie damit ohne Anstand gedekt werden könnten, wie denn der ZuchthausPfleger Kammerrath Georgii selbst vermög seines Berichts vom 13ten Merz 1795. das jährliche Deficit nur auf 5000 fl. sein AmtsVorfahrer der verstorbene Kammerrath Wider aber sogar nur auf 3501 fl. angab.

Gehorsamst Unterzogene mißkennen nun die unumgängliche Nothwendigkeit, die TollhausKasse durch Ausmittlung jenes jährlichen Belaufs a 4500 fl. ausser Verlegenheit zu setzen, ganz nicht. Indessen haben sie aus mehreren Gründen allerdings Bedenken tragen müssen, denselben auf die LandesKasse unmittelbar zu übernehmen. Fürs eine haben die in diese ohnedis so sehr enervirte Kasse fliessenden Gelder bekanntlich bereits ihre eigenthümlichen verfassungsmäßigen Bestimmungen. Fürs andere ist die Bestreitung der befragten Kosten eine offenbare Obliegenheit der einzelnen piorum Corporum, und in so weit diese, was freilich bei manchen der Fall ist, hiezu unvermögend sind, des geistlichen Guths.

Indem aber gehorsamst Unterzeichnete auf anderwärtige Mittel zu Deckung des befragten

Deficits gedacht haben, so haben sich Ihnen folgende zwei als die natürlichsten und ausführbarsten dargestellt.

1) Es mußten seit mehreren Jahren von den piis Corporibus neben einem gewissen Abtrag für Bettzeug und Kleidung 125 fl. jährlich bezahlt werden, und es ist nicht zu läugnen, daß dieser Aufwand manchen Kommunen, zumalen, wenn das Unglük sie trift, mehrere Personen zugleich berathen zu müssen, äusserst schwer falle.

Nach den getroffenen Verabschiedungen namentlich der vom Jahr 1787. sind die pia Corpora weiter nicht als 50 fl. jährlich auf 1 Person zu bezahlen verbunden.

Nun wäre zwar zu wünschen, daß diese Norm, welche neuerlich nicht mehr beobachtet werden konnte, wenigstens für die Zukunft beobachtet würde; allein, da seit der Zeit als jene Verabschiedungen zu Stande kamen, die Preise aller Lebensmitteln so ausserordentlich gestiegen sind, so finden gehorsamst Subsignirte nicht für unbillig, wenn das KostGeld für 1 Person mit Innbegriff der Kleider und Better dermalen auf 100 fl. jährlich bestimmt würde.

Nur müssen sich gehorsamst Subsignirte hiebei ausdrüklich bedingen, daß ·e bemeldte Ver-

abschiedung, nach welcher die von den piis Corporibus zu entrichtenden Kostgelder auf 50 fl. regulirt wurden, nichts desto weniger aufrecht bestehe, und auf weitere Landschaftliche Entschliessung ausgesezt werde, ob nach Verfluß einer Zeit von 2 Jahren von nächst Georgii dieses Jahrs an gerechnet, die KostgeldsSumme wiederum auf 50 fl. herabzusetzen, oder wie solche nach befindenden Umständen auf eine geringere Summe als die dermalen bestimmten 100 fl. zu reguliren seyn möchte.

So wie nun auf diese Weise an Kostgeldern jährlich weiter als in der Müller- und Georgischen DeficitsBerechnung angenommen ist, in die Kasse fliessen würden 2500 fl.

So sind

2) gehorsamst Subsignirte ihres Orts ebenfalls nicht entgegen, daß der Rest der Deficit-Summe a 2000 fl. auf das Kirchenguth nach dessen verfassungsmäßiger Bestimmung, jedoch ohne Abbruch seines jährlichen drittheiligen Beitrags zu den LandesAnlagen, auch unter der Einschränkung gelegt werde, daß dieser neuere Zuschuß a 2000 fl. nur auf einen Zeitraum von 6 Jahren statt finden solle, indem sich mit Wahrscheinlichkeit hoffen läßt, daß in dieser Zwischenzeit die

ZuchthaußPfleg, besonders wenn die Frucht-Beiträge der Kommunen, wozu solche eigentlich nicht verbindlich sind, so lange noch fortdauren sollten, in eine solche Lage kommen werde, um ihre vertragsmäßige Verbindlichkeit, das TollhausInstitut zu unterstützen, wenigstens einigermassen in Erfüllung bringen zu können.

Mit dieser ihrer sowohl über den einen als den andern Gegenstand abgegebenen Erklärung sehen sich übrigens gehorsamst Subsignirte Pflichten halber veranlaßt, folgende aus der Natur der Sache sowohl, als den Gesetzen der Billigkeit von selbst schon fliessende Bedingungen zu verbinden, und zwar

1) daß diejenige Vorschüsse, welche die Zuchthauspfleg dem Tollhause bis jezt prästirt hat, und welche in den Rechnungen der ersteren als eine ActivForderung gegen lezteres nachgeführt worden sind, daselbst um so mehr in abgängige Verrechnung gebracht werden, als ja nach der Verabschiedung vom Jahr 1787. der ZuchthausPfleg ohnediß oblag, das TollhausInstitut so viel möglich zu unterstützen, durch jene prästirte Vorschüsse aber ihr Grundstok nicht im geringsten geschwächt worden ist.

2) Daß hingegen die Fabrik, so bald sie zu Kräften gekommen seyn wird, der ZuchthausPfleg sämmtliche von solcher erhaltene in der Folge aber daselbst in Abgang verrechnete verschiedentliche nahmhafte Posten wiederum nach und nach ersetzen, daß endlich

3) die bei dem Hofe und dem Militair vorfallenden TuchLieferungen in Gemäßheit des Innhalts der ZuchthausPrivilegien vom 9ten Merz 1737. act. 20. der Fabrik zu Ludwigsburg vor andern innländischen und ausländischen Manufakturen wirklich überlassen werden.

Womit sie sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen und in tiefstem Respekt beharren Stuttgardt den 23ten Februar 1799.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste

Gesammte Prälaten und Landschaft.

Bei dieser Veranlassung bemerkt Herr Konsulent Kerner:

Da die Erhöhung der KostGelder für die

in das Tollhaus aufgenommenen Personen nur auf zwey Jahre festgesezt worden sey: so entstehe die Frage, ob nach Verfluß dieses Zeitraums der Engere Ausschuß wegen einer neuen Regulirung der Kostgelder sich mit gnädigster Herrschaft in Unterhandlungen einlassen könne, oder ob hiezu die Bevollmächtigung des Landes erforderlich sey.

Beschluß

Der Engere Ausschuß wird legitimirt, wegen dieses Gegenstands nach eigenem Ermessen ohne Bevollmächtigung zu handeln.

II.) Von den Defecten über die Landschaftlichen Rechnungen werden die Nummern 4. und 5. in Vortrag gebracht, und Beschlüsse darüber gefaßt.

Eodem Nachmittags.

Mit der Berathschlagung über die Landschaftlichen RechnungsDefekte wird bis zu Nr. 9. fortgefahren.

Sizung vom

Freitag, den 1ten Merz. 1799.

Die Verhandlungen über die Landschaftlichen RechnungsDefekte werden bis zu Nr. 16. fortgesezt.

Sizung vom
Samstag, den 2ten Merz. 1799.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen.

Herr Prälat Roos von Anhausen macht in einem zu Protokoll gegebenen schriftlichen Auffaz den Antrag, die von der LandesVersammlung noch zu beendigenden Geschäfte so viel möglich zu beschleunigen, besonders aber die Erläuterung der RechnungsDefecte abzukürzen, und sich hiebei auf einige der wichtigsten Punkte einzuschränken, um am Anfang der nächsten Woche das SteuerSystem berichtigen, die Besoldungen reguliren, und die Wahl eines zweyten Secretarius und eines zweiten Ausschusses vornehmen, zugleich aber um die vorgeschlagene Dimission bitten zu können.

Dieser Antrag des Herrn Prälaten veranlaßte eine Berathschlagung über die zwekmäßigste und leichteste Art, die von der OrganisationsDeputation über die vorige AusschußVerwaltung gemachten Ausstellungen zu erörtern, um das Resultat zur Notiz des Publikums bringen zu können.

Die LandesVersammlung war aber der Meynung, daß es der Sache am angemessensten sey, dieses Geschäft auf die bisherige Art zu behan-

deln, mithin jeden einzelnen Punkt besonders in Vortrag zu bringen, und darüber eine Entschliessung zu fassen.

Mit der Erörterung der Landschaftlichen RechnungsDefecte wird bis zu Nr. 19. fortgefahren.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steeb, Elias Gottfried

Der Landtag in dem Herzogthum Würtemberg im J. 1797

Bd.: 10.

Tübingen 1797 - 1799

J.publ.g. 787-10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561469-2
VD18 14743973-004